

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier



Oktober 2023
Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Ramona Grothues

Projektnummer: 16-049

INHALT

1	AMPRION GMBH.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	1
1.1.1	Umspannanlage Oberzier.....	1
1.1.2	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen.....	1
1.1.3	Gleichstromkabel.....	2
1.1.4	Abstimmung Planmaßnahmen.....	2
1.1.5	Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen.....	2
1.1.6	Verstärkung Höchstspannungsnetz.....	3
1.1.7	Bauleitung 4514.....	4
1.1.8	Anlage 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Abgrenzung Umspannanlage Oberzier.....	6
2	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU & ENERGIE IN NRW	6
2.1	Mit Schreiben vom 04.02.2019.....	6
2.1.1	Bergbauliche Verhältnisse.....	6
2.1.2	Bergaufsicht.....	7
2.1.3	Bergschaden.....	7
2.1.4	(Alt-)Brunnen.....	8
2.1.5	Sümpfungsmaßnahmen.....	8
2.1.6	Weitere Beteiligung	9
3	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 53 – OBERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE.....	10
3.1	Mit Schreiben vom 29.01.2019.....	10
3.1.1	Störfallbetriebe innerhalb der Gemeinde.....	10
3.1.2	Störfallbetriebe in Nachbarkommunen.....	10
3.1.3	Schutz vor elektromagnetischen Feldern.....	11
3.1.4	Anlage 1: Achtungsabstand Störfallanlage.....	14
4	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 54 – GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ.....	15
4.1	Mit Schreiben vom 29.01.2019.....	15
4.1.1	Keine Bedenken.....	15
5	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	15
5.1	Mit Schreiben vom 20.12.2018.....	15
5.1.1	Belange der Bundeswehr.....	15
6	BUND UND NABU	16

6.1	Mit gemeinsamen Schreiben vom 30.01.2019	16
6.1.1	Plandarstellung	16
6.1.2	Belange von Natur und Landschaft.....	18
6.1.3	Steinkauzreviere	21
6.1.4	Feldvögel	24
6.1.5	Amphibien.....	26
6.1.6	Ausgleichsflächen.....	27
6.1.7	Baugebiete.....	28
6.1.8	Erholung und Erhaltung der Kulturlandschaft.....	32
6.1.9	Luftgüte	32
6.1.10	Fazit.....	33
6.1.11	Anlage 1: Steinkauzreviere und -entwicklungsmöglichkeiten in Niederzier.....	34
7	DEUTSCHE BAHN AG, DB IMMOBILIEN.....	35
7.1	Mit Schreiben vom 13.12.2018	35
7.1.1	Keine Bedenken.....	35
8	EGE – GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN EV	36
8.1	Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	36
8.1.1	Vorbemerkungen	36
8.1.2	Abgleich Steinkauzvorkommen Niederzier (W & M)	37
8.1.3	Abgleich Steinkauzvorkommen Oberzier (W & M).....	38
8.1.4	Abgleich Steinkauzvorkommen Ellen (W & M)	40
8.1.5	Abgleich Steinkauzvorkommen Huchem-Stammeln (W & M).....	41
8.1.6	Abgleich Steinkauzvorkommen Hambach (W & M)	43
8.1.7	Abgleich Steinkauzvorkommen Krauthausen (W & M)	43
8.1.8	Abgleich Steinkauzvorkommen Selhausen (W & M).....	44
8.1.9	Abgleich Steinkauzvorkommen Niederzier (G)	44
8.1.10	Abgleich Steinkauzvorkommen Huchem-Stammeln (G).....	44
8.1.11	Artenschutzrechtliche Konflikte.....	44
8.1.12	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	45
8.1.13	Flächensparendes Bauen.....	46
8.1.14	Anlage 1: bekannte Steinkauzvorkommen in Niederzier	48
8.2	Mit Schreiben vom 16.08.2019	51
8.2.1	Erneute Stellungnahme	51
8.2.2	Huchem-Stammeln	52

8.2.3	Berg.....	52
8.2.4	Hambach	52
8.2.5	Anlagen 1-3	53
9	GEMEINDE MERZENICH.....	56
9.1	Mit Schreiben vom 19.12.2018	56
9.1.1	Keine Bedenken.....	56
10	GEOLOGISCHER DIENST NRW	56
10.1	Mit Schreiben vom 06.02.2019.....	56
10.1.1	Erdbebengefährdung.....	56
10.1.2	Baugrund/Ingenieurgeologie	57
10.1.3	Rohstoffe.....	59
10.1.4	Hydrogeologie.....	60
10.1.5	Schutzgut Boden	60
11	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	63
11.1	Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	63
11.1.1	Keine Bedenken.....	63
12	KREIS DÜREN.....	64
12.1	Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	64
12.1.1	Beteiligte Ämter.....	64
12.1.2	Tiefbauamt.....	64
12.1.3	Wasserwirtschaft.....	64
12.1.4	Immissionsschutz	67
12.1.5	Bodenschutz.....	68
12.1.6	Abgrabungen	70
12.1.7	Natur und Landschaft	71
13	LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN EV.....	76
13.1	Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	76
13.1.1	Einleitung.....	76
13.1.2	Allgemeine Bemerkung.....	76
13.1.3	Fläche W-NZ 2	76
13.1.4	Fläche W-OZ 2	77
13.1.5	Fläche W-EL 3.....	77
13.1.6	Fläche W-HS 2	78

	13.1.7 Fläche W-HS 6	78
	13.1.8 Fläche W-HB 1.....	78
	13.1.9 Fläche W-HB 3.....	79
	13.1.10 Fläche W-HB 4.....	79
	13.1.11 Fläche W-KH 2	79
	13.1.12 Flächen G-OZ 1 u. 2	80
	13.1.13 Fläche GB-HS 1	80
14	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND	81
	14.1 Mit Schreiben vom 06.02.2019.....	81
	14.1.1 Bodendenkmäler	81
	14.1.2 Anlage 1: Archäologische Bewertung	84
	14.1.3 Anlage 2: Karte Bodendenkmäler.....	91
15	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND	92
	15.1 Mit Schreiben vom 04.02.2019.....	92
	15.1.1 Planzeichnung.....	92
	15.1.2 Begründung	92
	15.1.3 Umweltbericht	93
16	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE ..	96
	16.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 31.01.2019.....	96
	16.1.1 Allgemeine Hinweise.....	96
	16.1.2 Anmerkungen Planungsstand.....	97
	16.1.3 Ausweisung neuer Wohnbauflächen.....	100
17	LANDESBETRIEB STRAßEN NRW, REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL.....	102
	17.1 Mit Schreiben vom 18.12.2018	102
	17.1.1 Keine Bedenken.....	102
	17.1.2 Ausbau B56	102
	17.1.3 Verkehrliche Auswirkungen.....	103
	17.1.4 Aktive und passive Schutzmaßnahmen	103
	17.1.5 Anbauverbots- und Anbaubesschränkungszone.....	103
18	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN	104
	18.1 Mit Schreiben vom 07.03.2019.....	104
	18.1.1 Einführende Erläuterungen.....	104
	18.1.2 Landwirtschaftsschutz	105

	18.1.3	Gesetzlicher Bodenschutz.....	109
	18.1.4	Bodenschutzklausel.....	111
	18.1.5	Landesentwicklungsplan NRW.....	112
	18.1.6	Regionalplan.....	112
	18.1.7	Niederzier.....	114
	18.1.8	Oberzier.....	115
	18.1.9	Ellen.....	117
	18.1.10	Huchem-Stammeln.....	117
	18.1.11	Selhausen.....	117
	18.1.12	Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung.....	119
19		REGIONETZ GMBH.....	120
	19.1	Mit Schreiben vom 18.01.2019.....	120
	19.1.1	Auflagen.....	120
20		RWE POWER AG – ABTEILUNG BERGSCHÄDEN	121
	20.1	Mit Schreiben vom 08.03.2017.....	121
	20.1.1	Tektonische Störungen.....	121
	20.1.2	Auegebiet.....	121
	20.1.3	Abbauggebiet Tagebau Hambach.....	122
	20.1.4	Aufgeschütteter Boden.....	123
	20.1.5	Abschließende Bemerkungen.....	124
	20.1.6	Anlage 1: tektonische Störungszone.....	125
	20.2	Mit Schreiben vom 08.01.2019.....	126
	20.2.1	Vorherige Stellungnahme.....	126
21		RWE POWER AG – ABTEILUNG LIEGENSCHAFTEN UND LIEGENSCHAFTSBETREUUNG	126
	21.1	Mit Schreiben vom 22.03.2019.....	126
	21.1.1	Versorgungsleitungen.....	126
	21.1.2	Anlage 1: Notiz vom 09.01.2019.....	127
	21.1.3	Anlage 2: Bestandsplan Kabel- und Rohrleitungen.....	128
22		STADT DÜREN.....	129
	22.1	Mit Schreiben vom 17.01.2019.....	129
	22.1.1	Keine Bedenken.....	129
23		TELEFÓNICA GERMANY GMBH.....	129
	23.1	Mit Schreiben vom 18.01.2019.....	129

	23.1.1 Richtfunktrassen	129
24	THYSSENGAS GMBH	133
	24.1 Mit Schreiben vom 12.12.2018.....	133
	24.1.1 Gasfernleitungen.....	133
	24.1.2 Anlage 1: Übersichtsplan.....	135
25	UNITYMEDIA NRW GMBH.....	136
	25.1 Mit Schreiben vom 17.01.2019	136
	25.1.1 Keine Bedenken.....	136
26	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	136
	26.1 Mit Schreiben vom 30.01.2019.....	136
	26.1.1 Abstimmung.....	136
27	WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND	137
	27.1 Mit Schreiben vom 18.12.2018	137
	27.1.1 Versorgungsleitungen	137
28	WESTNETZ GMBH – SPEZIALSERVICE STROM.....	137
	28.1 Mit Schreiben vom 18.01.2019.....	137
	28.1.1 Hochspannungsfreileitungen/Hochspannungskabel.....	137
	28.1.2 Anlage 1: Übersichtsplan.....	141
	28.1.3 Anlage 2: Pläne 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Oberzier Nord – Oberzier	142

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

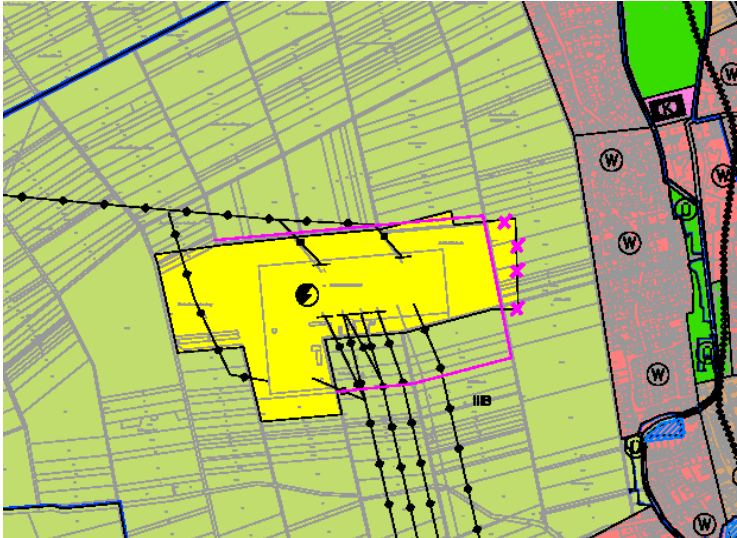
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AMPRION GMBH		
1.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019		
1.1.1 Umspannanlage Oberzier		
mit Schreiben vom 31.03.2017 haben wir im Rahmen der Leitungsauskunft als Träger öffentlicher Belange eine erste Stellungnahme zur geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederzier abgegeben. Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, haben Sie unser Leitungsnetz in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes übernommen. Ergänzend dazu möchten wir darauf hinweisen, dass die Darstellung "Flächen für Versorgungsanlagen" in Ihrem Flächennutzungsplanvorentwurf im Maßstab 1:10000 vom 17.03.2017 im Bereich unserer im Betreff unter 8. genannten Umspannanlage Oberzier nicht mehr aktuell ist. Daher übersenden wir Ihnen in der Anlage den v. g. Flächennutzungsplanentwurf mit der Eintragung der mit Ihnen bereits abgestimmten Erweiterungsfläche (magentafarbene Linie) mit der Bitte, die Fläche für Versorgungsanlagen entsprechend anzupassen.	Die Darstellung der „Flächen für Versorgungsanlagen“ im Bereich der Umspannanlage Oberzier wurde der Anlage entsprechend angepasst und entspricht nun den aktuellen Verhältnissen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
1.1.2 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen		
Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.	Die Ausführungen betreffen nicht das aktuelle Planverfahren, sondern die Ebenen der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Die Vollziehbarkeit der Planung ist jedoch nicht in Frage gestellt, da auf den nachgelagerten Verfahrensebenen die vorgetragenen Belange berücksichtigt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1.1.3 Gleichstromkabel		
Für unser Gleichstromkabelprojekt liegt der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss vor. Mit den Bauarbeiten wurde in Teilabschnitten bereits begonnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.4 Abstimmung Planmaßnahmen		
Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	Die Ausführungen betreffen nicht das aktuelle Planverfahren, sondern die Ebenen der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Die Vollziehbarkeit der Planung ist jedoch nicht in Frage gestellt, da auf diesen Verfahrensebenen die vorgetragenen Belange berücksichtigt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.5 Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen		
Bei der geplanten Ausweisung von Flächen für die Wohnbebauung möchten wir erneut auf Folgendes hinweisen: Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität- insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Ausweislich der Festsetzungen des LEP soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.	Bei dem Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW handelt es sich um einen Schutzabstand, der „nach Möglichkeit eingehalten werden soll“. Die Gemeinde hat insbesondere zwischen einem Abstand, der zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) notwendig ist und somit eingehalten werden muss und einem Abstand, der sich am Vorsorgegrundsatz (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) orientiert und demzufolge eingehalten werden kann zu unterscheiden. Bei dem im Grundsatz 8.2-3	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Insbesondere die Wohnbaufläche "W-OZ 1" hält den gemäß LEP NRW 8.2.-3 geforderten Mindestabstand von 400 Metern zu geschlossener Wohnbebauung nicht ein.	geforderten Abstand von 400 m zu Wohnbauflächen oder Flächen mit vergleichbarem Schutzanspruch handelt es sich um einen Abstand i.S.d. Vorsorgegrundsatzes, sodass keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes besteht. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren muss abschließend nachgewiesen werden, dass von der Höchstspannungstrasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Da auf diesen Verfahrensebenen jedoch Möglichkeiten bestehen, diese ggf. auftretenden schädlichen Umwelteinwirkungen zu minimieren, wird die Vollziehbarkeit der Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht in Frage gestellt.	
1.1.6 Verstärkung Höchstspannungsnetz		
Die Amprion plant das bestehende Höchstspannungsnetz durch eine weitere 380-kV-Verbindung zwischen der UA Oberzier und dem Pkt. Blatzheim zu verstärken. Die Planung ist in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt. Mögliche Trassenverläufe wurden Herrn Bürgermeister Heuser, Herrn Lauterbach und Herrn Savelsberg am 17.01.19 erstmalig vorgestellt. Die Leitung soll südlich aus der UA herausführen und wir gehen derzeit davon aus, dass sich die geplante Trassenführung an den dort bereits bestehenden Höchstspannungsleitungen orientiert. Wir bereiten derzeit die Unterlagen für das der Planfeststellung vorgeschaltete Raumordnungsverfahren vor und wollen dieses Verfahren Mitte des Jahres beantragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1.1.7 Bauleitung 4514		
Für die geplante Festsetzung W-EL 1 (Ausweisung des Baulandes an der Ortschaft Ellen) haben wir grundsätzlich keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Die Planungen der Amprion GmbH zum Rückbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Weisweiler (Bauleitnummer 4514) in Abschnitt Weisweiler Pkt. Mönchskaul– Oberzier basieren auf den Annahmen (planmäßiger Fortschritt des Tagebaus) und Berechnungen zur Netzauslastung aus dem Jahr 2007. Ein Mast der Bl. 4514 steht auf der im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans als Bauland (Wohnbebauung) ausgewiesenen Fläche (W-EL 1). Die Netzverstärkung von Pkt. Mönchskaul bis Pkt. Blatzheim (Bl. 4231, Verschaltung der Stromkreise zu einem Dreibein), die als Ersatz für die Bl. 4514 errichtet wurde, ist auf lange Sicht als Netzverstärkung nicht ausreichend. Daher wurde die Errichtung einer ca. 16 km langen 380- kV-Freileitung mit zwei Stromkreisen von Punkt Blatzheim bis zur Anlage Oberzier (Bl. 4236) im Netzentwicklungsplan Strom (NEP200, Version 2017, S. 529–532) bestätigt (Projekt P200 – Maßnahme M425). Signifikante Änderungen der externen Rahmenbedingungen sowie die Verzögerung des Netzausbaus in anderen Regionen machen eine Neubewertung des geplanten Rückbaus der Bl. 4514 erforderlich und führen dazu, dass wir derzeit eine temporäre Wiederinbetriebnahme der Bl. 4514 prüfen. Dazu gehört u.a. die Forderung des Aktionsplans Stromnetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus August 2018, die Bestandsnetze höher auszulasten. Des Weiteren versetzt uns auch der am 26.01.2019 veröffentlichte Abschlussbericht der Kommission für 'Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung' (sog. Kohlekommission) hinsichtlich seiner Aussage, ein Erhalt des Hambacher Forstes sei wünschenswert, erstmals in die Lage, eine temporäre Wiederinbetriebnahme der Bl. 4514 zu erwägen. Die Ergebnisse des Abschlussberichtes stellen darüber hinaus eine signifikante Änderung der zukünftigen Kraftwerkseinspeisung dar und führen dazu, dass wir weitere Analysen und eine Neubewertung der zukünftigen Netzstruktur durchführen müssen. Schon mit der aktuellen Netzsituation stellt sich heute – abhängig von der Netzauslastung – der o. g. prognostizierte Leistungsengpass zwischen dem Punkt Blatzheim und Oberzier ein. Entgegen der ursprünglichen Planung müssen wir schnellstmöglich für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Bl. 4236 Maßnahmen zur Netzentlastung schaffen. Vor diesem Hintergrund prüfen wir derzeit	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan einen Prognos- und Planungshorizont von ca. 15 bis 20 Jahren besitzt, wird die Darstellung der Wohnbauflächen für die Fläche W-EL 1 beibehalten. Eine tatsächliche wohnbauliche Entwicklung soll jedoch erst nach dem Rückbau der Bauleitung 4514 erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
kritisch, welche Optionen wir in der Region insgesamt haben und überprüfen daher auch noch einmal den geplanten zeitnahen Rückbau der Bl. 4514 sowie eine temporäre Wiederinbetriebnahme dieser Leitung. Die Bl. 4514 sollte daher bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Bestandsleitung betrachtet werden, deren Rückbau wir spätestens mit Inbetriebnahme des Projektes "Stromnetzverstärkung Oberzier- Pkt. Blatzheim" (Bl. 4236, Inbetriebnahme voraussichtlich 2025) zusichern. Sollten wir zu der Entscheidung gelangen, dass die bestehende Bl. 4514 vorübergehend wieder in Betrieb genommen wird und sollte dies der Entwicklung der Ortschaft Eilen entgegenstehen, so werden wir in Absprache mit Ihnen alle erforderlichen und technisch umsetzbaren Maßnahmen prüfen, um durch ein entsprechendes Provisorium eine Leitungsverlegung zu erreichen, wodurch eine Baufeldfreimachung ermöglicht werden kann. Wir bitten Sie dies, bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Anlage: • Vorentwurf zum FNP mit neuer Abgrenzung der Umspannanlage Oberzier		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1.1.8 Anlage 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Abgrenzung Umspannanlage Oberzier		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und die die Abgrenzung der Umspannanlage in der aktuellen Planzeichnung angepasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU & ENERGIE IN NRW		
2.1 Mit Schreiben vom 04.02.2019		
2.1.1 Bergbauliche Verhältnisse		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Planungsgebiet liegt über 47 auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln oder der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln . Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Fürstenberg" im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.	Die Stellungnahme erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleine durch die Lage des Verfahrensgebietes über verliehenen Bergwerksfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Da die bergbaulichen Tätigkeiten innerhalb der Bergwerksfelder mittlerweile eingestellt wurden, geht kein aktiver Bergbau mehr um und die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Flächen müssen nicht gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 im FNP dargestellt werden. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unter 2.1.12 Kultur- und Sachgüter aufgenommen.	
2.1.2 Bergaufsicht		
Im Gemeindegebiet befinden sich die unter Bergaufsicht stehenden Flächen des Tagebaus Hambach. Es wird empfohlen, die nachrichtliche Darstellung der Grenzen des Tagebaus Hambach den aktuellen Karten zur Beendigung der Bergaufsicht anzupassen. Aktuelle Karten können der Gemeinde bei Bedarf gern auf kurzem Weg -auch digital - zur Verfügung gestellt werden. (Bitte wenden Sie sich hierzu an das Dezernat 61 , Herr Krings in Düren kurt.krings@bezreg-arnsberg.nrw.de oder telefonisch 02421-944035) Ferner wird empfohlen, die nachrichtliche Darstellung der für den Tagebau Hambach bergrechtlich genehmigten Flächen für die Landwirtschaft und den Wald an den unter dem 08.01.2019 zugelassenen Abschlussbetriebsplan für den Zeitraum bis 2030 anzupassen (vgl. 10.2 der textlichen Festsetzungen, Seite 67). Der Abschlussbetriebsplan mit zugehöriger Zulassung liegt der Gemeinde Niederzier vor.	Die nachrichtliche Darstellung der Grenzen des Tagebaus Hambach wird zur Vorbereitung auf die Offenlage entsprechend der aktuellen Karten zur Beendigung der Bergaufsicht angepasst.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
2.1.3 Bergschaden		
Eine Rückfrage bei der RWE Power AG hat ergeben, dass aus Bergschadenssicht bereits umfassend durch das Bergbauunternehmen Stellung genommen worden ist. Die dortigen entsprechenden Schreiben vom 8.3.2018 und 8.01.2019 liegen in Kopie bei. Hinzuzufügen ist aus hiesiger Sicht insofern nichts. Ferner befinden sich im Planungsgebiet zwei Tagesbrüche (Kennziffer 2532/5639/001 und 2532/5640/001), eine bergbauliche Ursache ist hier nicht auszuschließen.	Die Stellungnahmen der RWE Power AG – Abteilung Bergschaden sind ebenfalls in das Verfahren eingestellt und abgewogen worden. Die entsprechenden Erläuterungen finden sich unter 20.01.a bis f sowie unter 20.2.a. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unter 2.2.6	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen aufgenommen. Gemäß des Internetdienstes „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ des Geologischen Dienstes NRW befinden sich die Tagesbrüche jedoch nicht in Bereichen, deren Darstellungen durch die FNP-Neuaufstellung geändert werden.	
2.1.4 (Alt-)Brunnen		
Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich nach den hier vorliegenden Unterlagen zahlreiche im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellte (Alt-) Brunnen. Ich empfehle Ihnen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere den aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln , zu erfragen.	Der Inhalt eines Flächennutzungsplans ergibt sich aus § 5 BauGB. Gemäß § 5 BauGB sind keine Darstellungen von (Alt-)Brunnen oder vergleichbaren Anlagen notwendig, sodass auch im vorliegenden Fall weiterhin auf eine Darstellung verzichtet werden soll. Insofern ist die genaue Lage der Brunnen oder den aktuellen Sicherungsstand für den Verfahrensstand der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant, sondern betrifft die Ebene der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.5 Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 –2000-1 –) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

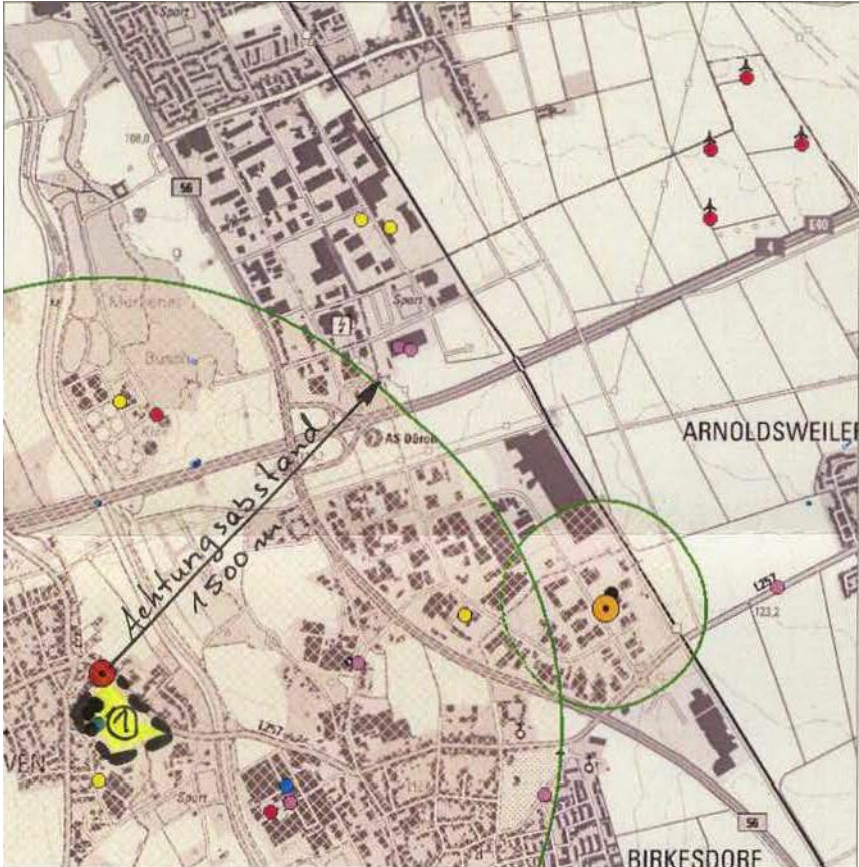
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlelantagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlelitagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unter 2.1.4 „Boden“ und 2.1.5 „Wasser“ ergänzt	
2.1.6 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln , sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen. Anlagen: • Schreiben RWE vom 08.01.2019 • Schreiben RWE vom 08.03.2017	Die RWE Power AG Stüttgenweg 2 in 50935 Köln , sowie der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt und werden auch zur Offenlage erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 53 – OBERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE		
3.1 Mit Schreiben vom 29.01.2019		
3.1.1 Störfallbetriebe innerhalb der Gemeinde		
innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine Firmen bzw. Anlagen für deren Überwachung und Genehmigung ich als obere Immissionsschutzbehörde (Dezernat 53 in der Bezirksregierung Köln) zuständig bin. Auf Ihrem Gemeindegebiet befinden sich auch keine Anlagen, die aufgrund der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen einen Betriebsbereich bilden und damit dem Störfallrecht unterliegen würden.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.1.2 Störfallbetriebe in Nachbarkommunen		
Allerdings befindet sich auf dem Stadtgebiet der Nachbarkommune Düren mit der Firma Julius Hoesch GmbH & Co. KG (Chemikaliengroßhandel), Birkesdorfer Straße 5, ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG der mit seinen Anlagen den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Für diesen Betriebsbereich wurde bisher noch kein angemessener Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c BImSchG gutachterlich ermittelt. Insofern gilt für Ihre Planung zur Berücksichtigung der störfallrechtlichen Belange i.S.d. §50 BImSchG der sogenannte Achtungsabstand nach dem Anhang1 des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung-Umsetzung § 50 BImSchG" (KAS-18; 2. Überarbeitete Fassung aus Nov. 2010). In dem Leitfaden wurden für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von bestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen sogenannte Achtungsabstände ermittelt. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entsteht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 50 BImSchG sollen „ <i>Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</i> “ Diese Flächen sind innerhalb des Achtungsabstandes nicht vorzufinden. Innerhalb eines Sondergebietes könnten sich grundsätzlich vergleichbare schutzwürdige Nutzungen, z.B. Einkaufszentren und sonstige öffentlich zugängliche Gebäude sowie Freizeiteinrichtungen mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Aufgrund der im Betriebsbereich der Fa. Julius Hoesch GmbH & Co. KG gehandhabten Gefahrstoffe "Chlor" und Stoffe der Gefahrenkategorie "sehr giftig" ergibt sich nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens die Zuordnung in die Klasse IV mit einem Achtungsabstand von 1500 m. Dieser Achtungsabstand überdeckt, wenn auch nur geringfügig, einen südwestlichen Teil ihres Gemeindegebietes (s. Anlage). Im Flächennutzungsplan sind demnach gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete, Verkehrsflächen und Grünflächen betroffen. Diese Flächen sind nach § 50 BImSchG im Allgemeinen keine schutzwürdigen Gebiete/Flächen. Allerdings können in solchen Gebieten bzw. Flächen schutzwürdige Nutzungen, z.B. Einkaufszentren und sonstige öffentlich zugängliche Gebäude, Freizeiteinrichtungen mit Publikumsverkehr etc. untergebracht werden. Zur weiteren Abgrenzung des Begriffs "schutzwürdige Nutzungen" verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen in der Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz "Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 der Seveso-111-Richtlinie ..." vom 18.04.2018. Nach der Orientierungshilfe der EU-Kommission zur Auslegung der Seveso- RL aus Februar 2006 sollten Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit einer Verkehrsdichte von über 100.000 Pkw in 24 Stunden oder über 4.000 Pkw in der verkehrsreichsten Stunde als "wichtiger Verkehrsweg" i.S.d. §50 BImSchG betrachtet werden (für Autobahnen werden 200.000 Pkw in 24 Stunden und 7.000 Pkw in der verkehrsreichsten Stunde benannt). Straßen mit weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden sollten hingegen nicht als wichtige Verkehrswege betrachtet werden. Soweit die vom Achtungsabstand des Betriebsbereichs der Fa. Julius Hoesch GmbH & Co. KG betroffenen Flächen im Rahmen der FNP-Neuaufstellung nicht neu geordnet werden bzw. nicht einer Planänderung unterliegen, sind weitergehende Betrachtungen der störfallrechtlichen Belange nicht erforderlich. Im anderen Fall besteht die Möglichkeit der Einzelfallbetrachtung durch eine gutachterliche Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für diesen Betriebsbereich.	Publikumsverkehr ansiedeln. Durch die Neuaufstellung werden jedoch innerhalb der Zone des Achtungsabstandes keine Darstellungen von Sondergebieten ergänzt. Die vorherige Darstellung eines Sondergebietes wird im Zuge der Neuaufstellung als Korrektur in die Darstellung von gewerblichen Bauflächen überführt. Innerhalb von gewerblichen Bauflächen sind schutzwürdige Nutzungen im Allgemeinen nicht zulässig, sodass es diesbezüglich zu keiner Beeinträchtigung kommen wird. Ergänzend dazu werden Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unter 2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen aufgenommen.	
3.1.3 Schutz vor elektromagnetischen Feldern		
Auf Belange, die sich aus der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) ergeben und ebenfalls in meiner Zuständigkeit liegen, wird in den aktuell vorliegenden Planunterlagen noch nicht weiter eingegangen. Der Schutz vor elektromagnetischen Feldern sollte insbesondere in	Die Belange zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bezug auf die im Gemeindegebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Beachtung finden. Mit dieser Thematik hat sich zuletzt die Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) befasst und im September 2014 die "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" beschlossen und anschließend veröffentlicht. Diese "Hinweise" sind im Internet über die Homepage des LAI unter dem nachstehenden Link abrufbar: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack1503575775.pdf Im Abschnitt II, 3.1 werden gegenüber maßgeblichen Immissionsorten andere Schutzabstände und eine andere Bemessung dieser Abstände für Hochspannungsfreileitungen genannt als im Anhang 4 zum Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007. Im Hinblick auf die aktuelleren und ausführlicher dokumentierten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des LAI, empfehle ich dieses Hinweisepapier und die darin genannten Schutzabstände bei Ihrer Planung anzuwenden. Gegebenenfalls sollten sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder Detailinformationen beim Netzbetreiber einholen. Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen. Anlage: Kartographische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS) inkl. Achtungsabstand	Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte näher betrachtet. Der Schutz vor elektromagnetischen Feldern wird dort ebenfalls thematisiert. Es ist jedoch zu beachten, dass die östlichste Höchstspannungsfreileitung zukünftig zurückgebaut werden soll. Insofern vergrößert sich der Abstand zwischen der Wohnbebauung und der nächstgelegenen Leitung. Bei dem Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW handelt es sich zudem um einen Schutzabstand, der „nach Möglichkeit eingehalten werden soll“. Die Gemeinde hat insbesondere zwischen einem Abstand, der zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) notwendig ist und somit eingehalten werden muss und einem Abstand, der sich am Vorsorgegrundsatz (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) orientiert und demzufolge eingehalten werden kann zu unterscheiden. Bei dem im Grundsatz 8.2-3 geforderten Abstand von 400 m zu Wohnbauflächen oder Flächen mit	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	vergleichbarem Schutzanspruch handelt es sich um einen Abstand i.S.d. Vorsorgegrundsatzes, sodass keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes besteht. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren muss abschließend nachgewiesen werden, dass von der Höchstspannungstrasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Da auf diesen Verfahrensebenen jedoch Möglichkeiten bestehen, diese ggf. auftretenden schädlichen Umwelteinwirkungen zu minimieren, wird die Vollziehbarkeit der Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht in Frage gestellt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3.1.4 Anlage 1: Achtungsabstand Störfallanlage		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 54 – GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ		
4.1 Mit Schreiben vom 29.01.2019		
4.1.1 Keine Bedenken		
von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) ist keine Betroffenheit erkennbar.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
5.1 Mit Schreiben vom 20.12.2018		
5.1.1 Belange der Bundeswehr		
von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Die von Ihnen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier, zur Darstellung des Planungsbedarfs im Gemeindegebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im: • den Zuständigkeitsbereichen den militärischen Flugplätzen von Nörvenich und Geilenkirchen, • den Verläufen der A4 und B56, die zugleich Militärstraßen (Mil.Str. 739 + 704) sind, und • im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die konkreten Planungen vorliegen.	Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden keine Bauvorhaben oder baulichen Maßnahmen begründet. Diese werden im Flächennutzungsplan lediglich planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren werden konkretere Planungen vorliegen und die Belange der Bundeswehr berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 BUND UND NABU		
6.1 Mit gemeinsamen Schreiben vom 30.01.2019		
6.1.1 Plandarstellung		
Die vorgelegte Karte des FNP ist unzureichend. Die Farben sind schwer zu unterscheiden. Straßen in den Ortschaften und Feldwege sind kaum erkennbar. Vor allem aber ist nicht differenziert zwischen neu geplanten und bestehenden Baugebieten. Wir bitten in den nächsten Verfahrensschritten um genauere Karten. Dazu empfehlen wir eine große Karte des gesamten Gemeindegebietes und jeweils kleinere für die einzelnen Ortschaften.	Die Farbwahl der Planzeichnung entspricht der gängigen Praxis und ist an die Planzeichenverordnung (PlanZV) angelehnt. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Stadt- oder Gemeindegebiet „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Das planerische Ermessen der Kommunen ist für Darstellungen im Flächennutzungsplan somit beschränkt: Es ist Städten und Gemeinden untersagt, Darstellungen zu wählen, die über die Grundzüge der Bodennutzung hinausgehen. Konkrete Regelungen und Planinhalte sind im System der zweistufigen Bauleitplanung grundsätzlich im Rahmen des Bebauungsplans zu treffen. Da ein Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der Planung darstellt und nicht parzellenscharf ist, werden dort nur Verkehrswege überörtlicher Bedeutung und örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Von einer Darstellung von	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Erschließungsstraßen und Feldwegen wird aufgrund der Parzellenunschärfe bewusst abgesehen. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden ergänzend zum Hauptplan Ausschnitte der einzelnen Ortschaften angefertigt, die im Rahmen zukünftiger Beteiligungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.	
Die Karte erfüllt unseres Wissens nach nicht alle Ansprüche an einen FNP, z.B. fehlen eine Darstellung der Ausgleichsflächen, der Naturdenkmale, der Ortsteile mit hoher Erlebnisqualität und Erholungsnachfrage sowie der Ortsränder mit charakteristischen und erhaltenswerten Biotopen und Strukturen.	Wie bereits erläutert werden auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dargestellt. Eine Einschätzung, welche Darstellungen noch zu den Grundzügen der Art der Bodennutzung zählen, ist stets einzelfallbezogen zu treffen. Ausgleichsflächen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden. Solche Darstellungen finden sich bereits in der Planurkunde. Ergänzend dazu können Ausgleichsflächen auf FNP-Ebene auch gemäß § 5 Abs. 2a BauGB dargestellt und somit direkt einem bestimmten Eingriff zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist jedoch fragwürdig, da sie suggeriert, dass kein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich vorliegen muss (vgl. Deutscher Bundestag, 2018) und auch eine zeitliche Entkopplung möglich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	ist (vgl. ebd.). Somit wird von einer direkten Zuordnung der Ausgleichsflächen im vorliegenden Flächennutzungsplan abgesehen. Naturdenkmale, Ortsteile mit hoher Erlebnisqualität und Erholungsnachfrage sowie Ortsränder mit charakteristischen und erhaltenswerten Biotopen und Strukturen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht darzustellen (vgl. § 5 BauGB). Somit ist vorliegend nicht erkennbar, dass die Planzeichnung die Ansprüche an einen Flächennutzungsplan nicht erfüllt.	
6.1.2 Belange von Natur und Landschaft		
Bisher wurden die Belange von Natur und Landschaft offenbar kaum berücksichtigt. Angaben hierzu erwarten wir zumindest im nächsten Planungsschritt. Hierzu gehören auch Aussagen zum Landschaftsbild.	Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und in einer umfassenden Umweltprüfung ermittelt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch das Schutzgut Landschaftsbild) näher betrachtet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Schutzgebiete des Landschaftsplans 2 bzw. der Verordnungen der Bezirksregierung sollten nachrichtlich im FNP dargestellt werden. Diese vorhandenen Schutzgebiete sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für die Naherholung bedeutsam und sollten daher nicht überplant werden. Unseres Erachtens sollte, um die bereits unter Schutz stehenden Gebiete zu erhalten und die Planung zu optimieren folgende Schutzgebietskategorien als Tabu-Zonen für die Darstellung konkurrierender Flächennutzungsplan-Darstellungen betrachtet werden: • Landschaftsschutzgebiete • Naturschutzgebiete • NATURA2000-Gebiete • Geschützte Landschaftsbestandteile • Geschützte Biotop und Biotop des amtlichen Biotopkatasters, • Biotopverbundkorridore • Lebensräume bestimmter planungsrelevanter Arten • Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.	Landschaftsschutzgebiete wurden im Flächennutzungsplan bereits dargestellt. Die Naturschutzgebiete wurden zur Vorbereitung auf die Offenlage ergänzt. Die NATURA2000-Gebiete sind im vorliegenden Fall deckungsgleich mit den Naturschutzgebieten. Geschützte Landschaftsbestandteile wurden ebenfalls im Flächennutzungsplan ergänzt. Von der Darstellung kleinflächiger geschützter Biotop und großräumigen Verbundkorridoren wird im vorliegenden Fall abgesehen. Eine Darstellung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Bekannte Steinkauz-Habitate wurden vorliegend ebenfalls als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Die in der Gemeinde gelegenen Wasserschutzzonen und Überschwemmungsgebiete wurden bereits zur Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Die Naturschutzverbände halten es auch für geboten, die Lebensräume planungsrelevanter Arten von Darstellungen des FNP freizuhalten, die diese Tierarten beeinträchtigen könnten. Dies ist nötig, damit keine Darstellungen auf FNP-Ebene geplant werden, die im weiteren Planungsablauf nicht durchsetzbar sind. Wir verweisen hierzu auf Nr. 3.1 der „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“. Allerdings halten wir es für angemessen, die Habitate von Steinkauz, Eisvogel, Mittelspecht, Schleiereule, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Haselmaus und Biber sowie der besonders bedeutsamen	Unter Nr. 3.1 der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird erläutert, dass die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Fledermausarten als Tabuflächen für die weitere Planung zu begreifen. Denn die hier genannten Arten sind besonders selten und bedeutsam und sollten nicht durch Darstellungen des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden.	Belange des Artenschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen sind. Die artenschutzrechtliche Vorabschätzung ist im Rahmen einer ASP I erfolgt und wurde im Rahmen des Umweltberichts zur FNP-Neuaufstellung dokumentiert. Lediglich Bereiche mit landesweit oder regional bedeutsamen Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumbedeutsamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten durch entsprechende Darstellungen geschützt werden. Bekannte Steinkauzhabitate wurden im Zuge der Planung von Bauflächendarstellungen frei gehalten und in den überwiegenden Fällen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Für die weiteren genannten Tierarten konnte zumindest auf Ebene der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung keine Quartiere festgestellt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch ohnehin eine vertiefende Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich.	
Entlang der Gewässer sollte ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen beidseitig dargestellt werden.	Entlang der Rur sowie des Ellebachs wurde ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen aufgenommen. Bei den kleineren Fließgewässern/Gräben wurde aus Gründen der	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Übersichtlichkeit auf eine entsprechende Darstellung verzichtet.	
Von der Möglichkeit, schutzwürdige Bereiche in der Karte darzustellen und mit der Signatur von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu umgrenzen, sollte im neuen FNP deutlich mehr Gebrauch gemacht werden. Bis jetzt wurde lediglich die Ausgleichsfläche für das auf Jülicher Stadtgebiet gelegene interkommunale Gewerbegebiet „Merscher Höhe“ im Sinne der landesplanerischen Vorgaben als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt. Diese Fläche verdient allerdings wegen ihrer Lage zwischen Wohnbaufläche und Gewerbegebiet diese Darstellung kaum. Neben den schon vorhandenen Schutzgebieten sollten weitere Gebiete zum Schutz der Landschaft und zum Biotop- und Artenschutz dargestellt werden. Hierzu zählen z. B. Lebensräume streng geschützter Arten, Uferrandstreifen, dörfliche Ortsränder mit typischen Landschaftselementen wie Obstwiesen und –weiden, Hecken und artenreiches Grünland.	Der Inhalt eines Flächennutzungsplans ergibt sich aus § 5 BauGB. Gemäß § 5 BauGB sind keine Darstellungen von Lebensräumen streng geschützter Arten, dörfliche Ortsränder mit typischen Landschaftselementen wie Obstwiesen und –weiden, Hecken und artenreiches Grünland zu treffen. Es wird somit weiterhin davon abgesehen, diese Bereiche im Flächennutzungsplan darzustellen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
6.1.3 Steinkauzreviere		
In der Gemeinde Niederzier sind elf Steinkauzreviere bekannt. Diese sollten als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ausgewiesen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Alle geplanten Bauflächen innerhalb von bekannten Steinkauzrevieren wurden im Rahmen der Planung zurückgenommen und überwiegend durch eine Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vor einer zukünftigen Inanspruchnahme geschützt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
In <u>Hambach</u> gibt es drei bekannte Steinkauzreviere, zwei davon sind betroffen von der geplanten Ausweisung als Wohnbauflächen. Auf eine Ausweisung dieser Flächen als Wohnbaufläche ist aus Gründen des Artenschutzes zu verzichten. Dies betrifft die geplanten Wohnbauflächen W-HB 1 und W-HB 4.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die im bisherigen Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen W-HB 1 und W-HB 4 werden nicht länger als Wohnbauflächen, sondern als „Flächen für Maßnahmen zum	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.	
Die Fläche W-HB 1 liegt zudem im LSG-5004-0006 „LSG-Ellebachtal Jülich-Stetternich-Hambach“. Die Ausweisung dieser Flächen als Wohnbauflächen ist daher nicht nur nicht unproblematisch sondern unmöglich.	Anders als vom Eingebener beschreiben, besteht jedoch durchaus die Möglichkeit, Bauvorhaben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten umzusetzen. Durch die § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW wird der Bauleitplanung der Vorrang gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplans eingeräumt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das dritte Brutpaar brütet in der Obstwiese südwestlich von Schloss Hambach.	Da für den genannten Bereich keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, sind diesbezügliche Konflikte nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In <u>Niederzier</u> gibt es zwei bekannte Steinkauzreviere, eins davon ist betroffen von der geplanten Ausweisung als Wohnbaufläche W-NZ 2. Auf eine Ausweisung dieser Fläche als Wohnbaufläche ist nordöstlich des Feldweges zu verzichten. Zudem ist hier eine Rücknahme der im bestehenden FNP dargestellten, aber bisher nicht genutzten Gemischten Baufläche erforderlich. Ein Teilbereich dieser Fläche ist nach unserer Kenntnis ohnehin Ausgleichsfläche. Ein großer Teil des neuen NZ 2 liegt im LSG und sollte auch schon von daher nicht als Wohnbaufläche genutzt werden. Hier sind eine Rücknahme der alten Baufläche aus ökologischen Gründen und eine Reduzierung der neuen erforderlich.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abgrenzung der Wohnbaufläche W-NZ 2 wurde so angepasst, dass keine räumliche Überlagerung mit dem Steinkauzrevier mehr besteht. Die Stellungnahme hat die Gemeinde darüber hinaus zum Anlass genommen, in einem gesonderten Bebauungsplanänderungsverfahren keine Bebauung mehr im Bereich des Steinkauzrevieres zuzulassen. Die Fläche wurde als private Grünfläche festgesetzt und um diverse Artenschutzmaßnahmen ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Das zweite Brutpaar brütet in der Obstwiese östlich des Friedhofes.	Da für den genannten Bereich keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, sind diesbezügliche Konflikte nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
In <u>Oberzier</u> gibt es drei bekannte Steinkauzreviere. Diese sind nicht direkt von der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete betroffen. Ein Brutpaar brütet nord-östlich der geplanten neuen Wohnbaufläche W-OZ 1. Hier ist mit Störungen und frei laufenden Katzen und Hunden zu rechnen. Das Revier sollte daher optimiert werden.	Es findet vorliegend keine räumliche Überlagerung mit Steinkauzrevieren statt, sodass keine Anpassung der Darstellungen erforderlich wird. Durch die Planung kann jedoch kein Einfluss auf freilaufende Tiere genommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das zweite Revier befindet sich im Grünlandbereich, im Überschwemmungsgebiet an der Martinusstraße. Auch dieser Bereich sollte optimiert werden. Hier ist eine Rücknahme der alten bisher nicht in Anspruch genommenen Baufläche aus ökologischen Gründen erforderlich.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die nicht in Anspruch genommenen Bauflächen im Bereich des Überschwemmungsgebietes wurden zurückgenommen. Zur Sicherung des Quartiers wurde die Fläche darüber hinaus als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Das dritte Paar brütet im SW von Oberzier.	Da für den genannten Bereich keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, sind diesbezügliche Konflikte nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In <u>Ellen</u> gibt es im SW ein bekanntes Steinkauzrevier. Dies ist nicht von der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete betroffen, aber aktuell durch Neubaumaßnahmen, durch die das Nahrungshabitat erheblich verkleinert wird. Das im bestehenden FNP dargestellte angrenzende Mischgebiet sollte reduziert werden und die süd-westlich angrenzenden Flächen sollten optimiert werden.	Es findet vorliegend keine räumliche Überlagerung mit Steinkauzrevieren statt, sodass keine Anpassung der Darstellungen erforderlich wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In <u>Huchem-Stammeln</u> gibt es ein auch der Gemeinde gut bekanntes Steinkauzrevier nördlich der neuen Seniorenresidenz der AWO. Hier ist die im bestehenden FNP eingetragene Bebauung zurückzunehmen. Die zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Seniorenresidenz sollte auch im Sinne der Naherholung zu einem weiteren Steinkauzrevier entwickelt werden. Auch hier sollte die Darstellung als Baugebiet zurückgenommen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die betroffenen Flächen werden künftig nicht länger als Bauflächen, sondern als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Somit kann sowohl dem Steinkauzschutz Rechnung getragen werden, als auch die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Naherholungsqualität innerhalb der Ortslage erheblich gesteigert werden.	
Bei <u>Haus Eilen</u> gibt es ein weiteres Steinkauzrevier.	Da für den genannten Bereich keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, sind diesbezügliche Konflikte nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wir regen an, alle diese Reviere (s. Anlage) zumindest in ihrem Zentrum wie oben schon gesagt als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) auszuweisen, zu erhalten und ggfs. zu optimieren. Benachbarte Flächen sollten von Bebauung frei gehalten werden.	Der Forderung wird weitestgehend nachgekommen. Der Freihaltung benachbarter Flächen von Bebauung ist nicht in allen Fällen möglich.	Die Stellungnahme wird weitestgehend berücksichtigt.
Es ist nicht auszuschließen, dass es in Niederzier auch noch einzelne unbekannte Steinkauzreviere gibt, daher sind in allen geplanten Baugebieten, die potentiell geeignet sind, Kartierungen am besten über zwei Kalenderjahre, vorzunehmen.	Innerhalb jedes Bauleitplanverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Belange zu ermitteln und spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Somit kann bei Bauvorhaben eine Beeinträchtigung von Steinkäuzen sowie anderen planungsrelevanten Arten generell ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bezüglich des Steinkauzes verweisen wir im Übrigen auf die Stellungnahme der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE).	Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Stellungnahme Nr. 8 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) und die Aussagen bei der weiteren Planung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.4 Feldvögel		
Ein Großteil der Gemeinde Niederzier ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Diese Flächen bieten den Feldvögeln einen essentiellen Lebens- und Brutraum. Dazu zählen neben Äckern auch Grünlandflächen, Heckenstrukturen sowie Gräben und Ackerraine. Kaum eine andere	Im Zuge der Planung wird es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vogelgruppe ist aktuell so stark gefährdet wie die Feldvögel, sodass einige Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn gravierende Bestandsrückgänge in den letzten Jahren hinnehmen mussten. Ursachen dafür sind neben der intensivierten Landwirtschaft mit dem Einsatz von Spritzmitteln der Rückgang des Lebensraums, z.B. durch Roden von Hecken.	Flächeninanspruchnahme ist notwendig, um den Bedarf an zusätzlichem Bauland – bedingt durch den Prozess Region + sowie die die Wachstumsoffensive des Kreis Düren – zu decken.	
In den landwirtschaftlichen Flächen, zu denen auch Strukturen am Rande der Gemeinden wie Äcker und Grünlandflächen zählen sind die Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Außer dem Kiebitz, der in den Bereichen nur als Gast während der Zugzeit erscheint, brüten diese gefährdeten und streng geschützten Arten im Gemeindegebiet. Bei den vorgestellten Planungen sind bei jedem Vorhabengebiet diese Arten mittels ASP I bzw. ASP II zu untersuchen.	Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ sind die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Diesbezüglich wurde für die geplanten Bauflächen innerhalb des Gemeindegebietes eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt vgl. (D. Liebert, 2023). Es zeigt sich, dass bei den überwiegenden Flächen ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial zu erwarten ist, da bei den Flächenausweisungen die Hinweise aus den Naturschutzverbänden bereits berücksichtigt wurden. Lediglich für die Flächen GB-NZ2 besteht ein hohes Konfliktpotenzial aufgrund der Nähe zu einem Steinkauzquartier. Es sind jedoch vorliegend keine Konflikte erkennbar, die nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können. Die Vollziehbarkeit der Planung ist somit nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Weiterhin gibt es Nachweise der Turteltaube in den Bereichen um die Kläranlagen Hambach und Ellen. In den größeren Baumstrukturen konnten Brutnachweise von Baumfalke, Sperber, Habicht und Mäusebussard gemacht werden. Die Baumfalken brüten besonders in den Hochspannungsleitungen sowie den älteren Pappelbeständen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Da in diesen Bereichen jedoch keine Planungsabsichten der Gemeinde bestehen, sind diesbezügliche Konflikte nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Da die ökologischen Betrachtungen in der bisherigen Planung komplett fehlen, erwarten wir, dass gerade für die Feldvogelarten genaue Kartierungen durchgeführt werden und funktionale, in der Umgebung befindliche Ausgleichsmaßnahmen bei Wegfall des Lebensraums durchgeführt werden. Dazu empfehlen wir die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der L12 sowie südlich der L12 Richtung Umspannwerk Oberzier. Besonders wichtig wäre die Erneuerung oder Ertüchtigung von Heckenstrukturen, die in beiden Gebieten bis vor einigen Jahren vorhanden waren und dann durch Rückschnitt oder Beseitigung zunehmend verloren gegangen sind. Gerade die Heckenstrukturen bieten vielen Arten wie Feldvögeln oder Säugetieren wie der Haselmaus wichtige Rückzugsorte und bilden Verbundkorridore in andere Lebensräume. Auf diese Verbundfunktionen sollte geachtet werden, um Verinselungen zu vermeiden. Auch südöstlich der L12 Richtung Umspannwerk bieten sich Möglichkeiten zur Optimierung des Lebensraums für Feldvögel. Entlang des Wirtschaftswegs Berg- Huchem-Stammeln sowie zwischen Huchem-Stammeln und Selhausen gibt es noch Restbestände von Hecken, deren lückige Struktur aufgepflanzt werden müsste. Somit müsste man an diesen Stellen die vorhandenen guten Restbiotopstrukturen nutzen und aufwerten. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen vertraglich dauerhaft festgelegt und gepflegt werden müssen, um sie langfristig in ihrer Funktion zu erhalten.	Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden sowohl bestehende als auch neu geplante Ausgleichsflächen künftig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung potenzielle Kompensationsräume ermittelt, in denen neue und bisher nicht geplante Ausgleichsmaßnahmen schwerpunktmäßig angesiedelt werden sollen. Dies trägt zur Herausbildung von Verbundwirkungen bei. Auf den Flächen der Ausgleichsmaßnahmen wird die Anlage von Heckenstrukturen grundsätzlich ermöglicht. Die genaue Ausgestaltung betrifft jedoch die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht das gegenständliche Verfahren.	
6.1.5 Amphibien		
Gerade im Bereich des Tagebaus sowie der Sophienhöhe gibt es bedeutende Vorkommen der Kreuz- und Wechselkröte. Diese wanderfreudigen Arten erschließen sich sehr schnell neue Lebensräume, sodass sie in Restpfützen an Äckern zum Abbläichen kommen. Auch in Gärten der Gemeinde tauchen sie immer wieder auf. Diese beiden Arten sind bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen.	Die Belange von Natur und Landschaft wurden innerhalb einer Umweltprüfung vertiefend betrachtet. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden in einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch das Schutzgut Tiere und in diesem Zusammenhang die genannten Amphibien) näher betrachtet. Insbesondere im Bereich der Sophienhöhe und des Tagebaus sind – abgesehen von dem SO10 – keine Darstellungen von Bauflächen geplant, sodass negative Auswirkungen auf Vorkommen der Kreuz- und Wechselkröte nicht zu erwarten sind.	
6.1.6 Ausgleichsflächen		
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für den Natur- und Landschaftsschutz von hoher Bedeutung, denn sie stellen in der Landschaft heute besonders wichtige Landschaftselemente von meist hohem Wert dar. Deswegen sollten die bereits umgesetzten bzw. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für alte Eingriffe nicht durch neue Eingriffe oder Planungen beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, diese „alten“ Ausgleichs- und Ersatzflächen für Eingriffe sowohl nach der Eingriffsregelung des BNatSchG, als auch nach der Eingriffsregelung des BauGB wenigstens in einer Arbeitskarte darzustellen. Sie sollten nicht für die Ausweisung von Wohn- oder Gewerbeflächen genutzt werden, sondern können zukünftig vielmehr Ansatzpunkt für weitere ökologisch sinnvolle Entwicklungen im Gebiet sein. Ausgleichsflächen für zukünftige Eingriffe sollten bevorzugt Lebensräume streng geschützter oder stark gefährdeter Arten optimieren oder in der Ellebachau und in der Feldflur nördlich der L 12	Der Stellungnahme wird gefolgt. Um die bereits bestehenden Ausgleichs- und Ersatzflächen für Eingriffe sowohl nach der Eingriffsregelung des BNatSchG, als auch nach der Eingriffsregelung des BauGB planungsrechtlich abzusichern, werden diese in der Planzeichnung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
bereitgestellt werden. Eingriffe sollten funktional ausgeglichen werden. Die Naturschutzverbände schlagen zur näheren Eingrenzung ein Gespräch mit der Verwaltung vor.		
6.1.7 Baugebiete		
Die geplante Neuausweisung von Wohn- (ca. 80 ha) und Gewerbegebieten (ca. 30 ha) ist völlig überdimensioniert und in dieser Größenordnung inakzeptabel. Diese Größenordnung widerspricht auch den Zielen des Landesentwicklungsplanes und des Landschaftsplanes Ruraue, dem Regionalplan sowie dem Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Dagegen spricht auch das regionsweite Überangebot an bereits planerisch gesicherten Gewerbeflächen, das zunächst eine Nutzung dieser gesicherten Flächen als sinnvoll erscheinen lässt, bevor Neudarstellungen angedacht werden, damit Freiraum für seine vielfältigen Funktionen gesichert werden kann.	Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln wurde eine aktuelle Bevölkerungsprognose erstellt, die sich auf den Prozess Region + stützt. Für die Ballungsräume Köln/Leverkusen, Bonn und Aachen zeichnet sich ab, dass lokale Flächenbedarfe zur Wohnflächenentwicklung nicht immer im jeweiligen Stadtgebiet unterzubringen sind. Mit dem Prozess „Region+ Wohnen“ sollte der Verteilungsprozess der Flächen in die Region regionalplanerisch gesteuert werden. Die Gemeinde Niederzier ist aufgrund ihrer Lage und verkehrlichen Anbindung gut geeignet, den Bevölkerungsüberschuss aus den Ballungsräumen aufzunehmen. In den aktuellen Kennzahlen der Bezirksregierung vom Januar 2019 wird für die Gemeinde ein Bedarf an ca. 41 ha neuer Wohn- und Mischgebietsflächen ermittelt. Der Kreis Düren verfolgt derzeit ebenfalls eine Wachstumsoffensive. Bis 2025 soll die Einwohnerzahl von derzeit ca. 270.000 Einwohnern auf ca. 300.000 Einwohner steigen. Hinsichtlich des Strukturwandels bestehen vielfältige Kooperationen und Initiativen (z.B. indeland), die Zeit nach dem Braunkohlenausstieg zu gestalten. Somit wird die Attraktivität als	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

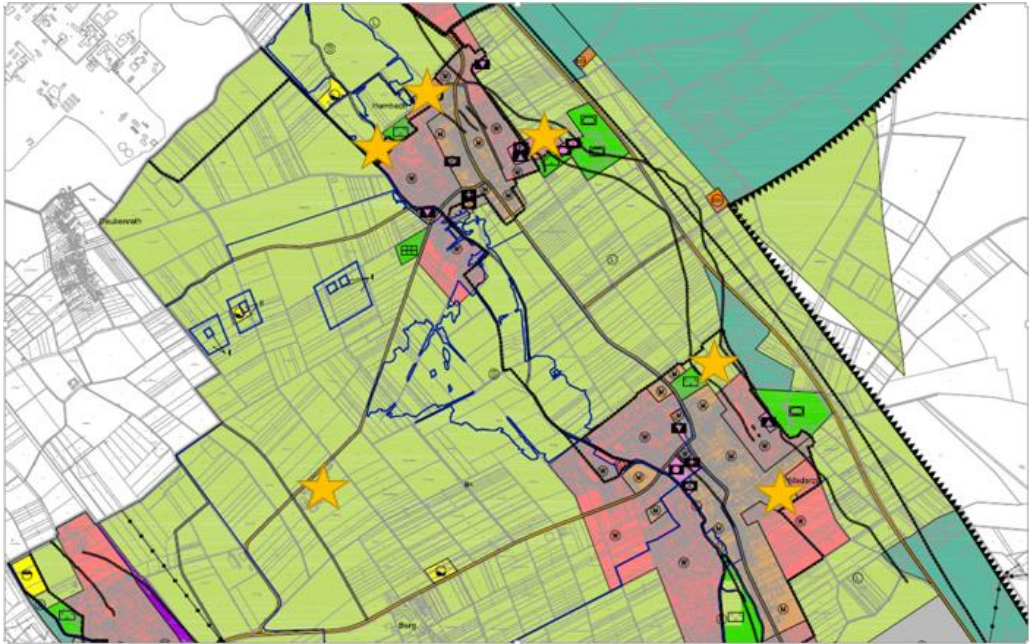
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Wohnstandort in den nächsten Jahren weiter zunehmen und noch mehr Menschen in das Gemeindegebiet locken. Auch ist die Gemeinde in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen, da sehr viele Arbeitnehmer bei RWE beschäftigt sind. Für diese Arbeitsplätze muss in den kommenden Jahren Ersatz geschaffen werden, da es ansonsten zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit oder einer Abwanderung von Fachkräften kommt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die geplanten Neuausweisungen über den bestehenden Bedarf hinausgehen. Dennoch wurde aufgrund der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung die Neuausweisung von Bauflächen reduziert. Zudem wurden umfangreiche Bauflächen zurückgenommen, die sich aufgrund ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder aufgrund sonstiger Restriktionen auch mittel- bis langfristig nicht sinnvoll bebauen lassen.	
Dies gilt umso mehr als die Gemeinde Niederzier schon im Gemeindegebiet selbst, aber nun auch im interkommunalen Gewerbegebiet „Merscher Höhe“ über reichlich Sonderbau-, Gewerbebiets- und Industrieflächen verfügt sowie insbesondere im Bereich des Tagebaus Hambach und der intensiv genutzten Ackerfluren über die Maßen von ausgeräumten Landschaften geprägt ist. Hinzu kommt im Bereich Oberzier-Niederzier die immense Beeinträchtigung durch das Umspannwerk und Strommasten.	Bei dem interkommunalen Gewerbegebiet „Merscher Höhe“ handelt es sich um den Braenergy-Park auf Jülicher Stadtgebiet. Der Braenergy-Park wird von den Gesellschafterkommunen Jülich, Titz und Niederzier betrieben, die über unterschiedlich große Anteile am Gewerbegebiet verfügen. Die Anteile bemessen sich jedoch nicht nach Betroffenheit vom	

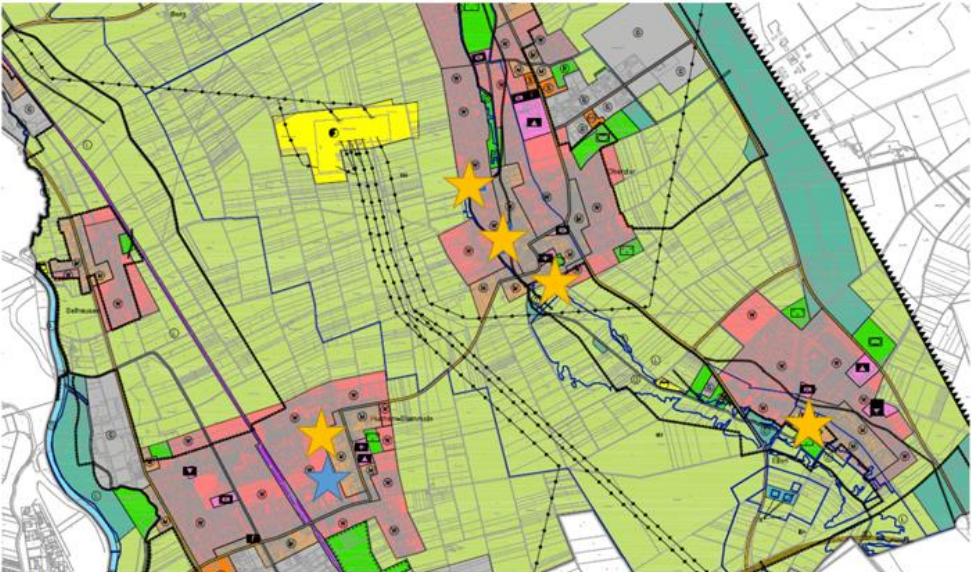
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Strukturwandel, sondern nach der Größe der Kommunen. Somit ist Niederzier in diesem Gewerbegebiet unterrepräsentiert. Zudem liegt der Fokus des Brainergy-Parks auf den Themenfeldern „Energiewende“ und „neue Energien“, sodass die Flächen für anderweitige gewerbliche Nutzungen nicht zur Verfügung stehen. Die ausgeräumte Landschaft hat sich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Tagebaubetriebe eingestellt. Durch das Umspannwerk und die prägnanten Stromtrassen ist das Gemeindegebiet wie beschrieben bereits vorbelastet.	
Wie oben schon dargestellt lehnen wir eine Bebauung in Schutzgebieten ab. Dies betrifft zahlreiche Wohnbaugebiete, aber auch die überzogene Planung des riesigen Gewerbegebietes östlich Oberzier im LSG. Hier sollte zwischen dem Siedlungsgebiet Oberzier-Niederzier und der Tagebaurandstraße ein Korridor frei bleiben. Wir erkennen hier einen weiteren Flächenverbrauch mit allen seinen aufgeführten Folgen • Störungen des Boden- und Landschaftswasserhaushalts, • Immissionen aus energie- und stoffintensiven Nutzungen, • Schadstoffanreicherung und stoffliche Veränderungen in den Böden, • Verlust an besonders fruchtbaren Böden durch Siedlungstätigkeit, • Reduzierung des Retentionsvermögens von Böden, und damit Zunahme an oberflächigem Abfluss mit potenzieller Zunahme von Hochwasserereignissen, • Verlust an seltenen Böden, die Archive der Natur und Kulturgeschichte darstellen, • Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft,	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darstellung des Gewerbegebietes östlich von Oberzier wurde in ihrem Umfang deutlich reduziert, sodass nun der geforderte Korridor verbleibt. Die Ausführungen zu den Folgen von Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Verlust an Lebensräumen, • Rückgang der Tier- und Pflanzenarten, • Zerstörung der Bodenlebensgemeinschaften, • Steigerung des Verkehrsaufkommens durch Zersiedelung • Steigerung der Infrastrukturkosten als Folge des Siedlungswachstums bei abnehmender Siedlungsdichte aufgrund eines Bevölkerungsrückgangs, • Verlust an Lebensqualität und sozialen Strukturen bei Zersiedlung • Verarmung unserer Kulturlandschaft, Verlust der Heimat.		
Die durch den Flächenverbrauch hervorgerufenen Qualitätsverluste können nicht oder nur mit erheblichem Aufwand und dann auch nur teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Es gilt daher, die Inanspruchnahme der Flächen und die ökologischen Belastungen heutiger und zukünftiger Siedlungsflächen zu reduzieren und Instrumente zu entwickeln, um die Einhaltung Boden schonender Regelungen zu sichern.	Die Gemeinde Niederzier teilt die Ansicht, dass der Flächenverbrauch zu reduzieren und die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden sollten. Dennoch ist ein gewisses Maß an Flächeninanspruchnahme notwendig, um die sich im Rahmen der Region+, der Wachstumsoffensive des Kreis Düren oder des Strukturwandels ergebenden Bedarfe zu decken. Es bestehen durchaus Bestrebungen, Nachverdichtungen im Innenbereich zu verfolgen, allerdings gibt es derzeit kaum verfügbare Baulücken oder Brachflächen. Somit ist eine Neuinanspruchnahme von Flächen zwingend erforderlich. Im Rahmen der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen darüber hinaus Möglichkeiten, den Flächenverbrauch zu reduzieren, beispielsweise durch dichte Bauformen und alternative Wohnkonzepte. Im Rahmen der Umweltprüfung wird darüber hinaus neben den anderen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Schutzgütern auch das Schutzgut Fläche und der Flächenverbrauch behandelt.	
6.1.8 Erholung und Erhaltung der Kulturlandschaft		
Aus Sicht der Naturschutzverbände sollte der Flächennutzungsplan auch Darstellungen der Bereiche mit hoher Erlebnisqualität für die Erholung enthalten. Ebenso bedeutsam wäre eine Darstellung von Bereichen mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft – gerade im Umfeld von Siedlungen mit den dort an den Ortsrändern vorhandenen charakteristischen und erhaltenswerten Biotopen und Strukturen (z.B. Obstbaum-Bestände). Hierzu schlagen die Naturschutzverbände eine Erfassung solcher Bereiche und deren Darstellung im FNP vor.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Inhalt eines Flächennutzungsplans ergibt sich aus § 5 BauGB. Gemäß § 5 BauGB sind keine Darstellungen von Bereichen mit hoher Erlebnisqualität für die Erholung sowie Bereichen mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft zu treffen. Es wird somit weiterhin davon abgesehen, diese Bereiche im Flächennutzungsplan darzustellen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
6.1.9 Luftgüte		
Des Weiteren erwarten wir gerade in Niederzier auch ein Kapitel mit Ausführungen zur Luftgüte (Luftgüteindex).	Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch die Schutzgüter Klima und Luft) näher betrachtet. Als Datengrundlage zur	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Ermittlung der Luftgüte wurden sowohl die Angaben des Luftqualitätsindexes des Umweltbundesamtes als auch des Emissionskatasters Luft NRW verwendet. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Luftqualität in Niederzier überwiegend gut bis sehr gut einzustufen ist. Detailliertere Beschreibungen zur Luftgüte befinden sich im Umweltbericht sowie in den einzelnen Flächensteckbriefen.	
6.1.10 Fazit		
Die krisenhaften Erscheinungen auf den verschiedenen Ebenen des Ökosystems und die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt werden zunehmend sichtbar. Damit gewinnen die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsraumes als natürliche Lebensgrundlage existentielle Bedeutung. Dem muss auch die Planung in der Gemeinde Niederzier Rechnung tragen. Die Flächennutzungsplanung kann sich daher nicht auf eine Darstellung von Bauflächen beschränken. Sie muss darüber hinaus den Landschafts- und Naturraum als selbständiges Element in die planende Gestaltung einbeziehen mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen. Daher sollte die überzogene Ausweisung von Bauflächen zurückgenommen werden. Gerne stehen wir zu einem Gespräch über unsere Anregungen und Bedenken zur Verfügung. <u>Anlage:</u> Übersicht über Steinkauzreviere in der Gemeinde	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Vorbereitung auf die Offenlage wurde das Thema Natur- und Landschaftsschutz vertiefend betrachtet. Dies erfolgte sowohl anhand der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, als auch durch die Rücknahme von Bauflächen sowie die Darstellung vorhandener und geplanter Ausgleichsflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Somit wurden die vorgetragenen Anregungen in umfassendem Maße berücksichtigt.	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6.1.11 Anlage 1: Steinkauzreviere und –entwicklungsmöglichkeiten in Niederzier		
 ★ Hambach, Niederzier, Haus Eilen - Steinkauzreviere	Die Anlagen mit der Eintragung der bekannten Steinkauzreviere werden zur Kenntnis genommen. Die Reviere wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt und werden nicht länger als Baufläche dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
  Oberzier, Huchem-Stammeln, Ellen - Steinkauzreviere  Entwicklungsmöglichkeit		
7 DEUTSCHE BAHN AG, DB IMMOBILIEN		
7.1 Mit Schreiben vom 13.12.2018		
7.1.1 Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 EGE – GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN EV		
8.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019		
8.1.1 Vorbemerkungen		
I. Vorbemerkung Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die Aspekte des Steinkauzschutzes. Diese umfassen allerdings insofern auch weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, weil der Steinkauz in der Kölner Bucht eine Leitart obstbaumbestandenen Grünlandes ist. Insofern geht es um diesen Lebensraumtyp im Ganzen, einen beträchtlichen Teil der Biodiversität und ein wesentliches Element der historischen Kulturlandschaft. Dabei ist die Situation des Steinkauzes in Deutschland desaströs. Östlich einer Linie Kiel -Konstanz ist der Steinkauz in den letzten Jahrzehnten nahezu ausgestorben. 60 Prozent des bundesdeutschen Bestandes lebt in Nordrhein-Westfalen. Für den Schutz seiner nur noch etwa 5.000 Steinkauzpaare hat dieses Bundesland eine nationale Verantwortung. Jedoch ist in Nordrhein-Westfalen der Steinkauzbestand zwischen 2003 und heute massiv zurückgegangen- nämlich um 800 Brutpaare. In acht Kreisen der Kölner Bucht ist der Steinkauzbestand von einem niedrigen Niveau im Jahr 2003 bis 2016 von 763 sogar auf nur 481 Brutpaare gesunken. Das ist ein Rückgang um 40 Prozent in nur 13 Jahren. Der Rückgang geht größtenteils auf das Konto der von den Städten und Gemeinden in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beschlossenen Siedlungsentwicklung.	Die allgemeinen Ausführungen zum Steinkauz werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In der Gemeinde Niederzier war der Rückgang in den letzten 40 Jahren besonders dramatisch. Aktuell sind dort nur noch elf Steinkauzreviere bekannt. Die im Vorentwurf dargestellten neuen Baugebiete würden mindestens zwei dieser Vorkommen (Hambach) und ohne Rücknahme der Baugebietsgrenze und flankierende Schutzmaßnahmen mindestens ein weiteres Vorkommen auslöschen (Niederzier) und zwei weitere Vorkommen erheblich beeinträchtigen. Ein Kauzvorkommen (Ellen) wird durch die Übernahme der Darstellung aus dem alten F-Plan beeinträchtigt.	Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 8.1.2 bis Nr. 8.1.7).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Drei Kauzvorkommen sind durch Übernahme der Darstellung aus dem alten Flächennutzungsplan sogar von der Auslöschung bedroht. Diese dargestellte Nutzung sollte insbesondere zum Schutz des Steinkauzes zurückgenommen werden. Hierzu verweisen wir auf die in der Begründung zum F-Plan (S. 34, Kapitel 6.6.1) dargestellte Möglichkeit. Das betrifft die Steinkauzvorkommen Niederzier (Feuerwehr), Oberzier (Ellebach), Huchem-Stammeln und Eilen. Bei fünf geplanten Baugebieten kann ein Steinkauzvorkommen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Dort bedarf es vor einer bauleitplanerischen Entscheidung einer Überprüfung, inwieweit die Flächen besiedelt sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Klärung des Status dieser Flächen in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Für die Überprüfung dieser Flächen auf Steinkauzvorkommen 'Stehen wir Ihnen gegen Aufwandsentschädigung gerne zur Verfügung. Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem Vorentwurf Stellung. Rote Textteile markieren besonders schwere, orange markierte Textteile mittelschwere Konflikte und gelb markierte Stellen Untersuchungsbedarf.		
	<i>Vorbemerkung: Im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung haben sich die Flächenbezeichnungen teilweise stark verändert, da einige Flächen weggefallen und andere Flächen dazu gekommen sind. Bei den hier verwendeten Flächenbezeichnungen handelt es sich um die Bezeichnungen zur Frühzeitigen Beteiligung.</i>	
8.1.2 Abgleich Steinkauzvorkommen Niederzier (W & M)		
II. Abgleich der geplanten oder bereits im alten Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen mit bekannten Steinkauzvorkommen II a Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen Niederzier W-NZ 1: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezügliche der Fläche W-NZ 1 wird keine Betroffenheit festgestellt. Zudem wird eine Darstellung der entsprechenden Flächen im Zuge der Neuaufstellung nicht weiterverfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
W-NZ 2: Baugebiet grenzt an Zwei Seiten unmittelbar an Brut- und Nahrungshabitat des Steinkauzes an. Zum Schutz des Vorkommens sollte westlich und südlich dieses Bereiches mindestens ein Abstand von 100 m entsprechend gestaltet und von Bauflächen freigehalten werden. Ohne einen solchen Abstand ist das Vorkommen massiv bedroht. Zudem ist das Steinkauzvorkommen im alten F-Plan als Mischgebiet und im Falle einer weiteren Bebauung schon deshalb bedroht. Die alte und neue Bauflächen-Darstellung sollte für den Bereich der rot markierten Fläche zurückgenommen werden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Zuschnitt der Fläche W-NZ 2 wurde so angepasst, dass keine neuen Bauflächen für den rot markierten Bereich dargestellt werden. Die bisher nicht in Anspruch genommenen Gemischten Bauflächen wurden zudem zurückgenommen und werden zukünftig als Landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Insofern sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
W-NZ 3: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-NZ 3 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1.3 Abgleich Steinkauzvorkommen Oberzier (W & M)		
Oberzier W-OZ 1: Baugebiet grenzt im Norden an Nahrungshabitat des Steinkauzes an. Um Verlust oder Schädigung des Vorkommens auszuschließen bedarf es der Rücknahme der Baugebietsgrenze und flankierender Schutzmaßnahmen.	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist jedoch auf der nachgelagerten Planungs- und Ausführungsebene grundsätzlich möglich. Die Baugebietsabgrenzung wird nicht angepasst. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sodass vor Aufstellung eines Bebauungsplans sichergestellt werden muss, dass keine Steinkäuze oder weiteren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	planungsrelevanter Arten durch das spezifische Vorhaben beeinträchtigt werden.	
W-OZ 2: Fläche sollte vor einer bauleitplanerischen Entscheidung unbedingt auf Vorkommen von Steinkauz überprüft werden.	Die Fläche wird im Zuge der Anpassungen nicht mehr länger als Baufläche dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W-OZ 3: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-OZ 3 wird keine Betroffenheit festgestellt. Zudem wird die Fläche im Zuge der Anpassungen nicht mehr länger als Baufläche dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W-OZ 4: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-OZ 4 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W-OZ 5: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-OZ 5 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein weiteres Steinkauzvorkommen befindet sich an der Martinusstraße. Hier ist im bestehenden und geplanten Flächennutzungsplan Wohnbaufläche und Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die Darstellung als Wohnbaufläche sollte zurückgenommen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die nicht in Anspruch genommenen Bauflächen im Bereich des Überschwemmungsgebietes wurden zurückgenommen. Zur Sicherung des Quartiers wurde die Fläche darüber hinaus als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8.1.4 Abgleich Steinkauzvorkommen Ellen (W & M)		
Ellen: W-EL 1: Südliche Fläche sollte vor einer bauleitplanerischen Entscheidung unbedingt auf Vorkommen von Steinkauz überprüft werden.	Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt (vgl. Liebert 2023). Dort wurde ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt, da es sich um eine größere Fläche handelt, die sich für Feldvögel eignet. Artenschutzrechtliche Konflikte, die im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen nicht gelöst werden können, sind jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sodass vor Aufstellung eines Bebauungsplans sichergestellt werden muss, dass keine Steinkäuze oder weiteren planungsrelevanter Arten durch das spezifische Vorhaben beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W-EL 2: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-EL 2 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W-EL 3: Fläche sollte vor einer bauleitplanerischen Entscheidung unbedingt auf Vorkommen von Steinkauz überprüft werden.	Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt (vgl. Liebert 2023). Dort wurde ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt, a sowohl ein Steinkauz-Verdacht als auch eine Wahrscheinlichkeit für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	das Vorkommen von Fledermäusen besteht. Artenschutzrechtliche Konflikte, die im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen nicht gelöst werden können, sind jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sodass vor Aufstellung eines Bebauungsplans sichergestellt werden muss, dass keine Steinkäuze oder weiteren planungsrelevanter Arten durch das spezifische Vorhaben beeinträchtigt werden.	
In Ellen gibt es im SW ein bekanntes Steinkauzrevier. Dies ist zwar von der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete nicht betroffen, aber aktuell durch Neubaumaßnahmen. Durch diese wird das Nahrungshabitat erheblich verkleinert. Die Darstellung Mischgebiet sollte für die noch unbebauten Flächen zurückgenommen und die westlich und südwestlich angrenzenden Flächen für den Schutz des Steinkauzes verbessert werden.	Die Aussagen beziehen sich nicht auf das vorliegende Planverfahren, sondern auf einen Sachverhalt, der von der aktuellen Planung nicht beeinflusst werden kann. Von einer Rücknahme der Mischgebietsflächen wird abgesehen. Die übrigen markierten Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche (mit der Zweckbestimmung Friedhof) dargestellt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
8.1.5 Abgleich Steinkauzvorkommen Huchem-Stammeln (W & M)		
Huchem-Stammeln W-HS 1:Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-HS 1 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
W-HS 2: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-HS 2 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W HS 3, 4, 5 und 7: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-HS 3, 4, 5 und 7 wird keine Betroffenheit festgestellt. Die Fläche W-HS 6 soll nicht länger als Baufläche ausgewiesen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W-HS 6 (wir nehmen an, es ist dies die nicht codierte Fläche): Fläche sollte vor einer bauleitplanerischen Entscheidung unbedingt auf Vorkommen von Steinkauz überprüft werden.	Im Verlauf der Planung hat sich der Flächenzuschnitt deutlich verkleinert. Die verbleibende Fläche wurde einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung unterzogen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung wurde für die Fläche eine mittlere Konfliktträchtigkeit festgestellt. Artenschutzrechtliche Hindernisse, die die Vollziehbarkeit der Planung in Frage stellen sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Thematik des Artenschutzes vertiefend zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein weiteres Kauzrevier befindet sich am Buchenweg nördlich des Seniorenwohnheims der AWO. Hier ist bestehenden und geplanten Flächennutzungsplan Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche dargestellt. Die Darstellung als Baufläche im Brut- und Nahrungshabitat des Steinkauzes sollte unbedingt zurückgenommen werden. Die Fläche südlich des AWO-Gebäudes an der Mittelstraße sollte für den Steinkauz entwickelt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Bereiche werden künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt, um einerseits dem Steinkauzschutz Rechnung zu tragen und andererseits die innerörtliche Naherholungsqualität zu steigern.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

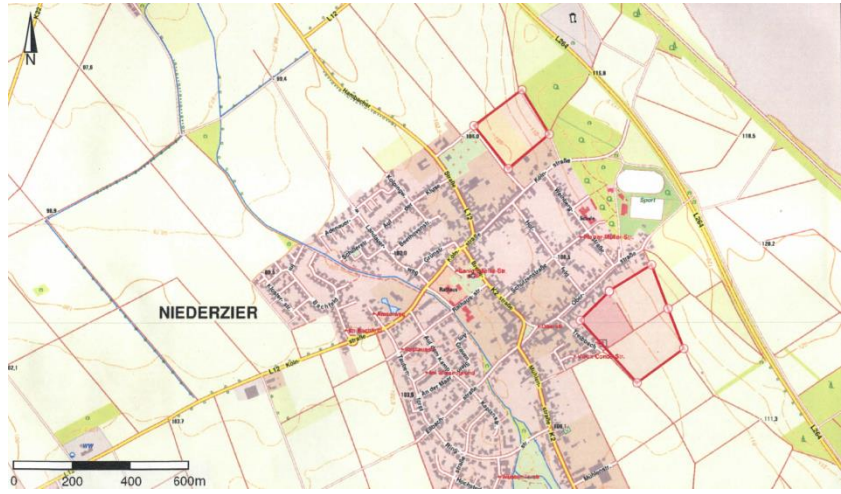
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8.1.6 Abgleich Steinkauzvorkommen Hambach (W & M)		
Hambach W-HB 1: Fläche ist vollständig Brut- und Nahrungshabitat des Steinkauzes. Bebauung würde Steinkauzvorkommen auslöschen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannte Fläche wird künftig vollständig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt und somit für den Steinkauz gesichert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
W-HB 2: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-HB 2 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
W-HB 3: Fläche ist Nahrungshabitat des Steinkauzes aus W-HB 1. Inanspruchnahme von W-HB 3 als Wohnbaugebiet erfordert Schutzmaßnahmen für den Steinkauz aus W-HB 1.	Die Fläche W-HB3 wird nicht länger als Baufläche ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
W-HB 4: Fläche ist vollständig Brut- und Nahrungshabitat des Steinkauzes. Bebauung würde Steinkauzvorkommen auslöschen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche W-HB4 wird künftig vollständig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt und somit für den Steinkauz gesichert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.1.7 Abgleich Steinkauzvorkommen Krauthausen (W & M)		
Krauthausen W-KH 1: Steinkauz ist nicht betroffen.	Bezüglich der Fläche W-KH 1 wird keine Betroffenheit festgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

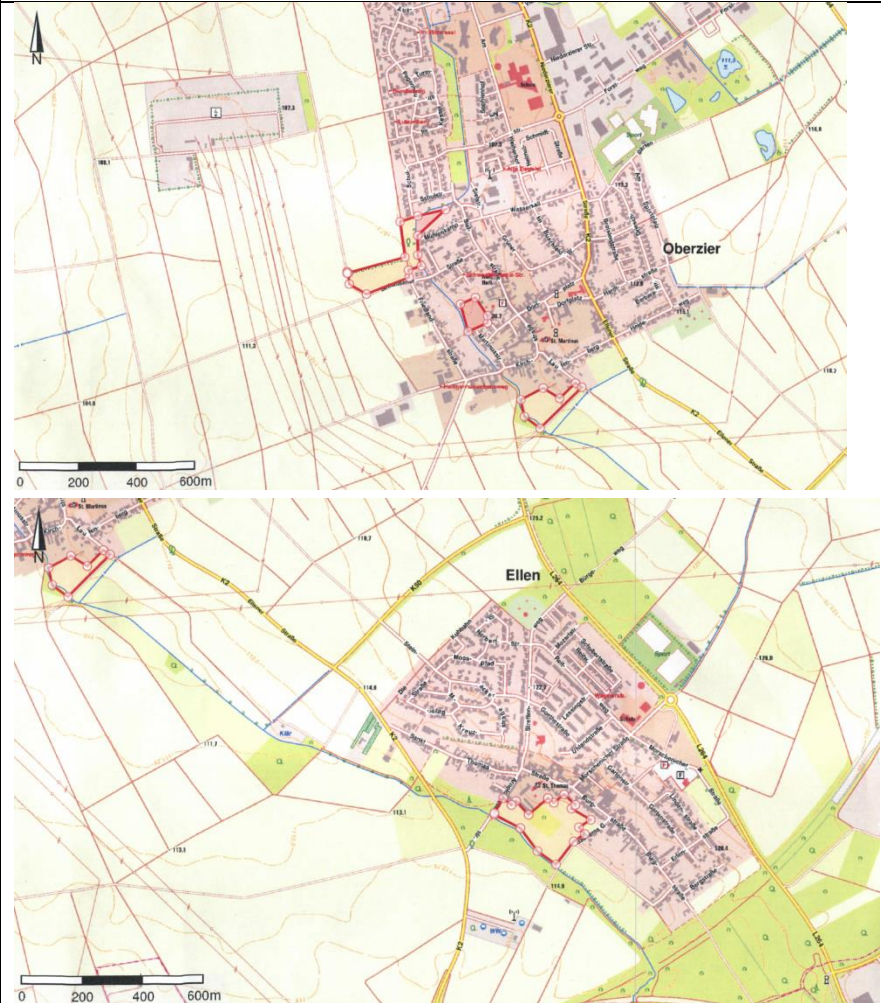
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
W-KH 2: Fläche sollte vor einer bauleitplanerischen Entscheidung unbedingt auf Vorkommen von Steinkauz überprüft werden.	Die Ausweisung einer Baufläche für die Flächen W-KH2 ist nicht länger vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1.8 Abgleich Steinkauzvorkommen Selhausen (W & M)		
Selhausen W-SH 1: Steinkauz ist nicht betroffen. W-SH 2: Steinkauz ist nicht betroffen.	Es liegt keine Betroffenheit der Flächen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1.9 Abgleich Steinkauzvorkommen Niederzier (G)		
II b Gewerbliche Bauflächen <u>Niederzier</u> G-NZ 1 und 2: Steinkauz ist nicht betroffen	Es liegt keine Betroffenheit der Flächen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1.10 Abgleich Steinkauzvorkommen Huchem-Stammeln (G)		
<u>Huchem-Stammeln</u> G-HS: Steinkauz ist nicht betroffen.	Es liegt keine Betroffenheit der Flächen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1.11 Artenschutzrechtliche Konflikte		
III. Hinweis auf artenschutzrechtliche Konflikte Wir weisen darauf hin, dass bauleitplanerische Darstellungen, die zu einem Verlust von Steinkauzvorkommen führen können, mit den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes konfrontiert sind. Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben auch Bedeutung für die Bauleitplanung. Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne gehören zwar nicht zum	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde diesbezüglich bereits eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung vorgenommen (vgl. Liebert 2023). Diesbezüglich wurden alle vorgesehenen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

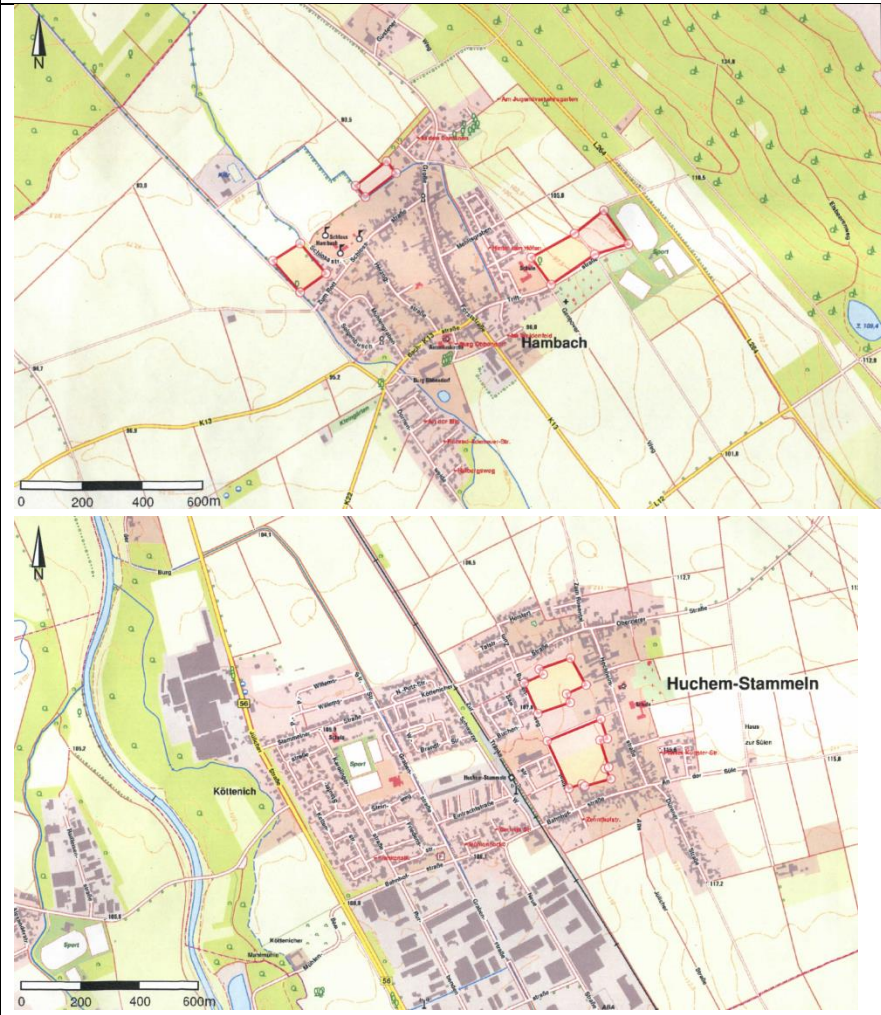
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Adressatenkreis der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Verbote entfalten aber eine Vorwirkung für diese Pläne und bedürfen dort der vorausschauenden Berücksichtigung. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne "vollzugsunfähig" ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde- obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt- gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können oder Ausnahme bzw. Befreiungstatbestände in Betracht kommen. Dass im Fall der für den Flächennutzungsplan dargestellten Konflikte für den Steinkauz andere besiedlungsfähige Habitate vorhanden sein oder im Wege vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen neu geschaffen werden könnten, ist weder ersichtlich noch aufgrund der Anforderungen an solche Maßnahmen zu erwarten.	Bauflächenausweisungen untersucht und hinsichtlich ihrer Konfliktrichtigkeit beurteilt.	
8.1.12 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
IV. Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Wir bitten Sie dringend, in den in den beigefügten Karten rot umgrenzten Brut- und Nahrungshabitaten des Steinkauzes von Darstellungen neuer Baugebiete abzusehen und die in diesen Bereichen im alten F-Plan dargestellten Baugebiete aufzuheben. Unmittelbar angrenzende Flächen sollten ebenfalls nicht als Baugebiet dargestellt werden.	Der Stellungnahme wird größtenteils gefolgt. Wie bereits unter den Nummern 8.1.2 bis 8.1.7 dargestellt, werden die meisten der geforderten Bereiche als Bauflächen zurückgenommen, um dem Steinkauzschutz Rechnung zu tragen. Eine Darstellung unmittelbar angrenzender Bereiche als Bauflächen kann nicht in jedem Fall vermieden werden. Zu beachten ist	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	jedoch, dass eine Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht zwangsläufig zu einer zeitnahen Flächenentwicklung führt. Da der Flächennutzungsplan den Planungshorizont der nächsten Jahre und Jahrzehnte darstellt, fungieren einige Flächenbereiche zunächst nur als Reserveflächen.	
Zugleich bitten wir darum, zumindest die Zentren aller bekannten Steinkauzvorkommen im Gemeindegebiet als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 BauGB) darzustellen. Diese Bereiche sollten mindestens die in den beigefügten Karten rot umgrenzten Flächen umfassen. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, weitere Fläche in die Abgrenzung einzubeziehen, um die Steinkauzvorkommen zu sichern. Für diese Abgrenzung stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.	Der Stellungnahme wird ebenfalls in großen Teilen gefolgt. Die meisten markierten Bereiche werden künftig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Überdies empfehlen wir Ihnen, weitere Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen. In diesen Gebieten könnte eine gezielte Aufwertung von Natur und Landschaft erfolgen. Dort könnte auch die für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderliche Kompensation erfolgen.	Der Stellungnahme wird ebenfalls gefolgt. Es werden weitere Maßnahmenflächen im Gemeindegebiet dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von der Gemeinde Niederzier in der Vergangenheit praktizierte Zuweisung von Kompensationsverpflichtungen auf die Hausgrundstücke in neuen Baugebieten wirkungslos geblieben ist. Die entsprechenden Festsetzungen sind bis heute nicht verwirklicht worden. Mit diesen Mängeln werden wir Sie in nächster Zeit konfrontieren und Sie um die Durchsetzung der geltenden Festsetzungen oder um anderweitige Lösungen bitten, die eingetretenen Kompensationsdefizite zu beheben.	Die Aussagen beziehen sich nicht auf das vorliegende Planvorhaben, sondern auf einen anderen Sachverhalt und sind somit für das aktuelle Planverfahren nicht relevant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1.13 Flächensparendes Bauen		
V. Flächensparendes Bauen	Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln wurde eine aktuelle Bevölkerungsprognose erstellt, die sich auf den Prozess Region +	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir vermissen Initiativen der Gemeinde Niederzier für eine flächensparende Wohnbebauung. Es hat den Anschein, die Bemühungen der Gemeinde beschränken sich einzig auf ein flächensparendes Kompensieren der mit neuen Baugebieten angerichteten Schäden an Natur und Landschaft. Für Rückfragen und ein Gespräch über die in dieser Stellungnahme dargestellten Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage: Karten der Ortslagen mit Darstellung der bekannten Steinkauzvorkommen	stützt. Für die Ballungsräume Köln/Leverkusen, Bonn und Aachen zeichnet sich ab, dass lokale Flächenbedarfe zur Wohnflächenentwicklung nicht immer im jeweiligen Stadtgebiet unterzubringen sind. Mit dem Prozess „Region+ Wohnen“ sollte der Verteilungsprozess der Flächen in die Region regionalplanerisch gesteuert werden. Die Gemeinde Niederzier ist aufgrund ihrer Lage und verkehrlichen Anbindung gut geeignet, den Bevölkerungsüberschuss aus den Ballungsräumen aufzunehmen. In den aktuellen Kennzahlen der Bezirksregierung vom Januar 2019 wird für die Gemeinde ein Bedarf an ca. 41 ha neuer Wohn- und Mischgebietsflächen ermittelt. Der Kreis Düren verfolgt derzeit außerdem eine Wachstumsoffensive. Bis 2025 soll die Einwohnerzahl von derzeit ca. 270.000 Einwohnern auf ca. 300.000 Einwohner steigen. Hinsichtlich des Strukturwandels bestehen vielfältige Kooperationen und Initiativen (z.B. inland), die Zeit nach dem Braunkohlenausstieg zu gestalten. Somit wird die Attraktivität als Wohnstandort in den nächsten Jahren weiter zunehmen und noch mehr Menschen in das Gemeindegebiet locken. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die geplanten Neuausweisungen über den bestehenden Bedarf hinausgehen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Dennoch wurde aufgrund der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung die Neuausweisung von Bauflächen reduziert. Zudem wurden umfangreiche Bauflächen zurückgenommen, die sich aufgrund ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder aufgrund sonstiger Restriktionen auch mittel- bis langfristig nicht sinnvoll bebauen lassen.	
8.1.14 Anlage 1: bekannte Steinkauzvorkommen in Niederzier		
	Die Anlage mit den jeweils markierten Bereichen von Steinkauzvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Reviere wurden im Rahmen der Neuaufstellung berücksichtigt und eine Anpassung der Bauflächendarstellungen vorgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

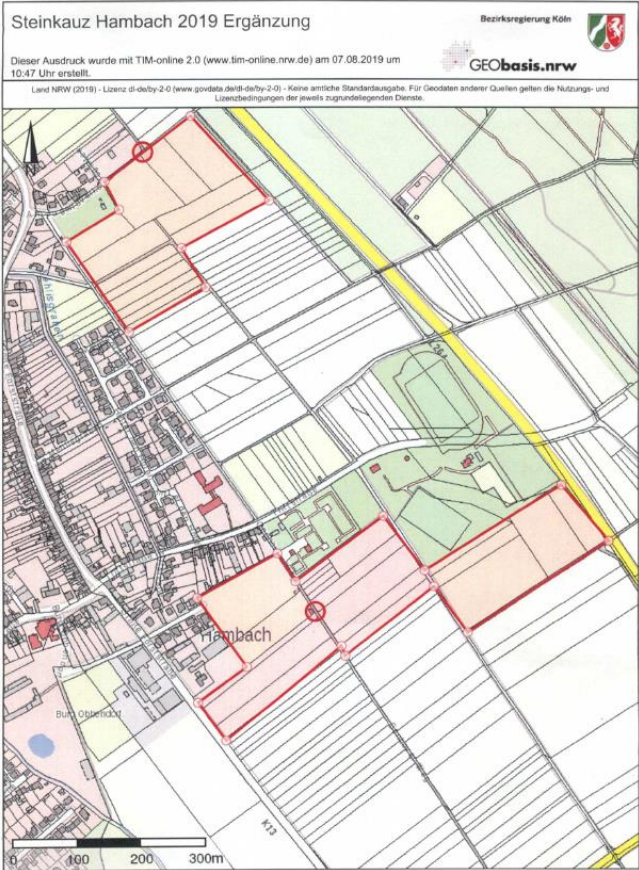
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
8.2 Mit Schreiben vom 16.08.2019		
8.2.1 Erneute Stellungnahme		
wie bei der Besprechung am 04.07.2019 in Ihrem Hause vereinbart, nehmen wir zu der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – unsere Stellungnahme vom 31.01.2019 aktualisierend – noch einmal Stellung. Die Aktualisierungen betreffen die Orte Huchem-Stammeln, Berg und Harnbach und beruhen auf Ergebnissen der von Dritten für die Aufstellung des Landschaftsplans Ruraue vorgenommenen sowie eigenen Bestandsaufnahmen. Diesen Bestandsaufnahmen zufolge wurden in Huchem-Stammeln am Friedhof, in Berg an zwei Standorten und in Hambach am nördlichen und südlichen Ortsrand rufende Steinkäuze festgestellt. Die fünf Rufplätze sind in den beigefügten Karten mit einem roten Kreis gekennzeichnet. Im Einzelnen:	Die allgemeinen Ausführungen zum Steinkauz werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 8.1.1 bis Nr. 8.1.14 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8.2.2 Huchem-Stammeln		
Huchem-Stammeln, Friedhof Der Steinkauz ist Anwohnern hier schon länger bekannt. Eine Anwohnerin stellte uns ihr Foto eines beringten Kauzes zur Verfügung, welches sie hier 2017 aufgenommen hatte. Der Biologe Ulrich Haese machte die EGE im Frühjahr 2019 auf das Revier aufmerksam. Die EGE konnte das Revier durch Verhören und Sichtbeobachtung bestätigen. Mit der Realisierung der Baugebiete HS 4 und HS 7 würde das Revier aufgegeben. Auf die Bebauung dieser Bereiche sollte unter Berücksichtigung des Steinkauzvorkommens verzichtet werden. Wir schlagen vor, hier einen größeren Bereich als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu sichern und zu optimieren, eventuell als Ausgleichsfläche.	Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Von dem bisherigen Baugebiet W-HS 7 wird zukünftig abgesehen. Stattdessen werden diese und die angrenzenden Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.2.3 Berg		
Berg Hier wurden bei der Frühjahrskartierung 2019 unabhängig voneinander sowohl von der Firma Sweco als auch der EGE Steinkäuze festgestellt. Möglicherweise handelt es sich in Berg um zwei besetzte Reviere. Diese sind nach unserer Kenntnis nicht von der Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete betroffen.	Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen. Wie richtig dargestellt, unterliegen die eingezeichneten Bereiche in Berg keiner geplanten Nutzungsänderung, sodass keine planbedingte Beeinträchtigung des Steinkauzes zu erwarten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2.4 Hambach		
Hambach Hier wurden bei der Frühjahrskartierung 2019 unabhängig voneinander sowohl von der Firma Sweco als auch der EGE Steinkäuze festgestellt. Auf beiden Flächen wurden auch früher vereinzelt Käuze festgestellt. Beide Reviere sind nach unserer Kenntnis nicht von der Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete betroffen.	Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen. Wie richtig dargestellt, unterliegen die eingezeichneten Bereiche in Hambach keiner geplanten Nutzungsänderung, sodass auch hier keine planbedingte Beeinträchtigung des Steinkauzes zu erwarten ist. Die nördliche der eingetragenen Flächen wird aufgrund der hohen Dichte an Steinkauzrevieren	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	in Hambach künftig außerdem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.	
8.2.5 Anlagen 1-3		
Steinkauz Huchem-Stämmeln 2019 ergänzt Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online 2.0 (www.tim-online.nrw.de) am 07.08.2019 um 10:22 Uhr erstellt. Land NRW (2019) - Lizenz 0-0-0-0 (www.gisdata.de/0-0-0-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste. 	Die Anlage mit den jeweils markierten Bereichen von Steinkauzvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Reviere wurden im Rahmen der Neuaufstellung berücksichtigt und eine Anpassung der Bauflächendarstellungen vorgenommen. Bei der Ortschaft Berg bestehen keine Konflikte hinsichtlich der Darstellungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Steinkauz Niederzier-Berg 2019 ergänzt Bezirksregierung Köln Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online 2.0 (www.tim-online.nrw.de) am 07.08.2019 um 10:03 Uhr erstellt. Land NRW (2018) - Lizenz d-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste. 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Steinkauz Hambach 2019 Ergänzung Bezirksregierung Köln Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online 2.0 (www.tim-online.nrw.de) am 07.08.2019 um 10:47 Uhr erstellt. Land NRW (2019) - Lizenz: G-Datby-2.0 (www.govdata.de/dlt-datby-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.  Kommentar: Rote Kreise = Verhörpunkte 2019		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 GEMEINDE MERZENICH		
9.1 Mit Schreiben vom 19.12.2018		
9.1.1 Keine Bedenken		
gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Merzenich keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
10.1 Mit Schreiben vom 06.02.2019		
10.1.1 Erdbebengefährdung		
zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 897-258) Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans unter 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt“ ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
- Gemeinde Niederzier: 3 / S Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, - Teil 2 „Brücken“ - Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ - Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ - Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.		
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Untersuchungen bzw. die Einholung seismologischer Gutachten betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Berücksichtigung kann jedoch auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.2 Baugrund/Ingenieurgeologie		
Baugrund / Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 897-243) <u>Allgemeines</u>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen u. a. verschiedene Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen werden. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin.		
<u>Baugrund</u> Die Baugrundeigenschaften sind vor Beginn von Baumaßnahmen objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene des aktuellen Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die objektbezogene Untersuchung des Baugrundes betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, da die abschließende Lage der durch die Planung vorbereiteten Bauwerke und deren Ausgestaltung erst hier bekannt sind. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage, da sie z.B. durch die bezeichneten Untersuchungen und hieraus entwickelte bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Tektonische Störzonen</u> Durch das Plangebiet verlaufen überwiegend von Nordwest nach Südost mehrere tektonische Störungen. Mit E-Mail vom 05.07.2017 (Gesch.-Z. 31.130/4002/2017) hatte der Geologische Dienst (GD) NRW Ihnen eine Karte der tektonischen Störungen übersandt. Diese Störungen sind in den FNP – Bestand – mit Datum vom 19.12.2016 offensichtlich richtig übernommen worden. Im aktuellen FNP – Planung – vom 17.03.2017 wird im Begründungstext unter Kap. 9.1 auf diese „Störzonen“ und die Darstellung im FNP hingewiesen. Dort finden sich aber nur einzelne „Störzonen“. Nach Ansicht des GD NRW gibt es weitere Störungen, die nicht dargestellt sind oder deren dargestellte Lage nicht	Die tektonischen Störungen wurden zur Vorbereitung auf die Offenlage vollständig in die Planzeichnung zur FNP-Planung übernommen. Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die mit den tektonischen Störungen verbundenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
mit den Informationen des GD NRW übereinstimmt. Die Störungen im FNP – Bestand – scheinen nicht in den FNP – Planung – übernommen worden zu sein.	werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanneuaufstellung unter 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt“ ergänzt.	
Bei der Kennzeichnung und Benennung „tektonische Störzone“ stellt sich außerdem die Frage, in welcher Breite hier eventuell besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind. Hierzu hatte der GD NRW in seiner E-Mail ausgeführt, dass die Lagegenauigkeit „... bei etwa 100 m beiderseits des in der Karte verzeichneten Störungsverlaufs“ liegt.	Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ohnehin nicht parzellenscharf und lediglich behördenverbindlich sind, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans lediglich der Verlauf der Störung und keine 200 m breite Störzone aufgenommen. Die Störzonen finden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wegen der Vielzahl der Störungen kann es möglicherweise im gesamten Plangebiet zu Bodenbewegungen in Folge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die genannten Aspekte nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden in den Umweltbericht aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.3 Rohstoffe		
Rohstoffe (Auskunft erteilt Frau Martini, Tel. 897-302) Im Gemeindegebiet Niederzier treten gemäß der Rohstoffkarte von NRW 1:50 000 großflächig quartäre und präquartäre Kiese und Sande auf. Im Norden des Gemeindegebietes findet aktiver	Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bergbau statt. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Da sich eine Rohstoffgewinnung und die Belange der natürlichen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Fauna und Flora nicht unbedingt gegenseitig ausschließen, sondern sich in vielen Fällen ergänzen können, ist eine frühzeitige Berücksichtigung bedeutender Rohstoffvorkommen sowohl im Sinne einer effektiven Rohstoffsicherung als auch im Sinne eines ganzheitlichen Umweltschutzes.	die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Rohstoffvorkommen der Gemeinde thematisiert. Da in der Gemeinde sehr großflächige Kies- und Sandvorkommen herrschen, erfolgt eine Sicherung der Rohstoffgewinnung lediglich an den derzeit beabsichtigten Standorten in Alt-Lich sowie nordöstlich von Ellen. Für die aktiven und genehmigten Abgrabungsbereiche erfolgt die Darstellung von „Flächen für die Abgrabung“.	
10.1.4 Hydrogeologie		
Hydrogeologie (Auskunft erteilt Herr Schuster, Tel. 897-562) Zum derzeitigen Verfahrensstand liegen noch keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen vor.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.5 Schutzgut Boden		
Schutzgut Boden (Auskunft erteilt Frau Dr. Hantl, Tel. 897-430) Während der Erstellung eines neuen Flächennutzungsplans sind Informationen zur Naturnähe von Böden als Voraussetzung für den Erhalt von hohen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungen von Flächen heranzuziehen. Dabei gelten als Vorrangflächen 1. Retentionsflächen in Auen- und Feuchtlagen (Klimafunktion: Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum),	Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2. Flächen, die vorrangig als landwirtschaftliches Wertschöpfungspotenzial zu erhalten sind, aufgrund von Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Erhalt nicht wieder herstellbarer Ressourcen), 3. Flächen, die die klimatischen und topographischen Standortfaktoren bei angepasster Boden- bzw. Flächennutzung stützen (Erosionsschutzfunktion, Klimafunktion). Klimarelevante Flächen sind u.a. Grundwasser- und Staunässeböden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, häufig einhergehend mit einer Grüngürtelverbundfläche. Flächen können als Standorte für die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser herangezogen werden oder in der Nähe von hochwasserführenden Vorflutern als Retentionsräume dienen, falls (noch) entsprechende Böden zu Grunde liegen.	Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch das Schutzgut Boden) näher betrachtet. Besonders schutzwürdige Böden wurden identifiziert und im Rahmen der Planung wird versucht, einen möglichst schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu finden.	
<u>Kompensationssuchräume und Flächenpool</u> Im Flächennutzungsplan können vorausschauend Suchräume für den Kompensationsflächenpool ausgewiesen werden. Diese können durch die Planungsträger und Flächenanbieter in Zusammenarbeit mit der Bauleitplanung betrachtet werden. So können im Bebauungsplan Kompensationsflächen mit Nutzungsvertrag oder Flächen mit Bewirtschaftungsvertrag u. a. festgesetzt werden, als z. B. betriebs-/produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme in Kooperation mit der Land-/Forst-/Wasserwirtschaft. An Planungsvorhaben angepasste Maßnahmenbeispiele können bei der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft¹ eingesehen werden. http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/themen-projekte/eingriff_und_kompensation	Im Rahmen der Neuaufstellung wurden bereits Flächen für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese wurden im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<u>Kartengrundlagen</u> Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1:50.000 als „Auskunftssystem BK50 von	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter: • Geoportal.NRW (https://www.geoportal.nrw) aufrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 – WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3.Auflage). • TIM-online (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html) aufrufbar über: Kartenwahl „+“ > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab: 1:50.000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk050 1:5.000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte	durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die angeführten Kartengrundlagen finden dort Berücksichtigung.	
<u>Flächenbezogene Maßnahmen</u> Multifunktionale flächenbezogene Maßnahmen zur Sicherung von Bodenfunktionen und Biotopentwicklungspotenzialen können u. a. Maßnahmen auf Flächen sein, die im weiteren Verfahren mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 (1) BauGB vereinbart werden können. Möglich sind 1. der Erhalt überwiegend zusammenhängender Flächen 2. der Erhalt und die Regeneration zusammenhängender Flächen in Auen- und Feuchtlagen (Retentionsflächen) 3. die Sicherung und Regeneration zusammenhängender Moorflächen 4. die Minimierung der Nährstoffzufuhr, auf Magerstandorten ein Verbot der Düngung 5. die Entwicklung von Konzepten zur Aushagerung durch Entfernen des Auswuchses, jedoch nicht durch eine Abschieben des humosen Oberbodens (Abhumusieren) 6. die Entwicklung und Umsetzung von Pflegemaßnahmen, die auch zur Sicherung der standorttypischen Bodenfunktionen beitragen 7. die Entwicklung und Förderung extensiver Bewirtschaftungskonzepte 8. die Durchführung von Wiedervernässungsmaßnahmen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch schwerpunktmäßig die nachgelagerten Planungsebenen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9. die Einbeziehung von Pufferflächen, vor allem bei Mooren, Grundwasser- und Staunäsböden, für deren Erhalt auch auf den Prozessraum zu achten ist.		
<u>Empfehlung für Textliche Festsetzung</u> Oben genannte multifunktionale flächenbezogene Kompensationsmaßnahmen können für MSPE-Flächen („Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 (2) Nr. 10 BauGB / Flächennutzungsplan) festgesetzt werden. Ökologische Merkmale der Region können weiterentwickelt werden und gleichzeitig besteht die Möglichkeit eines naturnahen Ausgleiches höherer ökologischer Wertigkeit. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB kann auch an Geotopen angewandt werden und ist günstig für Flächen im Einflussbereich bewegungsaktiver Störungen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist es nicht möglich, Festsetzungen vorzunehmen. Dort können lediglich behördenverbindliche Darstellungen getroffen werden. Der Anregung wird jedoch insofern gefolgt, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen der Offenlage erfolgt eine erneute Beteiligung des Geologischen Dienstes.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
11.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019		
11.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 KREIS DÜREN		
12.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019		
12.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Umweltamt • Tiefbauamt • Bauordnung und Wohnungswesen • Brandschutz • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt	Die Hinweise zu den beteiligten Ämtern werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.2 Tiefbauamt		
Grundsätzlich bestehen seitens des Tiefbauamtes keine Bedenken zur Neuaufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes. Ich weise jedoch schon im Vorfeld darauf hin, dass falls nötig zur Erschließung der Neubaugebiete oder Gewerbeflächen Kreisstraßen in Anspruch genommen werden und ein Nachweis der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Knotenpunkte im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung erforderlich sind. Die daraus resultierenden Verkehrsplanungen sind mit dem Straßenverkehrsamt und dem Tiefbauamt im Rahmen der jeweiligen Bebauungs- und Erschließungspläne abzustimmen. Alle Kosten die zur Umgestaltung von Knotenpunkten anfallen gehen zu Lasten der Gemeinde Niederzier.	Die Erschließung neuer Baugebiete ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, sondern betrifft die Ebene der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.3 Wasserwirtschaft		
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:	Die Belange von Natur und Landschaft wurden zur Vorbereitung auf die Offenlage vertiefend	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<u>Überschwemmungsgebiete/Hochwasserschutz</u> In der Begründung wird unter Punkt 10.4 ausgeführt, dass die nachrichtlichen Darstellungen der Überschwemmungsgebiete gegenüber dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan nicht geändert wurden. Es werden keine Erläuterungen zu Festsetzungen der Überschwemmungsgebiete gegeben. Dies ist jedoch im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz ebenso von Bedeutung wie Ausführungen zur Hochwasserrisikomanagementplanung. Die grundlegenden landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen sind darzulegen. Im Hinblick auf vorgesehene Hochwasserschutzplanungen ist vor allem auch der Wasserverband Eifel-Rur frühzeitig zu beteiligen.	betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch das Schutzgut Wasser) näher betrachtet. Die vorgebrachten Aussagen werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter 2.1.5 „Wasser“ ergänzt. Zudem wird in der Begründung ebenfalls auf die Belange des Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete eingegangen.	
Darüber hinaus sind zu den einzelnen Einzugsgebieten folgende Ergänzungen vorzunehmen: <u>Einzugsgebiet des Ellebaches</u> Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Oberzier sind die Überflutungsflächen dargestellt. Das Becken ist jedoch nicht als Hochwasserrückhaltebecken gekennzeichnet. Die Oberflächenabflüsse aus dem Bereich der Sophienhöhe werden teilweise über Hochwasserrückhaltebecken in den Ellebach abgeleitet. Auch diese Becken sind als Hochwasserrückhaltebecken zu kennzeichnen.	Die entsprechenden Darstellungen der Hochwasserrückhaltebecken werden in der Planzeichnung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<u>Einzugsgebiet des Langen Grabens:</u>	Der Verlauf des Hochwasserabschlages wurde im Plan eingetragen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Der Hochwasserschutz für Huchem-Stammeln wird u.a. durch verschiedene Regenrückhaltebecken und den Hochwasserabschlag des Langen Grabens zur Rur sichergestellt. Der Verlauf des Hochwasserabschlages ist im Plan darzustellen. Weiterhin wird auf Folgendes hingewiesen:		
<u>Rur</u> Die Bezirksregierung Köln führt derzeit eine hydraulische Neuberechnung für die Rur durch. Die ersten Ergebnisse werden Mitte des Jahres erwartet.	Die Ergebnisse aus der hydraulischen Neuberechnung wurde insofern berücksichtigt, als dass die aktuellen Überschwemmungsgebiete in der Planzeichnung eingetragen wurden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<i>Wasserschutzgebiete</i> In der Darstellung der Wasserschutzgebiete werden die Brunnenanlagen der Zone II zugerechnet. Die Wassergewinnungsbrunnen liegen jedoch in der Zone I. Dies ist entsprechend zu korrigieren.	Die Darstellung wurde in der Planzeichnung korrigiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Wassergewinnungsanlage Ellen ist mit dem Zeichen für Wasser zu kennzeichnen.	Die Kennzeichnung der Wassergewinnungsanlage Ellen wird in der Planzeichnung angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<i>Fließgewässer einschl. ihrer Auen bzw. Gewässerrandstreifen</i> Die Fließgewässer wurden als Wasserflächen dargestellt. Die jeweilige Gewässeraue und/oder die jeweiligen Korridore bzw. die Uferrandstreifen, die für die Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind, sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu kennzeichnen bzw. festzusetzen. Im Hinblick auf vorgesehene Planungen ist der Wasserverband Eifel-Rur frühzeitig zu beteiligen.	Entlang der Rur sowie des Ellebachs wurde ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen aufgenommen. Bei den kleineren Fließgewässern/Gräben wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine entsprechende Darstellung verzichtet.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Die Zielsetzungen und die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind zu erläutern. Dabei ist auch auf den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 einzugehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Aussagen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden in den Planunterlagen ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Darstellung des Iktebachverlaufes ist nicht vollständig. Sie ist nach Süden zu erweitern.	Die Darstellung wird in der Planzeichnung korrigiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Der Schoellergraben durchquert das Gewerbegebiet westlich der B 56. Dies führt zu Konflikten mit der Planung des Wasserverbandes Eifel-Rur zur Renaturierung der Rur von der Rurbrücke Peterstraße bis ca. zur Einmündung des Schoellergrabens. Der entsprechende wasserrechtliche Antrag wurde bei der unteren Wasserbehörde eingereicht. Hierin ist der Verlauf des Schoellergrabens entsprechend des Gewässerkatasters teilweise anders dargestellt. Daher ist unbedingt kurzfristig eine Klärung der Darstellungen herbeizuführen und eine Korrektur vorzunehmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darstellung wurde in der Planzeichnung korrigiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<i>Niederschlags- und Abwasserbeseitigung</i> Hierzu sind Aussagen in die Neufassung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Grundlagen sind vor allem die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte der Gemeinde.	Aussagen in Bezug auf die geplante Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden in den Planunterlagen ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Kläranlage Hambach ist mit einem Zeichen für Abwasser (statt Wasser) zu kennzeichnen.	Die Kennzeichnung der Kläranlage Hambach wurde in der Planzeichnung angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<i>Grundwasserverhältnisse</i> Hierzu sind Aussagen in die Neufassung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Dabei sind die bergbaubedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und deren Auswirkungen zu erläutern.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen wurden in den Planunterlagen ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<i>Neuausweisung von Baugebieten</i> Zu der Neuausweisung von Bau-, Gewerbe- und Sondergebieten kann derzeit keine Beurteilung vorgenommen werden, da die Ermittlung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu den einzelnen Gebieten fehlt. Hierin sind u.a. die o.g. wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Somit ist derzeit eine abschließende detaillierte Prüfung und Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein entsprechender Umweltbericht erstellt. Daraus lassen sich die wasserwirtschaftlichen Belange in Bezug auf die einzelnen Planänderungen ableiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.4 Immissionsschutz		
Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen, mit Ausnahme der Planung für die Teilfläche W-OZ 5 in Oberzier, aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden, abgesehen von der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Teilfläche W-OZ5, keine Bedenken gegen die Planung erhoben.	
Hinsichtlich der Teilfläche W-OZ 5 in Oberzier bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes Bedenken, da die vorliegende Planung dem Planungsgrundsatz des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – nicht gerecht wird. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Insofern widerspricht die Ansiedlung eines allgemeinen Wohngebietes unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet dem vg. Planungsgrundsatz. Diesbezüglich wird auf die immissionsschutzrechtlichen Stellungnahmen zum BP 25 –Weiherhof– und die 62. Änderung des FNP hingewiesen.	Die Teilfläche W-OZ 5 in Oberzier umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. B25 „Weiherhof II“ sowie der 62. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde. Die Genehmigung der 62. Änderung ist zwischenzeitlich erfolgt. Insofern handelt es sich bei der Fläche um keine Neuausweisung mehr. Zudem wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowohl anhand eines Schallgutachtens als auch anhand eines Geruchsgutachtens nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu erwarten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.5 Bodenschutz		
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf das bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren geführte Altlastenverdachtsflächenkataster hingewiesen. Durch umfangreiche Ermittlungen der Unteren Bodenschutzbehörde sind im Gemeindegebiet von Niederzier zahlreiche Altstandorte und Altablagerungen erfasst worden, von denen ggf. eine Gefahr für die Umwelt und die Schutzgüter der Allgemeinheit ausgehen kann. Diese Flächen werden von der Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit von ihrer möglichen Umweltrelevanz fortlaufend erstbewertet und ggfls. orientierend untersucht. Aufgrund der großen Anzahl liegen zu vielen Altstandorten und Altablagerungen jedoch noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor, die eine abschließende Bewertung des Altlastenverdachts ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird daher auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 – vom 14.03.2005 – "Berücksichtigung von	Die Belange des Bodenschutzes wurden im Rahmen einer Umweltprüfung vertiefend betrachtet und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Eine Berücksichtigung des Altflächenverdachtsflächenkatasters und der Bodenbelastungskarte ist in diesem Rahmen erfolgt. Eine Überlagerung von Altstandorten und Neuausweisungen findet nicht statt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" hingewiesen. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Zweck dieser Kennzeichnung ist eine „Warnfunktion“ für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für den verbindlichen Bauleitplan. In der vorliegenden Begründung zum Flächennutzungsplan fehlt eine Beschäftigung mit dem Thema Altlasten weitgehend. Es wird nicht dargestellt, welche Ermittlungen hinsichtlich der Frage vorgenommen worden sind, ob in den für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Bereichen mit erheblichen Bodenbelastungen zu rechnen ist. Es wird aus Sicht der Bodenschutzbehörde dringend dazu geraten, eine Auswertung des Altlastenverdachtsflächenkatasters und der Bodenbelastungskarte vorzunehmen und das Ergebnis dieser Auswertungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 5 BauGB darzustellen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist auch darzulegen, welche Bodenbelastungen bekannt sind (Ergebnisse von Untersuchungen und Begutachtungen) und welche Gründe für die Ausweisung der baulichen Nutzung trotz bekannter Bodenbelastungen maßgebend sind. Außerdem ist ggf. darzulegen, welche Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen sind, damit die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden kann und keine Missstände planerisch vorbereitet werden. Dabei ist der Begriff "für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen" umfassend zu verstehen. Die Beschränkung auf "für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen" bedeutet nicht, dass eine derartige Kennzeichnung bei anderen Nutzungsdarstellungen ausgeschlossen ist. In Betracht kommen insbesondere von Menschen intensiv genutzte Freiflächen, z. B. Spiel- und Sportplätze, Parks, aber auch Flächen, die über den Nahrungspfad (Boden - Pflanze - Mensch) für den Menschen zu gesundheitlichen Gefahren führen können, z. B. Dauerkleingärten. Die als Soll-Vorschrift formulierte "Kennzeichnungspflicht" gilt für eine Fläche jedoch nur, wenn		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• für die Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend konkret geklärt ist (z. B. durch Auswertung des Altlastenkatasters oder einer Bodenbelastungskarte), dass die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und • die Gemeinde gleichwohl als Ergebnis einer gerechten Abwägung eine bauliche Nutzung ausweist. Ein genereller Wert für eine „erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen“ kann nicht angegeben werden. Als Orientierung kann auch hier der Bereich zwischen Hintergrund- und Prüfwerten dienen. Eine Festlegung sollte im Einzelfall in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen. Liegen Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche und damit gefährdende Bodenbelastungen vor, so hat die Gemeinde dem nachzugehen. Die betreffenden Flächen sind mit der der Stufe des Flächennutzungsplans angemessenen Grobmaschigkeit auf das Vorhandensein von Bodenbelastungen hin zu untersuchen (orientierende Untersuchung i. S. v. § 3 Abs. 3 BBodSchV). Die Belastung der Umwelt (z. B. Boden, Luft oder Wasser) kann je nach Art, Beschaffenheit oder Menge nicht nur für Menschen, sondern auch für Tiere und Pflanzen erheblich gefährdend sein. Über diese Kennzeichnungspflicht hinaus sollte eine Kennzeichnung bei allen Flächen erfolgen, die möglicherweise auch erst später, also bei einer Änderung des Flächennutzungsplans für eine bauliche Nutzung in Betracht kommen. Die Kennzeichnung sollte auch erfolgen, wenn die Bodenbelastung zwar der „Gesamtnutzung“ eines Gebietes (z. B. Wohngebiet) nicht entgegensteht, in diesem Gebiet aber auch Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis (z. B. Kinderspielflächen) denkbar sind.		
12.1.6 Abgrabungen		
Im Gemeindegebiet werden große Flächen der Außenbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen in Anspruch genommen. Laut Erläuterungsbericht (Kapitel 8.3) sieht das BauGB lediglich für die dem Bergrecht unterliegenden Flächen (hier im Wesentlichen Tagebau Hambach) eine Verpflichtung vor, diese im FNP zu kennzeichnen (§ 5 Abs. 3 BauGB). Neben dem bergrechtlich genehmigten Braunkohleabbau gibt es im Gemeindegebiet aber auch Flächen, auf denen Sande und Kiese unter Abgrabungsrecht abgebaut werden • Abgrabung der Fa. C. Collas in der Gemarkung Ellen und	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen werden zukünftig als Flächen für Abgrabungen dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Abgrabung der Fa. Kieswerk Alt-Lich-Steinstraß in der Gemarkung Steinstraß. Es wird empfohlen, auch diese Abgrabungen (siehe Anlagen mit Darstellung der bisher genehmigten Abbauflächen) darzustellen, um möglichen Nutzungskonflikten für solche Flächen vorzubeugen. Auf §§ 5 (3) und (4) BauGB wird hingewiesen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde derzeit die Ausweisung von Konzentrationszonen für weitere, zukünftige Abgrabungsflächen plant. Die konkret betroffenen Flächen werden voraussichtlich im Jahr 2019 veröffentlicht. Inwieweit dabei Flächen der Gemeinde Niederzier betroffen sind, ist von hier aus nicht bekannt. Eine frühzeitige diesbezügliche Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wird daher nahegelegt.		
12.1.7 Natur und Landschaft		
Zur o.g. Neuaufstellung des FNP liegt ein Plan mit zeichnerischen Darstellungen gemäß § 5, Abs. 2 BauGB und der Vorentwurf einer Begründung vor. Es sollen umfangreiche Neuausweisungen von Wohnbau- (ca. 70 ha) und Gewerbeflächen (ca. 30 ha) auf meist landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.	Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln wurde eine aktuelle Bevölkerungsprognose erstellt, die sich auf den Prozess Region + stützt. Für die Ballungsräume Köln/Leverkusen, Bonn und Aachen zeichnet sich ab, dass lokale Flächenbedarfe zur Wohnflächenentwicklung nicht immer im jeweiligen Stadtgebiet unterzubringen sind. Mit dem Prozess Region+ sollte der Verteilungsprozess der Flächen in die Region regionalplanerisch gesteuert werden. Die Gemeinde Niederzier ist aufgrund ihrer Lage und verkehrlichen Anbindung gut dafür geeignet, den Bevölkerungsüberschuss aus den Ballungsräumen aufzunehmen. In den aktuellen Kennzahlen der Bezirksregierung vom Januar 2019 wird für die Gemeinde ein Bedarf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	an ca. 41 ha neuer Wohn- und Mischgebietsflächen sowie von 11 ha zusätzlicher Gewerbeflächen ermittelt. Der Kreis Düren verfolgt derzeit ebenfalls eine Wachstumsoffensive. Bis 2025 soll die Einwohnerzahl von derzeit ca. 270.000 Einwohnern auf ca. 300.000 Einwohner steigen. Hinsichtlich des Strukturwandels bestehen vielfältige Kooperationen und Initiativen (z.B. indeland), die Zeit nach dem Braunkohlenausstieg zu gestalten. Somit wird die Attraktivität als Wohn- und Gewerbestandort in den nächsten Jahren weiter zunehmen und noch mehr Menschen in das Gemeindegebiet locken. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die geplanten Neuausweisungen über den bestehenden Bedarf hinausgehen. Dennoch wurde aufgrund von Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Flächenumfang der Neuausweisungen reduziert. Zudem wurden umfangreiche Bauflächen zurückgenommen, die sich aufgrund ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder aufgrund sonstiger Restriktionen auch mittel- bis langfristig nicht sinnvoll bebauen lassen. Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, den Landschaftsplan Ruraue neu aufzustellen und den	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Landschaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich-West zu ändern. Mit der Neuaufstellung soll der LP Ruraue um die Indeaue im Kreis Düren erweitert und zugleich die Indeaue im Bereich der Gemeinde Aldenhoven aus dem LP 5 herausgenommen werden. Der neue LP 2 soll in LP 2 "Rur- und Indeaue" umbenannt und an die Regelungen der rechtskräftigen LP angepasst werden. Somit ist fraglich, inwiefern der sich in Aufstellung befindliche Landschaftsplan mit allen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes übereinstimmen.	
Aus landschaftspflegerischer Sicht ist zuerst der Landschaftsplan (LP) 2 "Ruraue" relevant. Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Der Landschaftsplan ist als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen Rechtskraft gegenüber jedermann. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften, hier der Bauleitplanung, zu berücksichtigen.	Die Ausführungen zum Landschaftsplan werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans werden bei der Gebietsausweisung selbstverständlich beachtet, in Teilbereichen lassen sich jedoch Überlagerungen mit den Randbereichen von Landschaftsschutzgebieten nicht vermeiden. Auf der nachgelagerten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die sich daraus ergebenden Konflikte vertiefend zu betrachten. Dabei gilt in NRW die Regelung des „Primat“ der Bauleitplanung, sodass die Festsetzungen eines Landschaftsplans gegenüber den Festsetzungen/Darstellungen der Bauleitplanung gem. § 20 LNatSchG NRW zurücktreten, sofern die Träger der Landschaftsplanung im	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Rahmen der Beteiligung nicht widersprochen haben.	
Durch die Neuausweisungen werden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Hier sind auch Flächen in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten betroffen. Aus den Unterlagen ist keine Abwägung zwischen den Zielen des FNP zur geplanten baulichen Entwicklung und den Darstellungen und Festsetzungen des LP 2 "Ruraue" sowie gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft und des Artenschutzes erkennbar.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Einerseits wurden die Neuausweisungen gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung deutlich reduziert, andererseits wurde eine Abwägung zum Zielkonflikt zwischen Landschaftsplanung und Baulandentwicklung in den Planunterlagen vorgenommen. Zudem wurden umfangreiche Bauflächen zurückgenommen, die sich aufgrund ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder aufgrund sonstiger Restriktionen auch mittel- bis langfristig nicht sinnvoll bebauen lassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Aus landschaftspflegerischer Sicht ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Der notwendige Detaillierungsgrad richtet sich hierbei nach dem Verfahrensstand und ist so festzulegen, dass die Eingriffsregelung im weiteren Verfahren eingestellt werden kann. Zur jetzigen Planung bedarf es zumindest einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung sowie einer Darlegung wie und wo die notwendige Kompensation der vorbereiteten Eingriffsfolgen erfolgen soll. Es wird angeregt, Flächen für die notwendige Kompensation gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im FNP darzustellen. Hierzu sollten Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft auf der Grundlage der Ziele und Festsetzungen des LP 2 "Ruraue" entwickelt werden.	Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine überschlägige Eingriffsbilanzierung vorgenommen, aus der das ökologische Defizit bei Umsetzung der geplanten Vorhaben grob abgeleitet werden kann. Somit kann der Bedarf an zukünftigen Ausgleichsflächen abgeschätzt werden. Im Zuge der Neuaufstellung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde Niederzier ebenfalls durch Aufforstungsmaßnahmen sowie Renaturierungsmaßnahmen der Gewässer Ökopunkte zu generieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Weiterhin ist zum jetzigen Stand des Verfahrens zumindest eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung ASP I) erforderlich um die Auswirkungen der Planung auf geschützte planungsrelevante Arten zu betrachten. Hierzu wird auf die in den Messtischblättern 5004 + 5104 aufgeführten planungsrelevanten Arten verwiesen.	Der Stellungnahme wurde gefolgt. Hinsichtlich der neu geplanten Bauflächen wurde eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Situation	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die vorliegenden Unterlagen sind für eine abschließende landschaftspflegerische Beurteilung unzureichend. Es mangelt an der ordnungsgemäßen Einstellung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes.	Im Anschluss an die Frühzeitige Beteiligung wurden die Planunterlagen um einen Umweltbericht ergänzt. Darüber hinaus wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung der hinzukommenden Bauflächen durch einen Fachgutachter durchgeführt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Zu den neu überplanten Bauflächen die im LP 2 "Ruraue", hier besonders in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, dargestellt sind, wird vorsorglich Widerspruch gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG-NRW geltend gemacht.	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich haben mehrere Abstimmungstermine mit den Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises stattgefunden. Im Rahmen dieser Abstimmungen hat die UNB mitgeteilt, dass gegen die derzeit geplanten Neuausweisungen keine Bedenken erhoben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Anmerkung Wünschenswert wäre eine Plandarstellung aus der die geplanten Änderungen ablesbar sind.	Der Anregung wird gefolgt. Es wurden für jede Ortschaft einzelne Planausschnitte erstellt, bei denen der rechtskräftige Bestand mit der beabsichtigten Planung gegenübergestellt wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN EV		
13.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019		
13.1.1 Einleitung		
zu der Bauleitplanung der Gemeinde Niederzier Neuaufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.1.2 Allgemeine Bemerkung		
1 Allgemeine Bemerkung: Bei eingehendem Studium des von der Gemeinde Niederzier vorgelegten Entwurfs fällt auf, dass die meisten neu ausgewiesen Flächen teilweise oder manchmal auch ganz in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. In solchen Fällen bekommt man Begründungen wie z.B. auf Seite 45 zu lesen: „Die Fläche W-HS 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 5004-0003 „LSG-Rurtal südlich der Autobahn A 44“. Dies ist jedoch nicht problematisch, da die angrenzenden bereits dargestellten Wohnbauflächen bereits in diesem Landschaftsschutzgebiet liegen“. Es stellt sich die Frage, wie man aus der Tatsache, dass die Gemeinde Niederzier schon ins Landschaftsschutzgebiet hinein gebaut hat, ableiten kann, dass eine weitere Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete unproblematisch ist. Eine weitere Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete bedeutet, dass die Lebensräume für Pflanzen, Pilze und Tiere immer weiter verkleinert werden. Ob dies wirklich unproblematisch ist, sollte in einem Gutachten untersucht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Bezug auf mögliche Konflikte zwischen Landschaftsschutzgebieten und Bauflächenausweisungen wurden in den Dokumenten geschärft. Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung ermittelt. Ergänzend dazu wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht dargestellt wurde.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.1.3 Fläche W-NZ 2		
2 Spezielle Bemerkungen: Wohngebiete Niederzier: Fläche W-NZ 2 Seite 38	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Zuschnitt der Fläche W-NZ 2 wurde so angepasst, dass keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden. Zudem wurden im Bereich der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Diese Fläche liegt nicht nur komplett im Landschaftsschutzgebiet LSG 5004-0009 laut Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue Nr. 2.3-27, sondern umschließt von zwei Seiten ein bekanntes Steinkauzrevier. Das könnte dazu führen, dass der Steinkauz aus seinem Revier vertrieben wird, da sein Nahungshabitat auf diese Weise extrem eingeschränkt würde. Es muss hier untersucht werden, ob hier eine Gefahr für den Steinkauz besteht. Eine solche Fläche sollte zum Schutz des Steinkauzes aus der Planung heraus genommen werden. Es sei hier angemerkt, dass der Kreis Düren eine besondere Verantwortung für den Schutz seiner Steinkauzbestände hat.	Gemischten Bauflächen die rückwärtigen Gartenbereiche zurückgenommen, sodass dem Steinkauzschutz Rechnung getragen werden kann.	
13.1.4 Fläche W-OZ 2		
Oberzier Fläche W-OZ 2 Seite 41 Diese Fläche liegt wie viele in einem Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue unter der Nr. 2.3-31, was im Text des Entwurfes aber keine Erwähnung findet. Die Südwestseite grenzt nur durch eine schmale Straße getrennt an ein Steinkauzrevier. Hier gilt das unter Fläche W-NZ 2 Gesagte.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche W-OZ 2 wird zukünftig nicht länger als Baufläche ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.1.5 Fläche W-EL 3		
Ellen Fläche W-EL 3 Seite 44 An der NO-Ecke der Fläche befindet sich laut Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue unter der Nr. 2.3-37 ein Geschützter Landschaftsbestandteil. Zu diesem sollte die Fläche einen hinreichend großen Abstand haben. An der SO-Seite befinden sich Gehölze die auf planungsrelevante Arten untersucht werden sollten.	Bei den angesprochenen Punkten handelt es sich um Aspekte, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird im Zuge der konkreten Planung voraussichtlich erhalten werden können. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung des Flächennutzungsplanverfahrens wurde für die Fläche eine mittlere Konfliktträchtigkeit festgestellt. Artenschutzrechtliche Hindernisse, die die Vollziehbarkeit der Planung in Frage stellen sind nicht ersichtlich. Im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Thematik des Artenschutzes vertiefend zu prüfen.	
13.1.6 Fläche W-HS 2		
Huchem-Stammeln Fläche W-HS 2 Seite 45 Die Behauptung, dass eine weitere Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets LSG 5004-0003 im Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue die Nr. 2.3-15 unproblematisch ist, muss untersucht werden.	Die Belange von Natur und Landschaft sowie die mögliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Erheblich negative Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.1.7 Fläche W-HS 6		
Fläche W-HS 6 Seite 46 Die im Bereich dieser Fläche vorhandenen Gehölze sind auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu überprüfen.	Im Verlauf der Planung hat sich der Flächenzuschnitt deutlich verkleinert. Die verbleibende Fläche wurde einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung unterzogen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung wurde für die Fläche eine mittlere Konfliktträchtigkeit festgestellt. Artenschutzrechtliche Hindernisse, die die Vollziehbarkeit der Planung in Frage stellen sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Thematik des Artenschutzes vertiefend zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.1.8 Fläche W-HB 1		
Fläche W-HB 1 Seite 46 u. 47	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannte Fläche wird künftig nicht länger als Baufläche	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Fläche liegt nicht nur im LSG 5004-0006 im Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue 2.3-20, es grenzt im Süden an ein Steinkauzrevier und schränkt im Falle der Bebauung das Nahrungshabitat des Kauzes nach Norden hin ein. Hier gilt das unter Fläche W-NZ 2 Gesagte.	dargestellt, sondern vollständig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und somit für den Steinkauz gesichert.	
13.1.9 Fläche W-HB 3		
Fläche W-HB 3 Seite 47 u. 48 Diese Fläche liegt sogar in zwei Landschaftsschutzgebieten laut Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue Nr. 2.3-21 u. 2.3-27 (LSG 5004-0009). Diese Tatsache findet im Entwurf keine Erwähnung. Seine SO-Spitze grenzt an ein Steinkauzrevier. Hier gilt das unter Fläche W-NZ 2 Gesagte. Es sei hier die Erläuterung im Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue für das LSG 2.3-27 zitiert: „Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes“.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche W-HB 3 wird zukünftig nicht länger als Baufläche ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.1.10 Fläche W-HB 4		
Fläche W-HB 4 Seite 48 Diese Fläche ist Steinkauzrevier und liegt im LSG 5004-0009 laut Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue Nr. 2.3-27 und muss aus der Planung genommen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche W-HB 4 wird zukünftig nicht länger als Baufläche ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.1.11 Fläche W-KH 2		
Krauthausen Fläche W-KH 2 Seite 48 Diese Fläche weist einen beträchtlichen Baumbestand auf und muss auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten untersucht werden. Durch die Nähe zum FFH-Gebiet „Pierer Wald“ muss bei Vorhanden sein von entsprechenden Astlöchern und Baumhöhlen mit Fledermäusen gerechnet werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Von einer Bauflächendarstellung wird zukünftig abgesehen. Der vorhandene Sportplatz wird über die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ planungsrechtlich abgesichert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13.1.12 Flächen G-OZ 1 u. 2		
Gewerbe- und Sondergebiete Fläche G-OZ 1 u. 2 Seite 81 u. 82 Beide Flächen liegen im LSG 5004-0009 laut Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue Nr. 2.3-27, was in dem Entwurf der Gemeinde Niederzier verschwiegen wird. Eine Bebauung nach Ausweisung als Gewerbegebiet würde das südliche Ende des LSG vom Rest abschneiden. Die NO-Seite von G-OZ 1 grenzt nur durch die L264 getrennt an ein Waldgebiet. Das Gewerbegebiet würde eine zusätzliche Lärmbelästigung für dieses Waldstück bedeuten. Das schon bestehende Gewerbegebiet ragt schon jetzt weit in das LSG hinein. Wie weit, ist aus der Luftbilddarstellung nicht zu ermessen, da das Luftbild nicht aktuell ist (vgl. tim-online.nrw.de). Die Zweiteilung des LSG ist nicht hinnehmbar.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Flächengröße der gewerblichen Neuausweisung des ehemaligen GE-OZ1 wurde auf insgesamt 4 ha reduziert. Zur Beschleunigung der Umsetzung des Planverfahrens wurde zwischenzeitlich eine vorgezogene Flächennutzungsplanänderung (68. FNP-Änderung) durchgeführt. Diese wurde durch die Bezirksregierung mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 24.07.2023 genehmigt. Die gewerbliche Neuausweisung der Fläche GE-OZ2 entfällt vollständig. Insofern erfolgen im Rahmen der Neuaufstellung keine weiteren gewerblichen Neuausweisungen an dieser Stelle. Die Belange von Natur und Landschaft sowie die mögliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur 68. Flächennutzungsplanänderung untersucht. Erheblich negative Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
13.1.13 Fläche GB-HS 1		
Fläche GB-HS 1 Seite 59 Auch diese Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsplan Nr. 2 Ruraue Nr. 2.3-15. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe des Merkener Busches für den eine Feuerwache eine zusätzliche Lärm- und Lichtbelastung bedeuten würde.	Bei der Fläche GB-HS 1 handelt es sich nicht um eine Neuausweisung, sondern eine Genehmigung der Feuerwache ist zwischenzeitlich bereits erfolgt. Die Festsetzungen des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Landschaftsplans sind an dieser Stelle bereits gem. § 20 LNatSchG außer Kraft getreten.	
14 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
14.1 Mit Schreiben vom 06.02.2019		
14.1.1 Bodendenkmäler		
ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Meine verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Das Gemeindegebiet von Niederzier liegt in einer Landschaft, die seit rund 7000 Jahren durchgängig vom Menschen besiedelt wird. Kulturgeschichtlich lässt sich diese Entwicklung grob in die Abschnitte Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit, Römerzeit, Spätantike, Mittelalter und Neuzeit unterteilen. Mit zunehmender Bevölkerungsdichte wurde die Naturlandschaft immer stärker in Anspruch genommen und zur Kulturlandschaft umgeformt. Dabei hinterließen alle Zeiten ihre Spuren als archäologische Befunde und Funde im Untergrund, die nach der Begriffsdefinition des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) als Bodendenkmäler bezeichnet werden. Das Spektrum dieser archäologischen Hinterlassenschaft reicht von Feuersteinartefakten steinzeitlicher Werkplätze, vorgeschichtlichen Gräberfeldern, jungsteinzeitlichen, metallzeitlichen, römischen und mittelalterliche Siedlungsresten, technischen (z.B. Töpfereien, Mühlen usw.) sowie Befestigungsanlagen verschiedener Zeitstellungen als auch Relikte des 2. Weltkrieges. Als archäologische Quellen beinhalten die Bodendenkmäler zahlreiche Informationen über unsere Geschichte, über die Entwicklung von Lebensweise, Wirtschaftsform, Technik, Verkehr und allen anderen Aspekten unserer Kultur, die historisch nicht überliefert und nur mit archäologischen Mitteln zu erschließen sind.	Die Ausführungen zur kulturgeschichtlichen und bodenkundlichen Entwicklung der Gemeinde Niederzier werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.	Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).	die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch das Schutzgut Kultur- und Sachgüter) näher betrachtet. Die Belange des Denkmalschutzes wurden zudem in die Abwägung eingestellt. Es ist jedoch zu beachten, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mangels einer abschließenden Plankonzeption keine vertiefenden Untersuchungen stattgefunden haben.	
Für die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler ist der Planungsleitsatz des 11 DSchG NRW zwingend zu beachten. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Sichern heißt, den vorhandenen Bestand ungestört zu erhalten. Zielsetzung bei der Neuaufstellung des FNP muss es deshalb – nicht zuletzt im Hinblick auf die Vermeidung von Konflikten zwischen Planungs- und Denkmalrecht in der verbindlichen Bauleitplanung – sein, diesem Planungsleitsatz durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Dies gilt auch unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste (§ 3 Abs. 1 DSchG NRW).	In der Gemeinde Niederzier besteht lediglich ein ortsfestes Bodendenkmal, was in die Denkmalliste eingetragen wurde. Es handelt sich um das Schloss Hambach. Im Flächennutzungsplan erfolgt für diesen Teilbereich die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „sonstige Grünfläche“. Insofern wird im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleistet, dass die Bausubstanz langfristig erhalten werden kann und Überplanungen nicht berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler sollten nachrichtlich in den FNP übernommen und dargestellt werden. Darüber hinaus wird angeregt, in den FNP zusätzlich einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht des § 9 DSchG NRW aufzunehmen. Die Denkmalliste wird bei	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In der Planurkunde wird das Schloss Hambach als Denkmal gekennzeichnet. Da allein durch den	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Gemeinde Niederzier als Untere Denkmalbehörde geführt. Nähere Angaben zu den einzelnen Objekten und deren konkrete Abgrenzung lassen sich der Denkmalliste entnehmen. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Denkmalliste ständig fortgeschrieben wird. Neben den eingetragenen Bodendenkmälern liegen für das Gemeindegebiet Niederzier überaus zahlreiche Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, deren Denkmalqualität i.S.d. Denkmalschutzgesetzes NW (§§ 2, 3 DSchG NRW) bislang noch nicht überprüft wurden.	Flächennutzungsplan keine Bodeneingriffe begründet werden, sondern dafür die Aufstellung eines Bebauungsplanes benötigt wird, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von einem Hinweis zur Erlaubnispflicht abgesehen.	
Der größte Teil der archäologischen Bodenkunden ist dagegen bis heute unerkant im Boden verborgen. Nur dort, wo prähistorische oder historische Anlagen obertägig sichtbar sind (z.B. Grabhügel, Landwehrwälle und Gräben) oder wo archäologische Befunde bzw. Funde erkennbar werden (bei Erdarbeiten, auf Ackerflächen oder im Luftbildbefund), können entsprechende Beobachtungen gemacht werden, durch die die "archäologische Landschaft" ausschnitthaft erkennbar wird. So stellen auch die im Gebiet der Gemeinde Niederzier bisher bekannten archäologischen Fundstellen nur den derzeit bekannten Ausschnitt des gesamten Potenzials dar. Da die Fundstellen in der Regel nicht umfassend oder fachgerecht untersucht wurden, ist die Bedeutung, die Ausdehnung und Abgrenzung und der Erhaltungszustand der archäologischen Befunde im Untergrund meist noch unbekannt oder unklar. Damit erfüllen sie zunächst nicht die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 DSchG NRW für die Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde. Jede Fundstelle kann diese Voraussetzungen jedoch grundsätzlich erfüllen, wenn ihre Denkmalqualität und konkrete Abgrenzung durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird. Eine Konkretisierung der bodendenkmalpflegerischen Belange wird in jedem Fall immer dann erforderlich werden, wenn aufgrund einer Planung die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern zu erwarten ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da allein durch den Flächennutzungsplan keine Bodeneingriffe begründet werden, sondern dafür die Aufstellung eines Bebauungsplanes benötigt wird, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von ausführlichen bodenkundlichen Untersuchungen abgesehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden bei begründetem Verdacht auf Bodendenkmale Prospektionen vorgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne. Schon im Stadium dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat eine Abwägung über das "Ob" einer Bebauung bzw. Nutzung stattzufinden. Diese Abwägung setzt die Ermittlung des Sachverhaltes im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials voraus. Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist in diesem Zusammenhang zu verweisen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da allein durch den Flächennutzungsplan keine Bodeneingriffe begründet werden, sondern dafür die Aufstellung eines Bebauungsplanes benötigt wird, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von ausführlichen bodenkundlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Untersuchungen abgesehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden bei begründetem Verdacht auf Bodendenkmale Prospektionen vorgenommen.	
Diesem Schreiben beigelegt sind eine allgemeine archäologische Bewertung des Gemeindegebietes von Niederzier sowie ein Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der im Gemeindegebiet Niederzier vermuteten ortsfesten Bodendenkmäler. <u>Anlagen:</u> • Archäologische Bewertung des Gemeindegebietes • Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der im Gemeindegebiet vermuteten Bodendenkmäler		
14.1.2 Anlage 1: Archäologische Bewertung		
Das Plangebiet liegt naturräumlich innerhalb der Jülicher Lössbörde, deren fruchtbare Böden seit ca. 7000 Jahren, seit der Jungsteinzeit, intensiv besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurde, wie archäologische Untersuchungen im Vorfeld des Braunkohletagebaus gezeigt haben. Im Osten des Gemeindegebietes ist die ehemalige Kulturlandschaft bereits durch den Braunkohletagebau Hambach zerstört, sodass hier keine Kulturgüter mehr zu erwarten sind. Westlich des Gemeindegebietes verläuft die Rur. Die ursprünglich stärker reliefierte Landschaft ist heute größtenteils eingeebnet. Wie aus der geologischen Bodenkarte ersichtlich, sind die früher die Hochflächen gliedernden, ehemals Wasser führenden Talrinnen weitgehend kolluvial verfüllt. Innerhalb des Plangebietes sind nur noch neben dem Ellebach und dem Iktebach einige kleinere Fließe wasserführend. Diese Gewässer und ihre angrenzenden Hanglagen wurden besonders bevorzugt von den damaligen Menschen besiedelt. Die innerhalb des Plangebietes bekannten Fundstellen zeigen aber nur einen geringen Ausschnitt der tatsächlich noch im Untergrund erhaltenen archäologischen Relikte auf. Im Gemeindegebiet von Niederzier wurden vergleichsweise zu anderen Gegenden intensivere Begehungen durchgeführt, die vermutlich in Zusammenhang mit den vergangenen Aktivitäten im Rahmen des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wurde ein Umweltbericht erstellt, der sich mit der beschriebenen Thematik auseinandersetzt und berücksichtigt (vgl. Kap. 2.1.9 des Umweltberichts).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Braunkohletagebaus in Verbindung stehen. Diese Oberflächenfunde sind als Anzeiger für im Boden erhaltene Siedlungsspuren zu werten. Durch Tiefpflügen werden teilweise diese Siedlungsreste oberflächlich zerstört und in ihnen enthaltene Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt. Die Auswertungen dieser Oberflächenfunde erlauben aber bereits eine erste Einschätzung der Besiedlungsgeschichte dieser Landschaft (siehe beiliegende Karte und shape-files). Paläolithikum/Mesolithikum Die ältesten Funde aus dem Plangebiet stammen aus der Alt- und Mittelsteinzeit (ca. 100.000 bis 6.000 v.Chr.). Vereinzelt fanden sich im Gemeindegebiet paläolithische Steinartefakte, die einen Hinweis darauf liefern, dass die damaligen Menschen hier jagten oder siedelten. Bei den meisten Fundplätzen dieser Zeitstellungen handelt es sich aber um Oberflächenfunde, die aufgrund einer intensiven landwirtschaftlichen Tätigkeit oder Erosion verlagert sind und der ursprüngliche Siedlungshorizont nicht mehr erhalten ist. Sie ermöglichen daher nur noch eine begrenzte Aussagekraft über die Funktion des Platzes. Die umherziehenden Jäger und Sammler des Paläolithikums verfügten nicht über feste Wohnplätze, sondern zogen in kleinen Gruppen durch die Landschaft, wobei sie ihre Lagerplätze immer wieder wechselten. Definitive Aussagen über die Lage damaliger Siedlungsplätze können kaum gemacht werden, da die paläolithische Landschaftstopografie gänzlich anders ausgesehen hat als heute und wir uns nur ein grobes Bild der damaligen Landschaft machen können. Durch die Veränderung der Landschaft während der verschiedenen Eis- und Warmzeiten liegen ehemalige Siedlungsplätze entweder unter mehreren Metern mächtigen Bodenaufträgen und sind bislang unbekannt, oder sie wurden z.B. durch die gewaltigen nacheiszeitlichen Flussverlagerungen abgetragen oder im günstigsten Fall angeschnitten. Vereinzelt finden sich daher intakte Siedlungsplätze, die oftmals auch nur durch Konzentrationen von Steinartefakten erkennbar sind, in Abgrabungen, in denen die paläolithischen Kulturschichten angeschnitten werden. Aus der Mittleren Steinzeit (9.–6.Jahrtausend v.u.Z.) liegen besonders gehäuft nordwestlich von Hambach mesolithische Steinartefakte vor. Dies liegt hauptsächlich an der Siedlungsweise dieser Jäger- und Sammlerkultur, die sich an Niederungen orientierte und aus leichten Hütten bestand. Diese sind durch die Bodenveränderungen zumeist nicht mehr erhalten, aber die auf der		

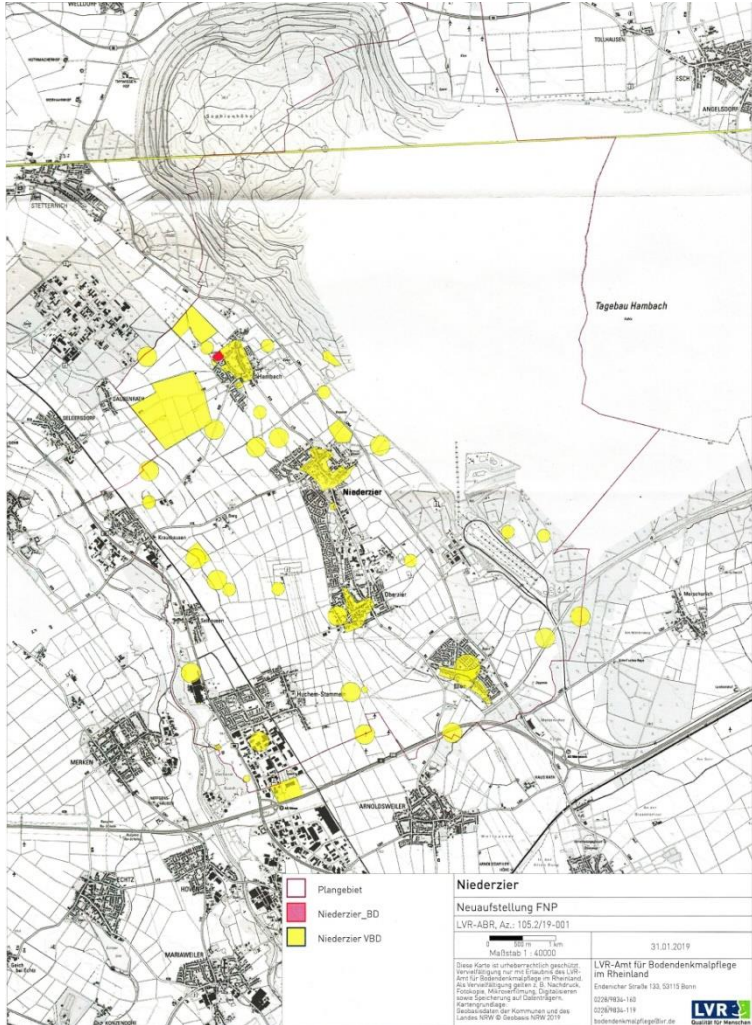
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Oberfläche erkennbaren Steinartefakte bzw. ihre verschiedenen Produktionsstadien zeugen von der Herstellung und Nutzung von Steinwerkzeugen an dieser Stelle, was wiederum auf einen ehemaligen Siedlungsplatz schließen lässt. Jungsteinzeit Gegenüber den Jägern und Sammlern des Paläolithikums und Mesolithikums ist in der Jungsteinzeit, dem Neolithikum (5.500—1.800 v. Chr.), die sesshafte Lebensweise mit Nahrungsproduktion das wesentliche Kriterium. Eine stabile Nahrungsgewinnung bildete die Grundlage für eine Vermehrung der Bevölkerung. Diese bevorzugten gerade die fruchtbaren Lössböden für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Innerhalb des Plangebietes liegen daher zahlreiche Hinweise auf jungsteinzeitliche Siedlungen vor, die überwiegend in ihrer Erhaltung und Ausdehnung nicht überprüft wurden. Steinzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Funde nachweisbar. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, sodass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße einnahmen. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Zu den Häusern gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben zur Lehmentnahme für das Fachwerk übersät war. Diese Gruben wurden u.a. mit Haushaltsabfällen wie Steinartefakte, Keramik, Knochen und Pflanzenresten verfüllt, die eine Vielfalt von wissenschaftlichen Erkenntnissen über Hausbautechnik, Siedlungsmuster, Lebensweise, Ernährung und Umwelt der damaligen Menschen liefern. Metallzeit Die Bronze- und Eisenzeit brachte mit der Kenntnis der Metallverarbeitung tiefgreifende soziale und hierarchische Umwälzungen. Diese spiegeln sich sowohl in den Siedlungsstrukturen als auch in den Bestattungssitten und Grabformen wider. In der Bronzezeit (1.800— 750 v. Chr.) setzt sich die Besiedlung und agrarische Nutzung der fruchtbaren Lössböden fort, auch wenn dies nur wenige Fundstellen dieser Zeit innerhalb des Plangebietes belegt sind. Eine intensivere Besiedlung ist dann während der Eisenzeit nachzuweisen (ca. 750—Zeitenwende.), aus der mehrere Siedlungsplätze im Plangebiet dokumentiert sind. Metallzeitliche Siedlungsreste		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
sind – ähnlich wie in der Jungsteinzeit – nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Schon wenig, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte erkennbare Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist. Bei den Häusern handelte es sich in der Regel um vier, sechs, acht oder neun Pfostenbauten, die als Speicherstall- und Wohngebäude gedient haben. Römische Zeit In der Römischen Zeit (Zeitenwende—5.Jh.) wurde das Land westlich des Rheins vollständig erschlossen, besiedelt und genutzt. Ausgehend von den großen Straßen unterteilte man die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in einzelne Güter, auf die man Gutshöfe errichtete. Das Gemeindegebiet quert in Nord-Süd-Richtung eine römische Straße, die von dem römischen Vicus Jülich (Juliacum) Richtung Bad Münstereifen führt. Entlang dieser Straßen entstanden oftmals römische Ansiedlungen, deren Bewohner ihre Toten zur Demonstration ihres Wohlstandes mit zum Teil aufwändigen überirdischen Grabdenkmalern bestatteten, oder aber auch in regelmäßigen Abständen kleinere Raststationen (sog. mansio oder mutatio), Polizeiposten (Beneficarienstationen), kleinere Tempelanlagen bis hin zu Meilensteinen, auf denen dem Reisenden u.a. die Entfernung bis zu nächsten größeren Ansiedlung angezeigt wurde. Landwirtschaftliche Gutsbetriebe verteilen sich vor allem in den fruchtbaren Lössgebieten in einem regelmäßigen Raster. Der Abstand zwischen den Landgütern schwankt – nach den Untersuchungen im rheinischen Tagebaugebieten zu urteilen – zwischen 350m und 800m. Diese Zwischenflächen wurden durch Ackerland und Weideland bewirtschaftet. Römische Landgüter sind im Gegensatz anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen auf ein Gebäude eines römischen Landgutes (Vilia rustica) schließen. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sand- und Kalksteine mussten mit großem technischen Aufwand aus der Eifel transportiert werden, daher liefern ortsfremde Steine meistens Hinweise auf Steingebäude oder Steinfundamente. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden, z.T. mit Badeanlagen, Wiesen, Landgüter, Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Garten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgraben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und können eine Fläche von 1–6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen. Innerhalb des Plangebietes sind zahlreiche römische Ansiedlungen bekannt, bei denen es sich vorwiegend um römische Landgüter (villae rusticae) handelt. Mittelalter/Neuzeit Die Besiedlung der nachrömischen Zeit, der fränkisch-merowingischen Periode (5–9 Jhd.), ist im Rheinland größtenteils nur durch wenige Gräberfelder belegt. Aus ihnen lässt sich ein deutlicher Rückgang der Besiedlungsdichte und der Bevölkerungszahl interpretieren. In dieser Zeit wird der Waldbestand wieder deutlich größer, ein Beleg dafür, dass nur sehr kleine Areale landwirtschaftlich genutzt wurden. Auf den fruchtbaren Lössböden wurden – meist in der Nähe von Gewässern – Waldgebiete gerodet und für Siedlungen mit dazu gehörigen Ackerflächen ausgebaut. Die frühmittelalterlichen Siedlungen finden sich größtenteils im Umfeld heutiger Ortschaften und sind durch spätere Überbauung nur noch schwer fassbar. Die mittelalterliche Besiedlung des Gemeindegebietes Niederzier wird erst im 9. Jahrhundert urkundlich fassbar. Erstmals urkundlich erwähnt wird der Name Niederzier 922 im Zusammenhang mit einem Besitz des Kölner Stiftes St. Ursula. Der Ortsteil Ellen wird im 12. Jahrhundert erwähnt. Von Bedeutung ist der Ortsteil Hambach, indem 1978 der um 100 v.Chr. datierte sog. Goldschatz von Hambach ausgegraben wurde. Obendorf, so der ursprüngliche Name von Hambach wird erstmals 893 im Prümer Urbar genannt. Im Hochmittelalter setzte eine intensive Bau- und Siedlungstätigkeit ein. Siedlungen wurden zu Städten ausgebaut, Wälder wurden für landwirtschaftliche Nutzung gerodet und neue Siedlungen und Höfe entstanden in den gerodeten Flächen. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung wurde durch die Kirche oder den Adel gelenkt, die in ihren neugegründeten Besitztümern (Kloster,		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Burgen) ihren Besitz verwalteten (z.B. Kloster Ellen, Rittergut Obendorf, Wasserburg Hambach Bodendenkmal DN160). In der Nähe der Siedlungen und Burganlagen entstanden seit dem Frühmittelalter Getreide— und Ölmühlen, die bis um 1870 zum Grundbestand des einfachen, dörflichen Wirtschaftslebens gehörten. Zu den weit über den regionalen Bereich bedeuten den wirtschaftsgeschichtlichen Bodendenkmalern des Mittelalters und der Neuzeit zählen die zahlreichen Mühlenteiche und –gräben, die parallel zur Rur angelegt wurden. Der Nutzung des Wassers als Energiequelle diente die Anlage der Teiche als kontrollierte Umleitungen. Die eigentliche Umsetzung der Wasserkraft in produktive Energie erfolgte in den entlang der Teiche errichteten Mühlen. Keine Mühle ist funktionstüchtig ohne den zugehörigen Wasserkanal. Zusammen mit den Mühlen sind die Teiche über Jahrhunderte zu Trägern der Ortsgeschichte und der Industriegeschichte dieser Region geworden. Mit Aufkommen der Dampfmaschinen im 19. Jahrhundert endete die Zeit Mühlen und sie fielen nach und nach Wüst. Nur auf Karten des 19. Jahrhundert sind die zahlreichen Mühlenstandorte noch erkennbar, wie z.B. die Mühlen am Ellebach südlich von Schloss Hambach oder Niederzier oder bei Krauthausen. Fazit : Das Gemeindegebiet zeichnet sich durch seine zahlreichen vermuteten Bodendenkmaler als bedeutende archäologische Kulturlandschaft aus, was durch zahlreiche archäologische Fundplätze von der Altsteinzeit bis in die jüngste Vergangenheit belegt ist und deren Ausdehnung bzw. Erhaltungszustand noch nicht ermittelt wurde. Da die dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zur Verfügung stehenden Bodendenkmaldaten größtenteils nicht aus systematischen Erfassungen stammen, sondern auf Grundlage zufälliger Fundmeldungen entstanden sind, spiegelt die archäologische Bewertung daher nur einen geringen Ausschnitt der tatsächlich noch im Untergrund erhaltenen archäologischen Relikte wider. Daher können keine konkreten Aussagen über konfliktfreie Zonen gemacht werden. Hinweis, dass auch die vermuteten Bodendenkmäler planerisch zu berücksichtigen sind. Eingetragenes Bodendenkmal innerhalb des Plangebietes		

Stellungnahmen			Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Objektbezeichnung	Denkmalname	Datierung		
DN 160	Schloß Hambach	Hoch- bis Spätmittelalter, Neuzeit		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14.1.3 Anlage 2: Karte Bodendenkmäler		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
15 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
15.1 Mit Schreiben vom 04.02.2019		
15.1.1 Planzeichnung		
vielen Dank für die Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) am oben genannten Verfahren. Da sich in Niederzier mehrere Baudenkmäler befinden, sind die Belange der Baudenkmalpflege von der beabsichtigten Neuaufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes betroffen. Das LVR-ADR nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1) Planzeichnung Gemäß § 73 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz muss die Planzeichnung die von dem Planungsvorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund halten wir die nachrichtliche Kennzeichnung sämtlicher auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier existierender Denkmäler, Mehrheiten von Denkmälern und Denkmalbereiche für notwendig. Dies ermöglicht, die Auswirkungen der Planung auf die geschützten Objekte besser nachvollziehen und eine mögliche Betroffenheit einschätzen zu können. Wo eine hohe Dichte an Denkmälern besteht, kann stellvertretend ein D im Quadrat eingezeichnet werden. Eine Kartierung kann auch in einer zusätzlichen Themenkarte erfolgen.	Der Inhalt eines Flächennutzungsplans ergibt sich aus § 5 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Entsprechende Aussagen werden für Einzeldenkmäler und Denkmalbereiche nicht getroffen. Somit werden die Mehrheiten von Denkmälern in Vorbereitung auf die Offenlage in die Planzeichnung übernommen, von Darstellungen der Einzeldenkmäler und Denkmalbereiche wird jedoch – mit Ausnahme vom einzig vorhandenen eingetragenen Bodendenkmal – weiterhin abgesehen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
15.1.2 Begründung		
2) Begründung	Die Ausführungen zur siedlungsstrukturellen Entwicklung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanneuaufstellung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir begrüßen die Darstellung der historischen Entwicklung des Gemeindegebiets Niederzier in Kapitel 2 (S. 6 f.). Wir regen an, den Absatz zur räumliche Entwicklung analog zur naturräumlichen Situation um Ausführungen zur Siedlungsstruktur zu ergänzen.		
Aufgrund seiner zentralen Bedeutung sollte im Kapitel 14 „Ausgewählte Literatur und Rechtsgrundlagen“ auch das Denkmalschutzgesetz NRW aufgeführt werden.	Bei dem Kapitel 14 „Ausgewählte Literatur- und Rechtsgrundlagen“ in der Begründung zur Flächennutzungsplanneuaufstellung handelt es sich um das Quellenverzeichnis. Sofern innerhalb des Dokuments konkret auf das Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen wird, wird es in das Quellenverzeichnis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.1.3 Umweltbericht		
3) Umweltbericht Laut § 1 (3) DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Kulturgüter sind im Umweltbericht zu prüfen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB). Das kulturelle Erbe wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als Schutzgut ausgewiesen, hinsichtlich dessen alle abwägungsbedeutsamen Belange ermittelt und bewertet sowie gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen. Ähnliches schreibt § 3 UVPG vor. Die Angaben des Umweltberichts müssen ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen sind im Umweltbericht alle betroffenen Denkmäler zu nennen und zu beschreiben. Zudem sind die möglichen Auswirkungen der Planung auf diese zu prüfen und darzustellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von der UVP-Gesellschaft herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Diese enthält allgemeine Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit Kulturgütern im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.	Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch das Schutzgut Kultur- und Sachgüter) näher betrachtet. Im Umweltbericht werden alle eingetragenen Denkmäler aufgeführt und Beeinträchtigungen in Bezug auf die Neuausweisungen geprüft.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Erheblich negative Auswirkungen sind jedoch durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.	
Bereits vorgenommen haben wir die Prüfung der geplanten Wohnbaufläche 1 in Hambach, die sich in unmittelbarer Nähe zum unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Forstamt Hambach und in Nachbarschaft zum ebenfalls denkmalgeschützten Hambacher Schloss befindet (gleichzeitig zugehörig zum historischen Kulturlandschaftsbereich „Schloss Hambach“). Das am nordwestlichen Rand des Dorfes liegende Schloss geht auf eine Burg des 13. Jahrhunderts zurück, die als Teil einer früheren Befestigungsanlage außerhalb des Ortes gegründet wurde. Nach Zerstörung der Burg wurde an ihrer Stelle im 16. Jahrhundert ein repräsentatives Renaissanceschloss nach Plänen des italienischen Architekten Pasqualini errichtet. Der Bau diente unter anderem als Jagdschloss, an das sich ehemals ein Thiergarten anschloss. Das Forstamt wurde 1714 errichtet und befindet sich ebenfalls am Dorfrand, da es der Bewirtschaftung umliegender Waldflächen diene. Die historisch begründete periphere Lage beider Bauwerke hat sich bis heute erhalten (vgl. Abbildungen unten) und ist von großer denkmalwertgebender Bedeutung. Schloss und Forstamt kommt darüber hinaus sowohl im Hinblick auf das Ortsbild als auch auf die örtliche Landschaft prägender Charakter zu. Eine angrenzende Wohnbebauung würde im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW eine erhebliche Beeinträchtigung der Baudenkmäler bedeuten, zumal § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB vorschreibt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche W-HB 1 wird nicht länger als Baufläche dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Hambach mit Schloss/Tiergarten/Forstamt, Ausschnitt Tranchot-Karte (1801-1814) Hambach von oben, Luftbild 2018 Von der geplanten Ausweisung der Wohnbaufläche 1 sollte aus Sicht des LVR-ADR daher dringend Abstand genommen werden. Um das typische Erscheinungsbild von Denkmal, Ort und Landschaft in diesem Bereich zu bewahren, ist anstelle einer Zersiedlung vielmehr die konsequente Freihaltung von weiterer Bebauung der Landschaft um Schloss und Forstamt Hambach erforderlich. Für Rückfragen steht Ihnen das LVR-ADR gerne zur Verfügung. ----- 1 Vgl. Nr. 58 im Fachbeitrag „Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“, online abrufbar unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kultur-landschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp		

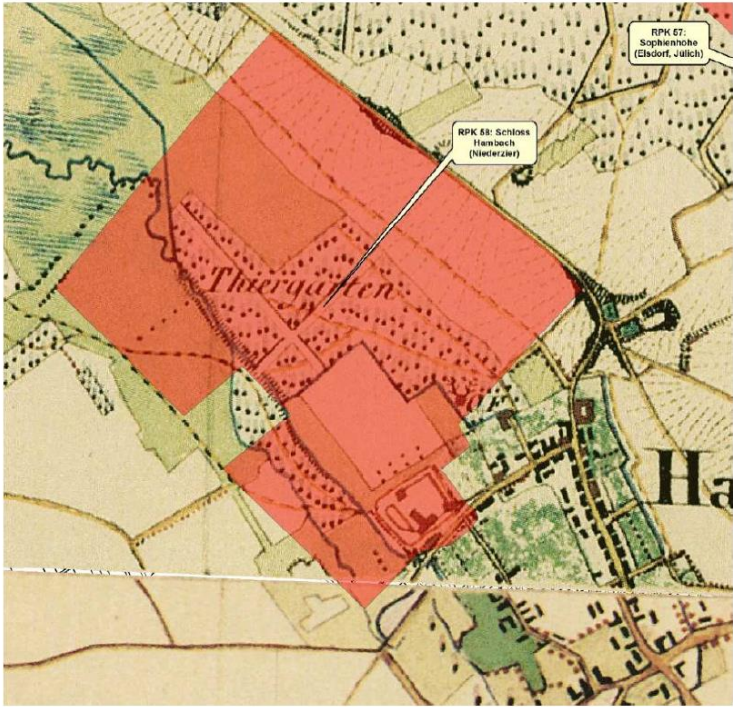
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE		
16.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 31.01.2019		
16.1.1 Allgemeine Hinweise		
bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 05.12.2018 bedanke ich mich zunächst für die frühzeitige Beteiligung an der Planung. Zu dieser nehme ich nachfolgend bezogen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter aus Sicht der Kulturlandschaftspflege Stellung. 1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das OG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16.1.2 Anmerkungen Planungsstand		
2. Allgemeine Anmerkungen zum jetzigen Planungsstand Begrüßen möchten wir die Darstellung der historischen Entwicklung des Gemeindegebiets Niederzier in Kapitel 2.2. Zurzeit steht die Aufstellung einer Umweltprüfung beziehend auf die geplanten Flächenausweisungen noch aus. Im Vorfeld möchten wir bereits auf folgende Sachverhalte hinweisen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden. Da Flächennutzungspläne aus dem Regionalplan entwickelt werden, sind insbesondere die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene auf Beeinträchtigungen zu prüfen (hinterlegt im Fachbeitrag Regionalplan Köln, 2016).² ²Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Köln.	Die Belange von Natur und Landschaft wurden vertiefend betrachtet und eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte (u.a. auch das Schutzgut Kultur- und Sachgüter) näher betrachtet. Im Umweltbericht werden alle eingetragenen Denkmäler aufgeführt und Beeinträchtigungen in Bezug auf die Neuausweisungen geprüft. Erheblich negative Auswirkungen sind jedoch durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Um die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe besser ermitteln zu können, bitten wir um nachrichtliche Kennzeichnung der eingetragenen Denkmäler, Denkmalbereiche und Bodendenkmäler sowie der Kulturlandschaftsbereiche in die Planzeichnung.	Der Inhalt eines Flächennutzungsplans ergibt sich aus § 5 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Entsprechende Aussagen werden für Einzeldenkmäler und Denkmalbereiche nicht getroffen. Somit werden die Mehrheiten von Denkmälern in Vorbereitung auf die Offenlage in die Planzeichnung übernommen, von Darstellungen der Einzeldenkmäler und Denkmalbereiche wird jedoch – mit Ausnahme vom einzig vorhandenen eingetragenen Bodendenkmal – weiterhin abgesehen.	Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt.
Im Planungsgebiet liegen zwei bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf LEP Ebene. Dies ist zum einen der KLB 25.04 ‚Finkelbach/Ellebach bei Bedburg, Jülich, Düren‘, dessen wertgebenden Merkmale durch alt-, mittel- und jungsteinzeitliche Siedlungsplätze und römische Siedlungsplätze bestimmt wird und zum anderen der KLB 24.02 ‚Mittlere Rur – Nideggen‘. Neben vorgeschichtlichen und römischen Siedlungsplätzen, Mühlen und Burganlagen bildet sich entlang der Rur eine landschaftliche Leitstruktur mit Drieschen, Auenwäldern und Grünlandflächen. Insgesamt liegen 18 ausgewiesene Planbereiche in den beiden LEP-Kulturlandschaftsbereichen. Die Flächen W-HB1, W-HB2, W-HB3, W-HB5, W-NZ1 bis W-NZ3, W-OZ1 bis W-OZ5, W-EL1, W-EL3, W-NZ1, W-NZ2 und W-NZ3 liegen dabei im KLB 25.04. Die Flächen W-HS1, W-KH1, W-KH2 und GB-HS1 liegen in KLB 24.02. Auswirkungen der neu ausgewiesenen Planbereiche sind bzgl. einer möglichen Beeinträchtigung auf die wertgebenden Merkmale der Kulturlandschaftsbereiche ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Erläuterungen Im Auftrag der Landesregierung NRW haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 2007 gemeinsam einen „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan	Die Erläuterungen zu den Kulturlandschaftsbereichen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. Eine weitere Ausdifferenzierung erfolgte auf der regionalplanerischen Ebene in den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen Düsseldorf, Köln und Ruhr. Dabei führte die Auswertung des vorhandenen kulturlandschaftlichen Inventars einschließlich der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie archäologischer Fundplätze zur räumlichen Differenzierung und Abgrenzung von „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“. Die räumliche Kennzeichnung der Kulturlandschaftsbereiche der Regionalpläne ist als maßstabsgebundene Markierung zu verstehen. Sie erfolgte auf der regionalplangebundenen Maßstabsebene 1:50.000. Die Abgrenzungen und Dimensionen der historischen Kulturlandschaftsbereiche können sich auf der Flächennutzungsplanebene daher verändern. Die KLBs der Regionalplanebene unterlagern die KLBs der LEP-Ebene nicht flächendeckend. Das Fehlen eines KLBs auf Regionalplanebene bei gleichzeitigem Vorhandensein eines KLBs auf LEP-Ebene entbindet nicht von der Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf letztgenannten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass historische Kulturlandschaftsbereiche nicht an Verwaltungsgrenzen enden, auch wenn die Kartenmarkierungen in den Fachbeiträgen sich an diesen Grenzen orientieren. Der Fachbeitrag zum Regionalplan Köln kann auf der LVR-Seite unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf. Zur Bearbeitung in einem GIS können zudem die kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens als WMS-Kartendienst mit der URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW? eingebunden werden, ebenso die landesbedeutsamen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW?). Für die Einbindung der historischen Kulturlandschaftsbereiche auf der Regionalplanebene Köln gilt https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Koeln?.³ Ergänzend verweise ich als Quelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLa-Dig (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.		

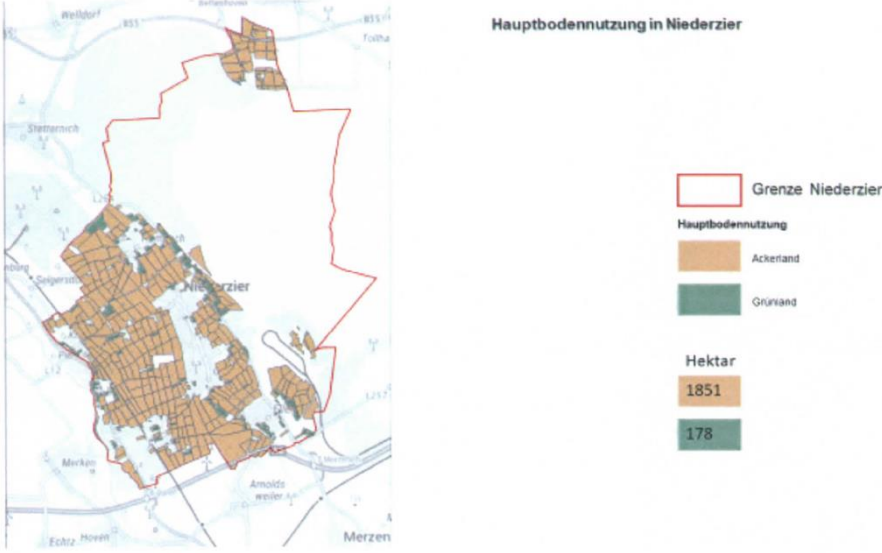
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
_____ 3 S. auch die Rubrik „Fachbeiträge“ unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/lp_kulturlandschaft.jsp		
16.1.3 Ausweisung neuer Wohnbauflächen		
3. Anmerkungen zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen Zu zwei Prüfflächen liegen aus kulturlandschaftlicher Sicht bereits zum jetzigen Verfahrensstand vorbehaltlich einer genaueren Prüfung Bedenken vor: Fläche W-HB 1 (Wohnbaufläche im Norden Hambachs): Gegen diese Planung bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken, da die Fläche auf der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes (Erläuterung s. o.) innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs 58 ‚Schloss Hambach (Niederzier)‘ liegt. Ein wesentliches Ziel für diesen Kulturlandschaftsbereich ist das ‚Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträumen von Adelssitzen und Hofanlagen‘. Das Schloss Hambach (eingetragenes Denkmal), das ehem. Forstamt Hambach (eingetragenes Denkmal) und die Fläche des ehem. Tiergartens bilden zusammen eine historisch-funktionale Einheit und stellen zudem einen historisch gewachsenen Ortsrandabschluss im Norden von Hambach dar (vgl. Abb. 1.). Die Ausweisung der Wohnbaufläche W-HB 1 würde die Erlebbarkeit der historischen Ortsrandsituation, das räumlich-historische Wirkungsgefüge sowie die regionale Eigenart des Bereichs und den historischen Zeugniswert negativ beeinflussen und damit dem oben genannten kulturlandschaftlichen Entwicklungsziel widersprechen. Daher raten wir von der Ausweisung dieser Wohnbaufläche nachdrücklich ab. Zudem sind Teile der Fläche als Bodendenkmal geschützt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfes ist eine Darstellung der Fläche W-HB1 im Norden von Hambach nicht länger vorgesehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Abbildung 1: Kulturlandschaftsbereich 58 (in rot) - Hambach mit Schloss/Tiergarten/Forstamt; Quelle: Preußische Uraufnahme (1842-1868)		
Fläche GB-HS 1 (Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Westen Huchem-Stammeln): Die Fläche GB-HS 1 ist an einem aus Sicht der Kulturlandschaftspflege siedlungshistorisch sensiblen Ort geplant. Zum einen liegt die Fläche innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 25.04 der Landesebene und grenzt zudem an den KLB 126 ‚Mittlere Ruraue bei Düren‘ auf Regionalplanebene. Die Köttenicher Mahlmühle ist Bestandteil dieses KLB-RPK 126 und befindet sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Fläche. Belegt durch die Topographische Aufnahme der Rheinlande vom Beginn des 19. Jahrhunderts (Tranchotkarte) ist die Mühle bereits vor 1828 entstanden und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings handelt es sich bei der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr eine bereits genehmigte Baufläche und nicht um eine Neuausweisung. Die Feuerwache ist zudem seit einiger Zeit in Betrieb.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
stellt somit ein für die historische Kulturlandschaft prägendes Element dar. Für den KLB 126 ist u.a. der Erhaltungsgrundsatz „Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen [...] von Hofanlagen“ festgelegt. Da Ansichten und Sichträume auf die Köttenicher Mühle und von der Mühle in die Landschaft gestört werden könnten, sind die diesbezüglichen Auswirkungen des Planungsvorhabens GBHS 1 im Umweltbericht zu erläutern. Es gilt, das typische Erscheinungsbild von Mühle und Flussauenlandschaft in diesem Bereich zu bewahren. Anzumerken ist ferner, dass die B56 (Jülicher Straße) an dieser Stelle eine eindeutige Grenze zwischen Siedlungsraum und naturnaher Landschaft darstellt, die durch die Planung aufgeweicht wird.		
17 LANDESBETRIEB STRAßEN NRW, REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL		
17.1 Mit Schreiben vom 18.12.2018		
17.1.1 Keine Bedenken		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.1.2 Ausbau B56		
Der angestrebte 4-streifige Ausbau der B 56 bitte ich in die Unterlagen des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.	In Flächennutzungsplänen soll gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB „die sich auf der beabsichtigen städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ dargestellt werden. Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf. Aus diesem Grund werden alle überörtlich bedeutsamen Verkehrswege mit einer pauschalen Breite von 10 (?) m in den Flächennutzungsplan eingetragen. Von einer gesonderten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

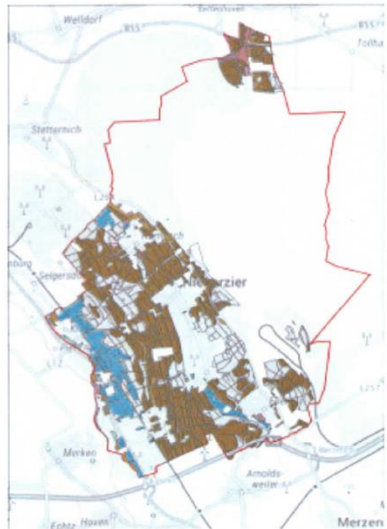
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Hervorhebung der B56 wird aufgrund der Parzellenunschärfe abgesehen.	
17.1.3 Verkehrliche Auswirkungen		
Die Beteiligung im weiterführenden Bauleitplanverfahren erfordert die Darlegung der verkehrlichen Auswirkungen. Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Verkehre insbesondere an den Knotenpunkten der B 56, der L 12 und der L 264 ist jeweils durch belastbare Verkehrsgutachten. Evtl. sind Aussagen an benachbarten Knotenpunkten erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, sondern die nachgelagerte Ebene des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.1.4 Aktive und passive Schutzmaßnahmen		
Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der A 4, B 56, L 12 und L 264 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Niederzier. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, sondern die nachgelagerte Ebene des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.1.5 Anbauverbots- und Anbaubesschränkungszone		
Es ist erforderlich, dass in der weiteren Bauleitplanung in den zeichnerischen Darstellungen – sofern eine Bundes- oder Landesstraße betroffen ist- mindestens die 20,0 m Anbauverbotszone bzw. die 40,0 m Anbaubesschränkungszone jeweils vom Fahrbahnrand gemessen eingezeichnet werden. Weitergehende Aussagen werden in der konkretisierten Bauleitplanung getroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, sondern die nachgelagerte Ebene des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

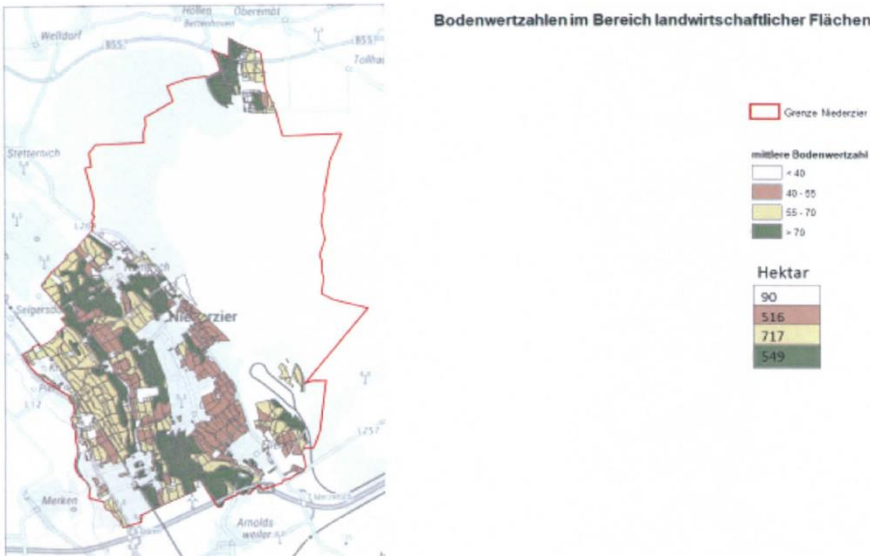
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN		
18.1 Mit Schreiben vom 07.03.2019		
18.1.1 Einführende Erläuterungen		
zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier nimmt die Landwirtschaftskammer Stellung: In der Begründung zur Planaufstellung ist zusammengefasst, dass von den 6.346 ha des Gemeindegebietes ein Viertel vom Tagebau und ein weiteres Viertel als Wald genutzt wird. Im verbleibenden Gebiet liegen 7 Ortschaften, umgeben von über 2000 ha Acker- und Grünlandflächen. Die Landwirtschaft in Niederzier profitiert von ihrer Lage als Gunststandort (Klima und Bodenqualität). Auf diesem Standort können gute Ernteerträge insbesondere bei Zuckerrüben, anderen Hackfrüchten und Wintergetreide erzielt werden können. Folglich werden über 90 Prozent der LF als Ackerland und lediglich 9 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche als Grünland bewirtschaftet. Bei der Landwirtschaftskammer sind 40 aktive landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe registriert, überwiegend Ackerbaubetriebe ohne Viehhaltung, deren Hofsteilen meist in Ortslage oder am Ortsrand, selten im Außenbereich liegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

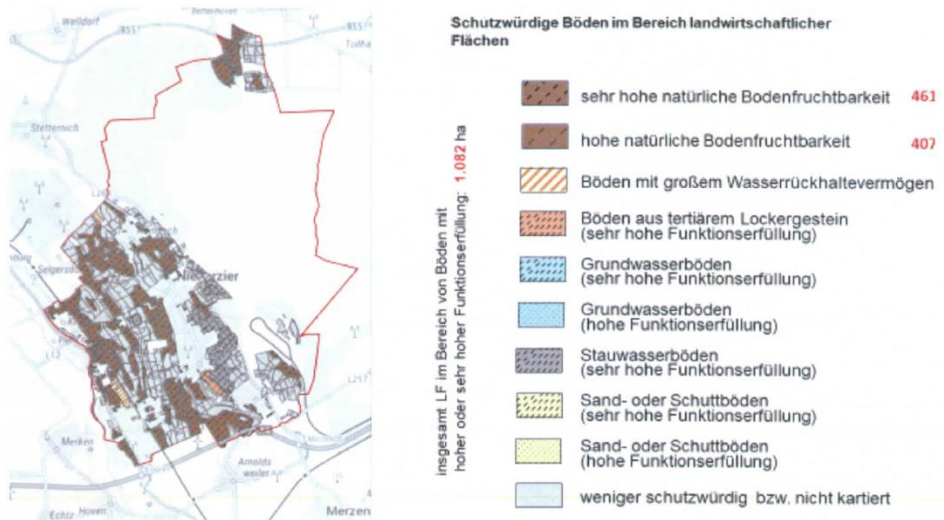
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Abbildung 1: Hauptbodennutzung in der Gemeinde Niederzier		
18.1.2 Landwirtschaftsschutz		
Landwirtschaft als Flächennutzer schützen Die landwirtschaftlichen Betriebe in Niederzier haben durch den Tagebau als größten Flächennutzer schon unverhältnismäßig viel Produktionsfläche verloren. Der verbliebene Freiraum steht der Landwirtschaft zur Verfügung; sie hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln und die Gestaltung der Kulturlandschaft.	Es wird nicht bestritten, dass landwirtschaftliche Fläche eine wichtige Grundlage zur Lebensmittelversorgung und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen darstellt. Allerdings werden durch die umfangreichen Abgrabungsbereiche des Tagebaus die Flächenanteile stark verzerrt. Beim Tagebau Hambach handelt es sich um den größten Tagebau Deutschlands. Der flächenmäßig größte Anteil der Tagebauflächen befindet sich auf Niederzierer Gemeindegebiet. Lässt man die	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Abgrabungsflächen außer Acht, besitzt die Gemeinde Niederzier einen hohen Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche.	
Landwirtschaftliche Fläche geht durch Bebauung kontinuierlich und unwiederbringlich verloren. Neben Wohngebieten und Gewerbeflächen ist auch der Straßenbau ein Wettbewerber um die Fläche. Durch die Verlegung der Autobahntrasse A4 wurde nicht nur wertvoller Agrarraum durchschnitten, sondern auch Ackerfläche endgültig in eine andere Nutzung überführt. Die großflächigen vorgezogenen Maßnahmen des Artenschutzkonzepts des Rahmenbetriebsplans Tagebau Hambach zum Schutz und der Umsiedlung der Bechsteinfledermausgesellschaft aus dem Hambacher Forst zwangen in den letzten Jahren auch Niederzierer Landwirte zu Extensivierungen in Form von Umwandlung wertvollen Ackerlandes zu baumbestandenem Grünland und linearen Anpflanzungen auf Ackerflächen. Die Artenschutzmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus als CEF-Maßnahmen im Umfang von über 100 ha (genaue ha-Zahl unbekannt) sind bereits realisiert worden. Eine einkommenswirksame Bewirtschaftung der baumbestandenem Grünlandflächen ist kaum möglich, da der Einsatz üblicher Maschinen zur Freihaltung des Grünlands aufgrund des engen Pflanzabstands der Bäume nicht funktioniert. Ein wesentlicher Kritikpunkt aus Sicht der Landwirtschaft ist jedoch, dass bei einem eventuellen Erhalt des verbliebenen Waldes Hambacher Forst die vorgezogenen Flächenumwandlungen ihre ökologische Notwendigkeit verloren haben.	Die durch den Tagebaubetrieb notwendig gewordenen CEF-Maßnahmen sowie die Verlegung der Autobahntrasse sind nicht auf Planungsabsichten der Gemeinde Niederzier zurückzuführen, sondern wurden aufgrund der Gewinnung vorhandener Braunkohlevorkommen notwendig. Die angesprochenen Maßnahmenflächen haben zudem nicht ihre Wirksamkeit verloren, sondern wären ggf. nicht in vollem Umfang erforderlich gewesen. Dennoch sind im Zuge des Braunkohlenabbaus große, zusammenhängende Waldflächen verloren gegangen, sodass Pflanzmaßnahmen aus ökologischer Sicht sinnvoll erscheinen. Grundsätzlich sind die CEF-Maßnahmen für die Bechsteinfledermaus jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Aus den vorgesehen Flächenausweisungen im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier geht hervor, dass der Landwirtschaft zukünftig über 97 ha landwirtschaftliche Flächen zum Zwecke der Ansiedlung von Gewerbe und Wohnhäusern als Produktionsfläche verloren gehen soll. Aber auch dauerhafte Flächenumwandlungen als Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt im Sinne der §§ 13-18 Bundesnaturschutzgesetz sowie den §§ 30-34 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen führen zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder zumindest zu einer weniger intensiven Bewirtschaftung und folglich zu geringeren Flächenerträgen.	Die Neuausweisungen von Bauflächen wurden im Anschluss an die Frühzeitige Beteiligung überarbeitet und im Umfang deutlich reduziert. Zudem wurden umfangreiche Bauflächen zurückgenommen, die sich aufgrund ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder aufgrund sonstiger Restriktionen auch mittel- bis langfristig nicht sinnvoll bebauen lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Hinsichtlich der Kompensationsflächen kann eine konkrete Darlegung von Flächengrößen derzeit nicht erfolgen, da im Rahmen der Neuaufstellung zwar „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt wurden, für diese Flächen jedoch bisher nicht näher definiert wurde, welche Maßnahmen dort umgesetzt werden sollen. Ausgleichs für die Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft können zudem auch anderweitig abgegolten werden, beispielsweise über Gewässerrenaturierung oder Walderneuerung/Aufforstung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist somit für Kompensationsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Hauptbodentypen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen Legende - Grenze Niederzier Hauptbodentyp - Regosol - Pararendzina - Braunerde - Parabraunerde - Pseudogley - Kolluvisol - Vega / Gley-Vega - Gley - nicht kartiert  Abbildung 2: Hauptbodentypen Gemeinde Niederzier (Quelle: Geologischer Dienst NRW) Die Böden der Gemeinde Niederzier sind überwiegend nährstoffreiche Parabraunerden mit einer bis zu 2 m hohen Lößauflage. Diese Böden mit ausreichender Lößgrundlage verfügen über ein hohes Wasserbindungspotential und liefern auch in Trockenphasen das für das Pflanzenwachstum notwendige Wasser nach. In der Niederung der Rur und des Ellebachs ist die Bodengrundlage Gley und überwiegend südöstlich von Niederzier/Oberzier Pseudogley.	Die Ausführungen bezüglich der Bodenzusammensetzung werden zur Kenntnis genommen. Die Belange zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden vertiefend betrachtet und es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Innerhalb dieses Umweltberichtes wurden alle in der Anlage 1 des BauGBs genannten Aspekte näher betrachtet. Das Schutzgut Boden findet dort ebenfalls Beachtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Bodenwertzahlen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen mittlere Bodenwertzahl < 40 40 - 55 55 - 70 > 70 Hektar 90 516 717 549 Abbildung 3: Bodenwertzahlen Gemeinde Niederzier (Quelle: Geologischer Dienst NRW) Wie die Abbildung 3 zeigt, weisen die Böden in der Rurniederung Bodenwertzahlen zwischen 55 und 70 aus. Daran anschließend weist das Gemeindegebiet bis zum westlichen Ortsrand der Ortsteile Hambach, Niederzier, Oberzier und Ellen sehr gute Böden mit über 70 Bodenpunkten auf, während sich die Ertragskraft der Böden östlich von Niederzier, Oberzier und Ellen mit 40 bis 55 Bodenpunkten am schwächsten darstellt.	Die Ausführungen zu den Bodenwertzahlen werden zur Kenntnis genommen. Es lässt sich jedoch festhalten, dass Bodenwertzahlen nicht die reine Ertragsfähigkeit oder Schutzwürdigkeit des Bodens abbilden. Vielmehr handelt es sich um eine Mischkalkulation aus Ackerzahl und Grünlandzahl. Insofern können die Zahlen zwar einen Hinweis auf die Güte der Böden liefern, eine abschließende Aussage ist jedoch auf der Grundlage nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.1.3 Gesetzlicher Bodenschutz		
Gesetzlicher Bodenschutz Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen ist keine freiwillige Aufgabe, sondern gesetzlich geregelt. Die wesentlichen Aspekte des Bodenschutzes sind im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) festgelegt. So ist nach § 1 Ziel des Bodenschutzes, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen". Ergänzend zum Bundesgesetz ist in § 1 des Landesbodenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) festgehalten, dass mit Grund und Boden sparsam und	Die Ausführungen zum gesetzlichen Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Böden stellt einen wichtigen und zu berücksichtigen Belang dar. Allerdings können Kommunen mit besonders schutzwürdigen Böden die Entwicklungsmöglichkeiten nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
schonend umzugehen ist und „Böden, welche die Bodenfunktionen ... in besonderem Maß erfüllen ..., besonders zu schützen“ sind. In § 4 ist konkreter ausgeführt, dass „bei der Aufstellung von Bauleitplänen ... vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten ... Flächen insbesondere zu prüfen ist, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten ... Flächen möglich ist“. Die Schutzwürdigkeit der Böden überprüft das geologische Landesamt auf der Grundlage ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, ihrer Lebensraumfunktion, ihres hohen Biotopentwicklungspotentials, ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regulations- und Pufferfunktion.  Abbildung 4: Schutzwürdigkeit der Böden Gemeinde Niederzier (Quelle: Geologischer Dienst NRW) 461 ha LF liegen in Bezug auf die ermittelten Bodenwertzahlen auf Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Diese sind Braunerden mit hoher Lösslehmauflage. Sie sind aufgrund sehr hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe besonders schutzwürdig. Überwiegend in der Ruraue befinden sich Auenböden mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Sie gelten als sehr schutzwürdig (insgesamt 407 ha). Die Stauwasserböden zwischen der Tagebaurandstraße und den	vollständig genommen werden. Zudem sind bei der Neuausweisung von Bauflächen nicht nur die Belange des Bodenschutzes, sondern auch weitere Belange, beispielsweise des Artenschutzes, des Überflutungsschutzes, des Immissionsschutzes etc. zu berücksichtigen. Zudem sind die Planungen an übergeordnete Planungsvorgaben aus der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Die Gemeinde Niederzier ist bestrebt, möglichst wenig hochwertige, schutzwürdige Böden in Anspruch zu nehmen, allerdings lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vollständig vermeiden. Die Bereiche zwischen den Ortslagen Niederzier/Oberzier und der Tagebaurandstraße werden von Bebauung überwiegend freigehalten, allerdings wird eine gewerbliche Weiterentwicklung aus regionalplanerischer Sicht auf die bestehenden Gewerbegebiete gelenkt. Insofern werden im Bereich des Forstweges mittel- bis langfristig weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Ortsteilen Niederzier/Oberzier zeichnen sich als solche mit sehr hoher Funktionserfüllung (Stauwasserboden) aus und sind daher gemäß LBodSchG besonders schutzwürdig.		
18.1.4 Bodenschutzklausel		
Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs Der sparsame und schonende Umgang mit Böden ist mit der Bodenschutzklausel auch im Baugesetzbuch (§ 1a BauGB) verankert. Danach sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgewidmet werden. Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.	Die Ausführungen zur Bodenschutzklausel werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Niederzier strebt einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden und eine möglichst geringe Inanspruchnahme von Flächen an. Allerdings bestehen innerhalb des Gemeindegebietes keine ausreichenden Flächenpotenziale für Nachverdichtungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, um den hohen Bedarf an zusätzlichen Wohn- und Gewerbeflächen zu decken. Brach- und Konversionsflächen, die man einer erneuten Nutzung zuführen könnte, sind nicht vorhanden bzw. ergeben sich erst im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen der Tagebauflächen. Die Leerstandsquote in der Gemeinde ist sehr gering. Baulücken sind nur vereinzelt vorhanden und können oftmals auch nicht ohne Weiteres bebaut werden. In der Begründung zur Flächennutzungsplanneuaufstellung findet sich unter Kapitel 12.2 eine Erläuterung und Abwägung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Insofern wird der Begründungspflicht nachgekommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.5 Landesentwicklungsplan NRW		
Landesentwicklungsplan NRW Um den kontinuierlichen Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche zu verringern, fordert der Landesentwicklungsplan NRW aus dem Jahr 2017 in Grundsatz 7.5-1, „dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den ländlich strukturierten Räumen, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann“. Nach dem zweiten Grundsatz für die Landwirtschaft 7.5-2 LEP „sollen die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.“ Zu diesem Grundsatz erläutert der LEP "dass nach Möglichkeit keine Flächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind“. Als besonders fruchtbar beschreibt der LEP Böden mit einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten. Somit würde für 1.266 ha LF die Empfehlung des LEP gelten, dass sie aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit nicht für andere Nutzungen als die landwirtschaftliche in Anspruch genommen werden sollen.	Die Gemeinde Niederzier nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. In Zuge der Planung wird auf die Vorgaben des LEP NRW natürlich geachtet und möglichst sparsam und bedarfsgerecht umgegangen wird. Es werden jedoch noch nicht nur neue Bauflächen ausgewiesen, sondern auch bestehende Reserveflächen zurückgenommen und so langfristig für die Landwirtschaft gesichert. Allerdings bestehen innerhalb des Gemeindegebietes keine ausreichenden Flächenpotenziale für Nachverdichtungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, um den hohen Bedarf an zusätzlichen Wohn- und Gewerbeflächen zu decken. Brach- und Konversionsflächen, die man einer erneuten Nutzung zuführen könnte, sind nicht vorhanden bzw. ergeben sich erst im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen der Tagelbauflächen. Somit hat die Gemeinde keine andere Möglichkeit für die künftige Entwicklung gewisse Flächen auszuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.1.6 Regionalplan		
Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) Bez.reg. Köln Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln ist noch nicht an den neuen LEP NRW angepasst worden. Zurzeit gelten noch die Vorgaben und Darstellungen aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 mit Ergänzungen aus	Die Gemeinde Niederzier nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Ziele des Regionalplans werden von der Gemeinde bei der Planung beachtet. Aus diesem Grund werden nicht nur neue Flächen ausgewiesen, sondern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
den Folgejahren. Für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) formuliert der GEP 5 Ziele: Ziel 1 „In den AFAB soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden. Den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“ Ziel 2 „Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ... ist die Bedeutung besonders guter Produktionsbedingungen, einer besonders guten Agrarstruktur oder einer besonders spezialisierten Intensivnutzung zu beachten Ziel 3 „...Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,..“ Ziel 4: „Soweit die Landwirtschaft ... Im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt wird und unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen ... muss, bedarf es eines Ausgleichs. ...“ Ziel 5 „In den im AFAB dörflich geprägten Orten bzw. Orts teilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen und Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.“ Im Vorentwurf des neuen FNP werden 97 ha LF für Wohn- oder Gewerbenutzung vorgeschlagen. Die Landwirtschaftskammer hat den Vorentwurf mit den gewählten Vertretern der Landwirtschaft beraten und alle neu dargestellten Wohn- und Gewerbegebiete in Augenschein genommen. 60 ha der Neudarstellungen werden im Sinne der angestrebten Entwicklung der Gemeinde Niederzier von der Landwirtschaftskammer ohne Bedenken mitgetragen. Für 39 ha werden aus verschiedenen Gründen "agrarstrukturelle Bedenken vorgetragen.	auch bestehende Bauflächen zurückgenommen. Zudem haben sich die Neuausweisungen im Vergleich zu zur frühzeitigen Beteiligung deutlich reduziert. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde für die Gemeinde Niederzier ein Bedarf von 61 ha Wohn- und Mischnutzung errechnet. Derzeit verbleiben der Gemeinde noch ca. 19 ha an Reserveflächen. Diese werden im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans fast vollständig zurückgegeben. Zusätzlich werden ca. 30 ha neue Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen ausgewiesen, sodass die 61 ha Bedarf nicht ansatzweise erreicht oder überschritten werden.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.7 Niederzier		
Ortsteil Niederzier W-NZ 2 Das Plangebiet hat eine Größe von 14,48 ha. Die im Norden gelegene, in das Wohngebiet hineinragende Fläche in Größe von 2,26 ha kann aus Sicht der Landwirtschaftskammer ohne Bedenken als Wohngebiet dargestellt werden. Die beiden südlichen Feldblöcke weisen im östlichen Teil besonders schutzwürdige und besonders wertvolle Böden auf. Diese Böden dürfen im Sinne der Landesplanung und Landesgesetzgebung nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Aber auch der westliche Feldblock am Ortsrand sollte nicht der Landwirtschaft entzogen werden, weil er mit ca. 6 ha eine agrarstrukturell zukunftsfähige Bewirtschaftungseinheit darstellt. und sollte im Sinne der LEP-Grundsätze in der landwirtschaftlichen Nutzung bleiben. Somit würde da Plangebiet WN-Z 2 um 12,22 ha auf 2,26 ha reduziert.  Abbildung 5: Vorschlag der Landwirtschaftskammer zur Verkleinerung W-NZ 2	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche W-NZ2 wurde im Anschluss an die Frühzeitige Beteiligung zwar flächenmäßig deutlich reduziert, die hier vorgeschlagene Fläche wird jedoch nicht länger als Baufläche ausgewiesen, da es sich dabei um ein bekanntes Steinkauzhabitat handelt (s. dazu auch Punkt 6.1.3, 8.1.2 und 13.1.3 dieser Tabelle).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.8 Oberzier		
Ortsteil Oberzier W-OZ 1 Gegen das geplante Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Oberzier bestehen keine Bedenken. Jedoch weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass der angrenzende Wirtschaftsweg von der Landwirtschaft sehr stark genutzt wird, da er 5 ausgesiedelte Maschinenhallen mehrerer Landwirte anbindet. Eine verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebiets sollte deshalb von Osten erfolgen. Falls das nicht möglich ist, müsste der westlich gelegene Wirtschaftsweg ausgebaut und mit einer Teerdecke versehen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Fläche ist nicht Bestandteil des aktuellen Flächennutzungsplanverfahrens, sondern betrifft die nachgelagerte Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Belange ist auf dieser Ebene jedoch möglich, so dass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
G-OZ 1 und 2 Es sollen 21,34 ha LF als Gewerbeflächen neu dargestellt werden. Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass es sich nach LBodSchG um besonders schutzwürdige Staunässeböden handelt. Der großzügige Agrarraum zwischen Oberzier/Niederzier und dem Tagebau wird durch diese Planung durchschnitten, großzügige Bewirtschaftungseinheiten zerstört und der landwirtschaftliche Verkehr behindert. Es ist gemäß Ziel 2 des gültigen Regionalplans nachzuweisen, dass der Bedarf dieser Flächen zur Gewerbeansiedlung unabweisbar ist. Die Neudarstellungen G-OZ 1 und G-OZ 2 sollten aus agrarstruktureller Sicht auf das in Abbildung 6 dargestellte Maß mit 7,37 ha insgesamt verkleinert werden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Flächenausweisung für gewerbliche Zwecke entlang des Forstweges wurde auf rund 4 ha reduziert. Da in diesem Gewerbegebiet jedoch ebenfalls eine Tankstelle vorgesehen ist, wurden die Flächen im Anschluss an den Forstweg und die bestehenden Gewerbebetriebe bevorzugt, um die Nähe zur L 264 zu nutzen und einen möglichst großen Abstand zu den nahen gelegenen schutzwürdigen Nutzungen zu erzielen. Das Vorhaben wurde zur Verfahrensbeschleunigung bereits in einem gesonderten Flächennutzungsplanänderungsverfahren planungsrechtlich abgesichert (68. FNP-Änderung). Die Änderung ist mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 24.07.2023 bereits genehmigt worden. Darüber hinausgehende Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen sind innerhalb der Ortslage im Rahmen	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 Abbildung 6: Vorschlag der Landwirtschaftskammer zur Verkleinerung G-OZ 1 und G-OZ 2	der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.	
Östlich der Tagebaurandstraße auf der Höhe von Oberzier befindet sich der RWE-Betriebshof für den Tagebau Hambach. Es ist absehbar, dass der Tagebau in den nächsten 15 Jahren eingestellt und der Betriebshof von RWE Power mit ca. 30 ha Flächenumfang wahrscheinlich nicht mehr genutzt wird. Die Landwirtschaftskammer regt an, die Flächen des Betriebshofes in die Gewerbegebietsplanung einzubeziehen. Alternativ schlägt die Landwirtschaftskammer vor, die geplanten Neudarstellungen GOZ 1 und 2 lediglich als Suchraum zur Gewerbeansiedlung vorzusehen für den Fall, dass RWEpower die Flächen des Betriebshofs nicht freigibt.	Die RWE-Flächen unterliegen derzeit noch dem Bergrecht und können nicht ohne Weiteres überplant werden. Zudem ist die zukünftige Nutzung der Tagebau- und Betriebsflächen ungewiss. Die Neuland Hambach entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit Planungsbüros sowie Bürgerinnen und Bürgern Konzepte für potenzielle Nachnutzungen. Viele dieser Konzepte sehen für die Flächen keine (rein) gewerbliche Nutzung vor, sondern eher Nutzungen im Bereich Freizeit + Erholung. Insofern können die Betriebsflächen von RWE derzeit nicht belastbar als Alternativflächen herangezogen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.9 Ellen		
Ortsteil Ellen W-EL 2 und 3 Die Planflächen sind zusammen 1,99 ha groß. Beide werden vom Pferdehaltungsbetrieb Ralf Gorny bewirtschaftet und als hofnahe Weide bzw. Mähweide genutzt. Der Pferdebetrieb ist auf die Flächen solange angewiesen, wie er den Betrieb bewirtschaftet. Deshalb rät die Landwirtschaftskammer, in Abstimmung mit dem Betriebsleiter Herrn Gorny erst ab dem Zeitpunkt Wohnbauflächen darzustellen, an dem der Betrieb nicht weitergeführt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan nicht nur die kurzfristigen, sondern gerade auch die mittel- bis langfristigen Planungsabsichten der Gemeinde Niederzier darstellt (Planungshorizont 15–20 Jahre), werden die bisher noch bewirtschafteten Flächen mit Blick auf die Zukunft bereits als Bauflächen dargestellt. Eine kurzfristige Entwicklung der Flächen ist jedoch nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.1.10 Huchem-Stammeln		
Ortsteil Huchem-Stammeln G-HS Die 10,22 ha großen Ackerflächen mit Bodenwerten über 70 werden vom Betrieb Dohmen bewirtschaftet. Der LEP NRW fordert grundsätzlich, dass solche, für die Landwirtschaft besonders wertvollen Böden, nicht für andere Nutzungen herangezogen werden sollen. Der Landwirt Dohmen hat einen Milchviehbetrieb mit 135 Milchkühen zzgl. Nachzucht. Diese Flächen werden im Fruchtfolgewechsel mit Ackergras bestellt, was als Silage und Weidefutter für den Betrieb unverzichtbar ist. Die Flächen grenzen unmittelbar an die Hofstelle mit dem Milchviehstall des Betriebs Dohmen an. Die Landwirtschaftskammer fordert, diese Flächen nicht zur Gewerbeansiedlung auszuweisen, solange auf der Hofstelle Dohmen Milchvieh und Rinder gehalten werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen werden im Zuge der Neuaufstellung nicht länger als Baufläche dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
18.1.11 Selhausen		
Ortsteil Selhausen W-SH 1	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Fläche W-SH1 wurde in ihrem Flächenzuschnitt deutlich verkleinert. Der nördliche Bereich	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Der 3,2 ha große Grünlandfeldblock wird von verschiedenen Landwirten genutzt. Es handelt sich um Böden mit einem sehr großen Wasserrückhaltevermögen. Daher stellt die Landwirtschaftskammer die Frage, ob sich diese Flächen zur Wohnbebauung eignen. Die nördlichste Fläche in Größe von ca. 0,7 ha wird als Mähweide vom Pferdebetrieb Busch genutzt. Diese Fläche ist neben der kleinen Fläche am Hof die nächste hofnahe Grünlandfläche des Betriebes Busch. Der Betrieb versorgt die 10 Pferde ausschließlich mit selbst erzeugtem Futter. Die Landwirtschaftskammer regt an, diese Teilfläche aus der Wohngebietsdarstellung herauszunehmen, zumal auch südlich gelegene Teilflächen in dem Grünlandblock zeitweise vom Betrieb Busch zur Futtererzeugung genutzt werden und nach einer Bebauung dem Betrieb nicht mehr zur Verfügung stehen.  Abbildung 7: Vorschlag der Landwirtschaftskammer zur Verkleinerung von W-SH 1	bleibt jedoch als Wohnbaufläche bestehen, da innerhalb der Ortslage keine anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Zur Verfahrensbeschleunigung wurde zwischenzeitlich eine gesonderte Flächennutzungsplanänderung durchgeführt (69. FNP-Änderung). Diese wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 24.07.2023 genehmigt. Weitere Neuausweisungen sind innerhalb der Ortslage Selhausen im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung nicht vorgesehen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.12 Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung		
Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz Um bei späteren Bebauungsplänen der Landwirtschaft nicht noch mehr Ackerflächen für Kompensationsmaßnahmen zu entziehen, schlägt die Landwirtschaftskammer vor, im Flächennutzungsplan festzuhalten, dass Kompensation im Wald, z.B. auf der Sophienhöhe oder in Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur am Gewässer (Rur und zufließende Gewässer) angelegt wird, bzw. die überschüssigen Ökopunkte aus den Ökokonten der Gemeinde und RWE Power herangezogen werden. Das gilt besonders für die durchgeführten CEF-Maßnahmen für die Bechsteinfledermaus, mit denen RWE Power neben der Artenschutzfunktion sehr viele Ökopunkte generiert hat. Wir sind gerne bereit, unsere Ausführungen in einem Gespräch vorzustellen und mit der Gemeinde Niederzier abzustimmen.	Wie bereits korrekt dargelegt können Ausgleiche für die Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nur über die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen, sondern auch anderweitig abgegolten werden, beispielsweise über Gewässerrenaturierung oder Walderneuerung/Aufforstung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist somit für Kompensationsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Von den vorgenannten Möglichkeiten möchte die Gemeinde Niederzier Gebrauch machen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung Eingriffe mangels einer abschließenden Plankonzeption nicht konkret beziffert werden können und es sich bei dem Instrument des Flächennutzungsplans lediglich um ein vorbereitendes und nicht allgemeinverbindliches Dokument handelt, können konkrete Festsetzungen zu dieser Thematik nicht erfolgen. In das Kapitel 12.5 „Eingriffsregelung“ in der Begründung werden jedoch Aussagen zu anderweitigen Ausgleichsmöglichkeiten aufgenommen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
19 REGIONETZ GMBH		
19.1 Mit Schreiben vom 18.01.2019		
19.1.1 Auflagen		
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: • Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, • Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, • Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen.	Es werden keine Bedenken zur Planung geäußert. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden keine Bauvorhaben oder baulichen Maßnahmen begründet. Diese werden im Flächennutzungsplan lediglich planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können die Mindestabstände zu den Leitungen berücksichtigt und gewährleistet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 RWE POWER AG – ABTEILUNG BERGSCHÄDEN		
20.1 Mit Schreiben vom 08.03.2017		
20.1.1 Tektonische Störungen		
Bezug nehmend auf Ihre telefonische Anfrage vom 09.02.2017 haben wir Ihnen in der Anlage für das Gemeindegebiet die bekannten bewegungsaktiven tektonischen Störungen dargestellt. Im Verlauf dieser tektonischen Störungen treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf, so dass diese bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten sind. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Hier können Grün-, Verkehrsflächen und Spielplätze angelegt werden. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind daher in die textlichen Festsetzungen für die von jeglicher Neubebauung freizuhaltenden Störzonen mitaufzunehmen, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der geologische Dienst hat in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Tektonischen Störungen hingewiesen und eine Übersicht über die Störungslinien versandt. Die Tektonischen Störungen wurden in die Planzeichnung überführt und diesbezügliche Aussagen in den Umweltbericht in Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt“ übernommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20.1.2 Auegebiet		
Wir weisen darauf hin, dass Teile des Plangebietes in einem Auegebiet liegen, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und dass die Bodenkarten des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L51 04 in Teilen des Plangebietes ebenfalls Böden ausweisen, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen und damit verbundenen Belange wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Umweltbericht im Kapitel 2.1.3 „Boden“ und 2.1.4 „Wasser näher erläutert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Diese Teile des Plangebietes sind daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.	Von einer zeichnerischen Kennzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit abgesehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Wir bitten Sie, für die gekennzeichnete Fläche in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben. (www.erftverband.de)	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die entsprechenden Hinweise werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanneuaufstellung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20.1.3 Abbaugbiet Tagebau Hambach		
Darüber hinaus haben wir Ihnen der Vollständigkeit halber die Grenze des genehmigten Abbaugbietes des Tagebaues Hambach mit der vorgelagerten Sicherheitslinie in "rot" dargestellt. Hier ist zu beachten, dass der Bereich zwischen dem genehmigten Abbaugbiet und der Sicherheitslinie nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen darf.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Abbaugbiet des Tagebau Hambachs wurde in die Planzeichnung als Kennzeichnung aufgenommen und im Bereich zwischen dem genehmigten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Abbaugelände und der Sicherheitslinie sind keine Nutzungen vorgesehen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.	
20.1.4 Aufgeschütteter Boden		
Abschließend haben wir Ihnen den Bereich des Plangebietes in "gelb" dargestellt, in dem als Baugrund aufgeschütteter Boden ansteht. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten: Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen. Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankonzeption aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen: Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die gentechnische	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankonzeption aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

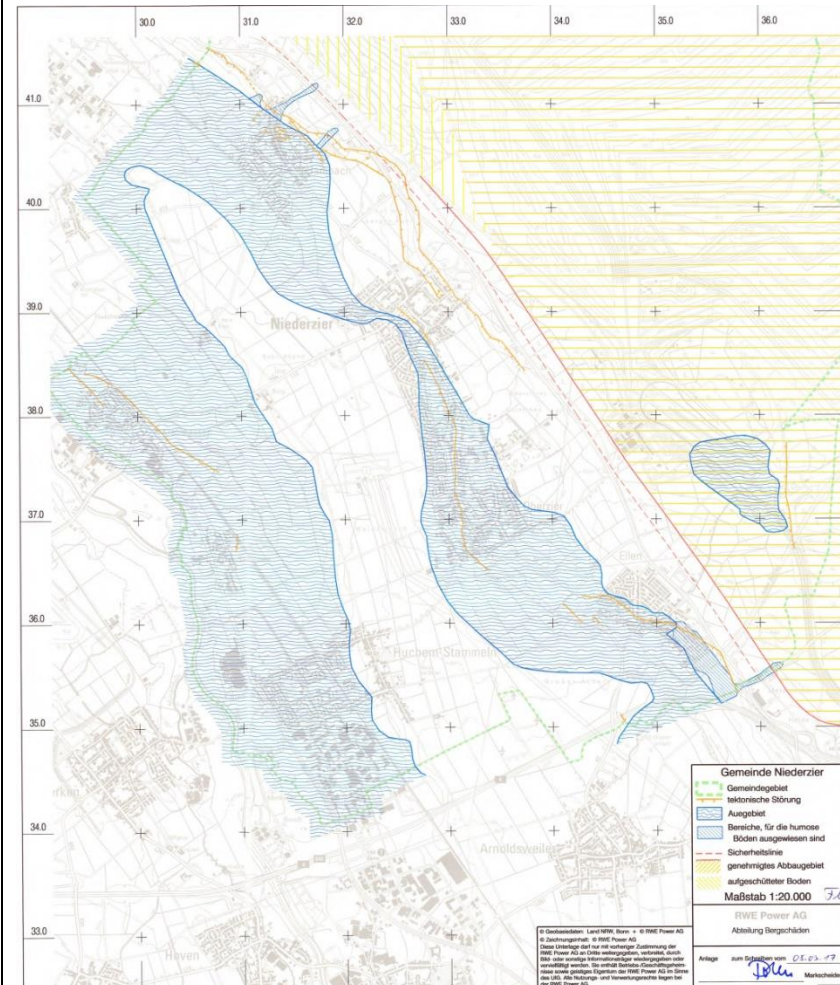
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Euro Code 7 "Geotechnik"- DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.		
20.1.5 Abschließende Bemerkungen		
Sollten sich aus den vorgenannten Gegebenheiten für Sie weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung. Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die beigelegte Anlage nur für den internen Dienstgebrauch verwendet und nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden darf. <u>Anlage:</u> Übersichtskarte tektonische Störzone	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvorschläge

20.1.6 Anlage 1: tektonische Störungszone

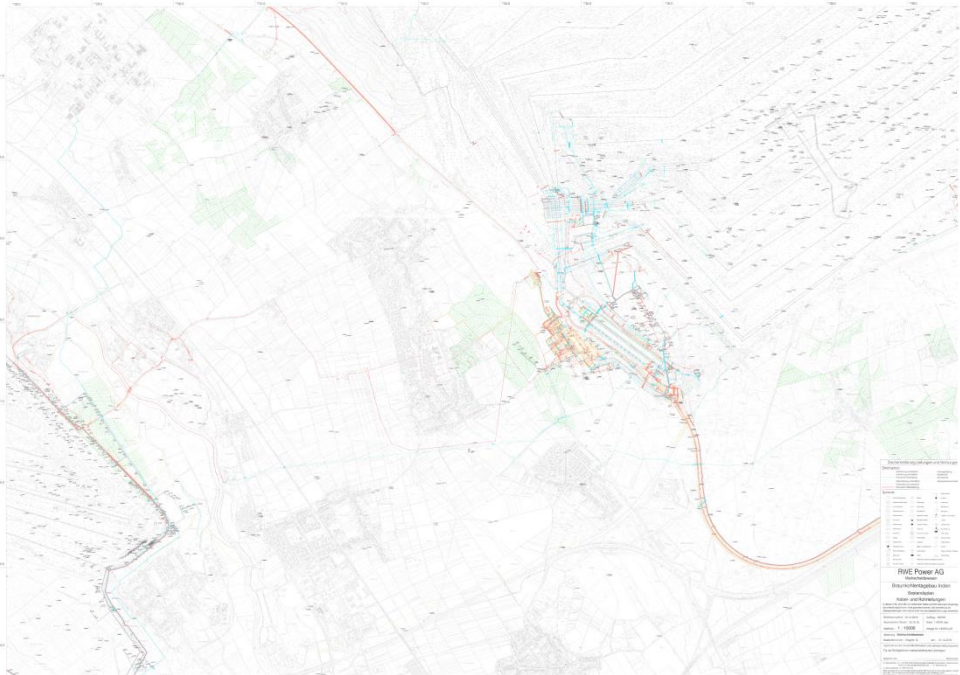


Die Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Verläufe der tektonischen Störungszone wurden vom geologischen Dienst mitgeteilt und werden in der Planurkunde als zeichnerische Kennzeichnungen aufgeführt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

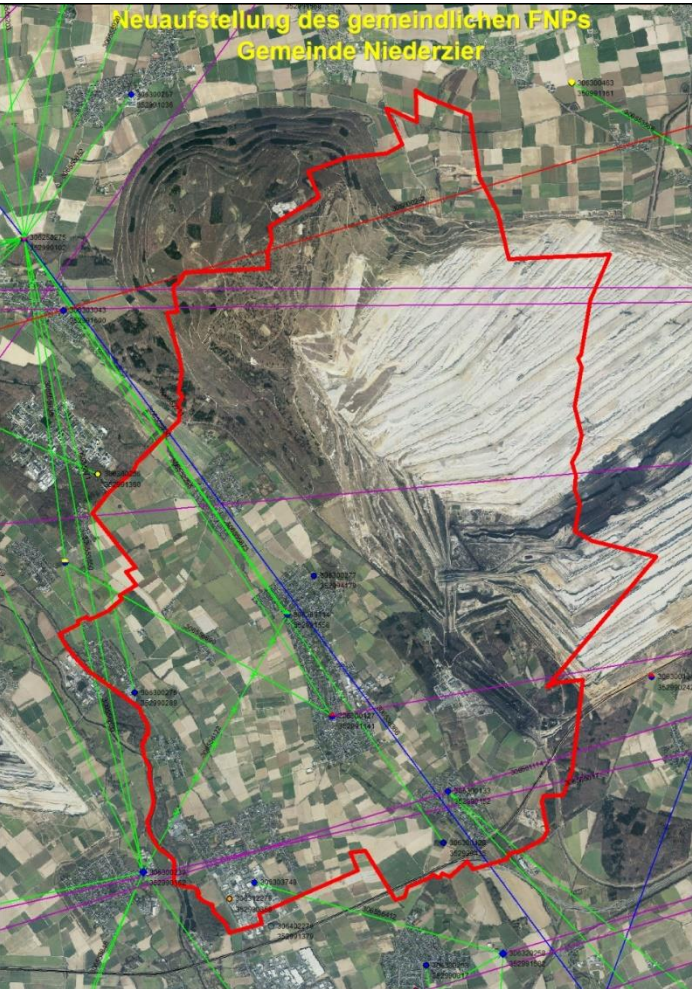
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20.2 Mit Schreiben vom 08.01.2019		
20.2.1 Vorherige Stellungnahme		
wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere umfängliche Stellungnahme zum o.g. Vorgang vom 08.03.2017 mit Anlage (Lageplan) weiterhin gültig ist. Wir bitten entsprechend um vollständige Beachtung, Kennzeichnung und Darstellung.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Stellungnahme vom 08.03.2017 wurde berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 RWE POWER AG – ABTEILUNG LIEGENSCHAFTEN UND LIEGENSCHAFTSBETREUUNG		
21.1 Mit Schreiben vom 22.03.2019		
21.1.1 Versorgungsleitungen		
wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere umfängliche Stellungnahme zum o.g. Vorgang vom 08.03.2017 mit Anlage (Lageplan) weiterhin gültig ist. Wir bitten entsprechend um vollständige Beachtung, Kennzeichnung und Darstellung.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Stellungnahme vom 08.03.2017 wurde berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Außerdem befinden sich im angegebenen Bereich E-Anlagen und Rohrleitungen der RWE Power AG. Die Strom- und Fernmeldekabel sind dinglich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 3 m ist einzuhalten. Die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet. Die Rohrleitungen sind ebenfalls dinglich gesichert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 6 m einzuhalten. Die Rohrtrasse muss jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.	Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden keine Bauvorhaben oder baulichen Maßnahmen begründet. Diese werden im Flächennutzungsplan lediglich planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können die Leitungen und die jeweiligen Sicherheitsabstände berücksichtigt und festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Weiter befinden sich im Plangebiet aktive und inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG. Die aktiven Grundwassermessstellen und Brunnen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden keine Bauvorhaben oder baulichen Maßnahmen begründet. Diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. Die abgeworfenen Grundwassermessstellen und Brunnen sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen bzw. einer Betonplatte abgedichtet.	werden im Flächennutzungsplan lediglich planungsrechtlich vorbereitet.	
Außerdem ist zu beachten, dass die Beurteilungspegel Schall durch den Tagebau im Bereich Niederzier zur Nachtzeit bei 45 dB(A) liegen. Dies ist bei Wohngebietsausweisung zu berücksichtigen.	In der Ortslage Niederzier wird im östlichen Teil eine neue Wohnbaufläche ausgewiesen. Es befinden sich jedoch schon heute Wohnbauflächen deutlich näher am Tagebau als die Neuausweisung. Zudem werden die bergbaulichen Tätigkeiten auf absehbare Zeit beendet sein. Sollte es vorher zu einer Bebauung der Fläche kommen, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Berücksichtigung der Belange möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ferner befinden sich diverse Freileitungen der Amprion GmbH und Westnetz GmbH, mit Stromkreisen der RWE Power AG im Plangebiet.	Die Freileitungen werden in der Planurkunde dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Die Fläche W-HB5 reicht laut Darstellung (S.48/72) in eine Artenschutzfläche hinein.	Die Fläche wurde zur Offenlage nicht mehr als Neuausweisung dargestellt und somit bestehen keine Konflikte mehr.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
21.1.2 Anlage 1: Notiz vom 09.01.2019		
Die in beiden Flächennutzungsplänen (Bestand/Planung) dargestellte Abgrenzungslinie der Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen entspricht im südlichen Bereich dem Braunkohlenplan im Verschnitt mit der Gemeindegrenze. Diese Systematik sollte auch im nördlichen Bereich des Planes angewendet und die Abgrenzungslinie in ihrem Verlauf angepasst werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt und die Flächen wurden zu Offenlage angepasst.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die im Bestandsplan ausgewiesenen Flächen innerhalb der Abgrenzungslinie für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sollten ebenfalls angepasst werden und nur bereits bestehende landwirtschaftliche bzw. Waldflächen darstellen. Für Fragen stehen wir ihnen jederzeit zur Verfügung. Gerne unterstützen wir sie bei der Bereitstellung notwendiger Daten.		
21.1.3 Anlage 2: Bestandsplan Kabel- und Rohrleitungen		
	Die Anlage 2 wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22 STADT DÜREN		
22.1 Mit Schreiben vom 17.01.2019		
22.1.1 Keine Bedenken		
gegen die Neuaufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier bestehen keine Bedenken. Die neu dargestellten gewerblichen Bauflächen entlang der Gemarkungsgrenze zur Stadt Düren entsprechen dem verfolgten interkommunalen Ansatz der Gewerbegebietsentwicklung im Bereich Rurbenden/Talbenden. Analog zur Gewerbeentwicklung auf Gemarkung Niederzier wird die Stadt Düren bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die interkommunale Gewerbeentwicklung entlang der Gemarkungsgrenze entsprechend berücksichtigen.	Es werden keine Bedenken zur Planung geäußert. Die Stadt Düren begrüßt die angedachte Entwicklung des gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebietes Rurbenden/Talbenden und wird entsprechende Entwicklungen im Stadtgebiet ebenfalls berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23 TELEFÓNICA GERMANY GMBH		
23.1 Mit Schreiben vom 18.01.2019		
23.1.1 Richtfunktrassen		
aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führen 18 Richtfunkverbindungen hindurch.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung geäußert. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden keine Bauvorhaben oder baulichen Maßnahmen begründet. Diese werden im Flächennutzungsplan lediglich planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren können die Richtfunktrassen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

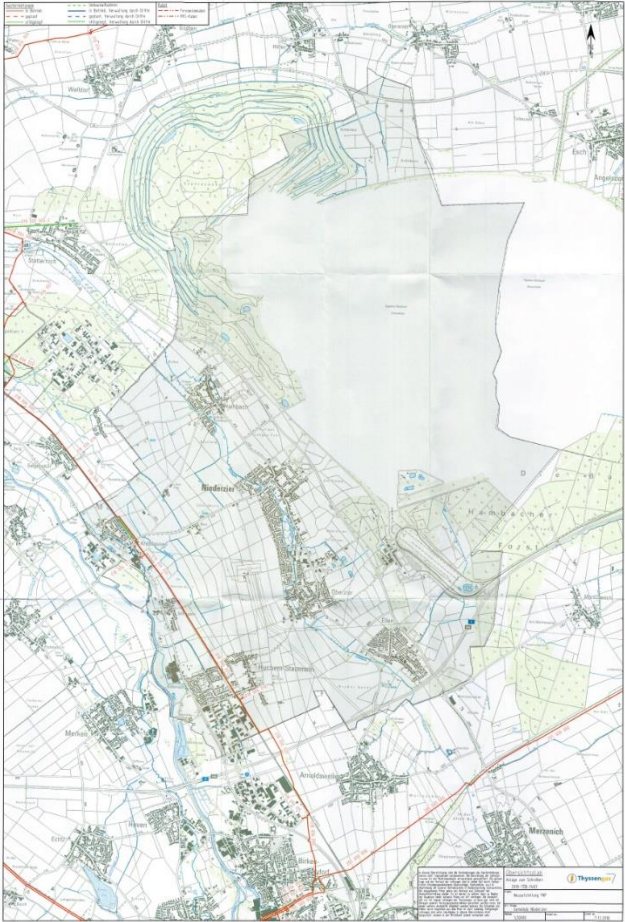
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
STELLUNGNAHME / Neuaufstellung des gemeindlichen FNP, Gemeinde Niederzier RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. <table><thead><tr><th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th><th colspan="3">A-Standort</th><th colspan="3">in WGS84</th><th colspan="3">Höhen</th><th colspan="3">B-Standort</th><th colspan="3">in WGS84</th><th colspan="3">Höhen</th></tr><tr><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>ü. Meer</th><th>Antenne ü. Grund</th><th>Gesamt</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>ü. Meer</th><th>Antenne ü. Grund</th><th>Gesamt</th></tr></thead><tbody><tr><td>Linknummer I A-Standort I B-Standort</td><td>Grad</td><td>Min</td><td>Sek</td><td>Grad</td><td>Min</td><td>Sek</td><td>ü. Meer</td><td>Antenne ü. Grund</td><td>Gesamt</td><td>Grad</td><td>Min</td><td>Sek</td><td>Grad</td><td>Min</td><td>Sek</td><td>ü. Meer</td><td>Antenne ü. Grund</td><td>Gesamt</td></tr><tr><td>306536366 I 352990636 I 352990102</td><td>50° 48'</td><td>25,45"</td><td>N</td><td>6° 33'</td><td>33,06"</td><td>E</td><td>142</td><td>46,6</td><td>188,6</td><td>50° 55' 53,18"</td><td>N</td><td>6° 24' 11,14"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>114</td><td>42,6</td><td>156,6</td></tr><tr><td>306536367 I 352990636 I 352990102</td><td colspan="18">Wie Link 306536366</td></tr><tr><td>306555929 I 352990102 I 352991558</td><td>50° 55'</td><td>53,18"</td><td>N</td><td>6° 24'</td><td>11,14"</td><td>E</td><td>114</td><td>41,5</td><td>155,5</td><td>50° 52' 59,85"</td><td>N</td><td>6° 27' 36,54"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>103</td><td>23</td><td>126</td></tr><tr><td>306555930 I 352990102 I 352991558</td><td colspan="18">Wie Link 306555929</td></tr><tr><td>306555873 I 352990102 I 352990435</td><td>50° 55'</td><td>53,18"</td><td>N</td><td>6° 24'</td><td>11,14"</td><td>E</td><td>114</td><td>41,6</td><td>155,6</td><td>50° 51' 14,43"</td><td>N</td><td>6° 29' 38,13"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>116</td><td>25,2</td><td>141,2</td></tr><tr><td>306555874 I 352990102 I 352990435</td><td colspan="18">Wie Link 306555873</td></tr><tr><td>306552295 I 352990102 I 352991141</td><td>50° 55'</td><td>53,18"</td><td>N</td><td>6° 24'</td><td>11,14"</td><td>E</td><td>114</td><td>41,4</td><td>155,4</td><td>50° 52' 12,52"</td><td>N</td><td>6° 28' 12,31"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>107</td><td>26,5</td><td>133,5</td></tr><tr><td>306552299 I 352990102 I 352991141</td><td colspan="18">Wie Link 306552295</td></tr><tr><td>306556890 I 352991647 I 352991141</td><td>50° 53'</td><td>20,67"</td><td>N</td><td>6° 24'</td><td>48,78"</td><td>E</td><td>94</td><td>33,3</td><td>127,3</td><td>50° 52' 12,52"</td><td>N</td><td>6° 28' 12,31"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>107</td><td>28,2</td><td>135,2</td></tr><tr><td>306556122 I 352990162 I 352991558</td><td>50° 50'</td><td>55,85"</td><td>N</td><td>6° 25'</td><td>55,58"</td><td>E</td><td>105</td><td>46</td><td>151</td><td>50° 52' 59,85"</td><td>N</td><td>6° 27' 36,54"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>103</td><td>26</td><td>129</td></tr><tr><td>306555871 I 352990102 I 352990289</td><td>50° 55'</td><td>53,18"</td><td>N</td><td>6° 24'</td><td>11,14"</td><td>E</td><td>114</td><td>41,3</td><td>155,3</td><td>50° 52' 20,86"</td><td>N</td><td>6° 25' 44,03"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>101</td><td>38,5</td><td>139,5</td></tr><tr><td>306555872 I 352990102 I 352990289</td><td colspan="18">Wie Link 306555871</td></tr><tr><td>306553850 I 352990102 I 352990162</td><td>50° 55'</td><td>53,18"</td><td>N</td><td>6° 24'</td><td>11,14"</td><td>E</td><td>114</td><td>43,3</td><td>157,3</td><td>50° 50' 55,85"</td><td>N</td><td>6° 25' 55,58"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>105</td><td>47,4</td><td>152,4</td></tr><tr><td>306553851 I 352990102 I 352990162</td><td colspan="18">Wie Link 306553850</td></tr><tr><td>306556889 I 352990162 I 352991647</td><td>50° 50'</td><td>55,85"</td><td>N</td><td>6° 25'</td><td>55,58"</td><td>E</td><td>105</td><td>46,9</td><td>151,9</td><td>50° 53' 20,67"</td><td>N</td><td>6° 24' 48,78"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>94</td><td>32,5</td><td>126,5</td></tr><tr><td>306556412 I 352991582 I 352991624</td><td>50° 50'</td><td>23,18"</td><td>N</td><td>6° 30'</td><td>25,47"</td><td>E</td><td>117</td><td>45,8</td><td>162,8</td><td>50° 50' 52,54"</td><td>N</td><td>6° 27' 18,57"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>110</td><td>18,6</td><td>128,6</td></tr><tr><td>417550384 I 456993764 I 352990152</td><td>50° 23'</td><td>50,23"</td><td>N</td><td>7° 12'</td><td>15,81"</td><td>E</td><td>585</td><td>71,5</td><td>656,5</td><td>50° 28' 2,32"</td><td>N</td><td>7° 14' 4,36"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>250</td><td>18,4</td><td>268,4</td></tr><tr><td>306556051 I 352990152 I 453990209</td><td>50° 28'</td><td>2,32"</td><td>N</td><td>7° 14'</td><td>4,36"</td><td>E</td><td>250</td><td>18,3</td><td>268,3</td><td>50° 29' 36,13"</td><td>N</td><td>7° 14' 3,53"</td><td>E</td><td></td><td></td><td>224</td><td>43,1</td><td>267,1</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Legende</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>in Betrieb</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>in Planung</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Linknummer I A-Standort I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	306536366 I 352990636 I 352990102	50° 48'	25,45"	N	6° 33'	33,06"	E	142	46,6	188,6	50° 55' 53,18"	N	6° 24' 11,14"	E			114	42,6	156,6	306536367 I 352990636 I 352990102	Wie Link 306536366																		306555929 I 352990102 I 352991558	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,5	155,5	50° 52' 59,85"	N	6° 27' 36,54"	E			103	23	126	306555930 I 352990102 I 352991558	Wie Link 306555929																		306555873 I 352990102 I 352990435	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,6	155,6	50° 51' 14,43"	N	6° 29' 38,13"	E			116	25,2	141,2	306555874 I 352990102 I 352990435	Wie Link 306555873																		306552295 I 352990102 I 352991141	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,4	155,4	50° 52' 12,52"	N	6° 28' 12,31"	E			107	26,5	133,5	306552299 I 352990102 I 352991141	Wie Link 306552295																		306556890 I 352991647 I 352991141	50° 53'	20,67"	N	6° 24'	48,78"	E	94	33,3	127,3	50° 52' 12,52"	N	6° 28' 12,31"	E			107	28,2	135,2	306556122 I 352990162 I 352991558	50° 50'	55,85"	N	6° 25'	55,58"	E	105	46	151	50° 52' 59,85"	N	6° 27' 36,54"	E			103	26	129	306555871 I 352990102 I 352990289	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,3	155,3	50° 52' 20,86"	N	6° 25' 44,03"	E			101	38,5	139,5	306555872 I 352990102 I 352990289	Wie Link 306555871																		306553850 I 352990102 I 352990162	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	43,3	157,3	50° 50' 55,85"	N	6° 25' 55,58"	E			105	47,4	152,4	306553851 I 352990102 I 352990162	Wie Link 306553850																		306556889 I 352990162 I 352991647	50° 50'	55,85"	N	6° 25'	55,58"	E	105	46,9	151,9	50° 53' 20,67"	N	6° 24' 48,78"	E			94	32,5	126,5	306556412 I 352991582 I 352991624	50° 50'	23,18"	N	6° 30'	25,47"	E	117	45,8	162,8	50° 50' 52,54"	N	6° 27' 18,57"	E			110	18,6	128,6	417550384 I 456993764 I 352990152	50° 23'	50,23"	N	7° 12'	15,81"	E	585	71,5	656,5	50° 28' 2,32"	N	7° 14' 4,36"	E			250	18,4	268,4	306556051 I 352990152 I 453990209	50° 28'	2,32"	N	7° 14'	4,36"	E	250	18,3	268,3	50° 29' 36,13"	N	7° 14' 3,53"	E			224	43,1	267,1																																							Legende																			in Betrieb																			in Planung																			und die jeweiligen Schutzabstände berücksichtigt und festgesetzt werden.	
Richtfunkverbindung		A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Linknummer I A-Standort I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306536366 I 352990636 I 352990102	50° 48'	25,45"	N	6° 33'	33,06"	E	142	46,6	188,6	50° 55' 53,18"	N	6° 24' 11,14"	E			114	42,6	156,6																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306536367 I 352990636 I 352990102	Wie Link 306536366																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
306555929 I 352990102 I 352991558	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,5	155,5	50° 52' 59,85"	N	6° 27' 36,54"	E			103	23	126																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306555930 I 352990102 I 352991558	Wie Link 306555929																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
306555873 I 352990102 I 352990435	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,6	155,6	50° 51' 14,43"	N	6° 29' 38,13"	E			116	25,2	141,2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306555874 I 352990102 I 352990435	Wie Link 306555873																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
306552295 I 352990102 I 352991141	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,4	155,4	50° 52' 12,52"	N	6° 28' 12,31"	E			107	26,5	133,5																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306552299 I 352990102 I 352991141	Wie Link 306552295																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
306556890 I 352991647 I 352991141	50° 53'	20,67"	N	6° 24'	48,78"	E	94	33,3	127,3	50° 52' 12,52"	N	6° 28' 12,31"	E			107	28,2	135,2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306556122 I 352990162 I 352991558	50° 50'	55,85"	N	6° 25'	55,58"	E	105	46	151	50° 52' 59,85"	N	6° 27' 36,54"	E			103	26	129																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306555871 I 352990102 I 352990289	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	41,3	155,3	50° 52' 20,86"	N	6° 25' 44,03"	E			101	38,5	139,5																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306555872 I 352990102 I 352990289	Wie Link 306555871																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
306553850 I 352990102 I 352990162	50° 55'	53,18"	N	6° 24'	11,14"	E	114	43,3	157,3	50° 50' 55,85"	N	6° 25' 55,58"	E			105	47,4	152,4																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306553851 I 352990102 I 352990162	Wie Link 306553850																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
306556889 I 352990162 I 352991647	50° 50'	55,85"	N	6° 25'	55,58"	E	105	46,9	151,9	50° 53' 20,67"	N	6° 24' 48,78"	E			94	32,5	126,5																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306556412 I 352991582 I 352991624	50° 50'	23,18"	N	6° 30'	25,47"	E	117	45,8	162,8	50° 50' 52,54"	N	6° 27' 18,57"	E			110	18,6	128,6																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
417550384 I 456993764 I 352990152	50° 23'	50,23"	N	7° 12'	15,81"	E	585	71,5	656,5	50° 28' 2,32"	N	7° 14' 4,36"	E			250	18,4	268,4																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
306556051 I 352990152 I 453990209	50° 28'	2,32"	N	7° 14'	4,36"	E	250	18,3	268,3	50° 29' 36,13"	N	7° 14' 3,53"	E			224	43,1	267,1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Legende																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
in Betrieb																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
in Planung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.	Um die Lesbarkeit der Planurkunde nicht zu gefährden, werden in der Planurkunde nur Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie unterirdische Leitungen dargestellt. Richtfunktrassen werden dort nicht dargestellt. Eine Beachtung ist auf Ebene der Bauleitplanung jedoch grundsätzlich möglich. Konkrete Festsetzungen bzw. Höhenbeschränkungen können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich festgesetzt werden. Dies betrifft aber nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Neuaufstellung des gemeindlichen FNPs Gemeinde Niederzier  Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30–60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. <u>Anhang:</u> • Digitales Übersichtsbild • Tabelle mit Koordinaten zu den 18 Richtfunktrassen		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24 THYSENGAS GMBH		
24.1 Mit Schreiben vom 12.12.2018		
24.1.1 Gasfernleitungen		
im Bereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier verlaufen diverse Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 20000 mit den eingetragenen Leitungstrassen. Die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen sind in rot und die stillgelegten Leitungen in grün dargestellt. Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen eV, FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Flächennutzungsplanverfahren, sondern die nachgelagerten Planebenen der verbindlichen Bauleitplanung sowie die Genehmigungs- und Ausführungsebenen. Eine spätere Berücksichtigung ist jedoch grundsätzlich möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gasfernleitungen im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt werden, 2. in der textlichen Begründung zum o.g. Flächennutzungsplan die Gasdruckleitungen hingewiesen wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, sich auch weiterhin bei allen Bauleitplanverfahren und Planungsmaßnahmen mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen aktuelles Planwerk zukommen lassen können. Anlage: • Übersichtsplan	1. Die Gasfernleitungen werden nachrichtlich in die Planurkunde eingetragen. 2. Eine textlicher Hinweis wurde nicht aufgenommen. Dies ist aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich möglich. 3. Der Hinweis zum Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Thyssengas GmbH wird am Verfahren beteiligt.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24.1.2 Anlage 1: Übersichtsplan		
	Der Übersichtsplan wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

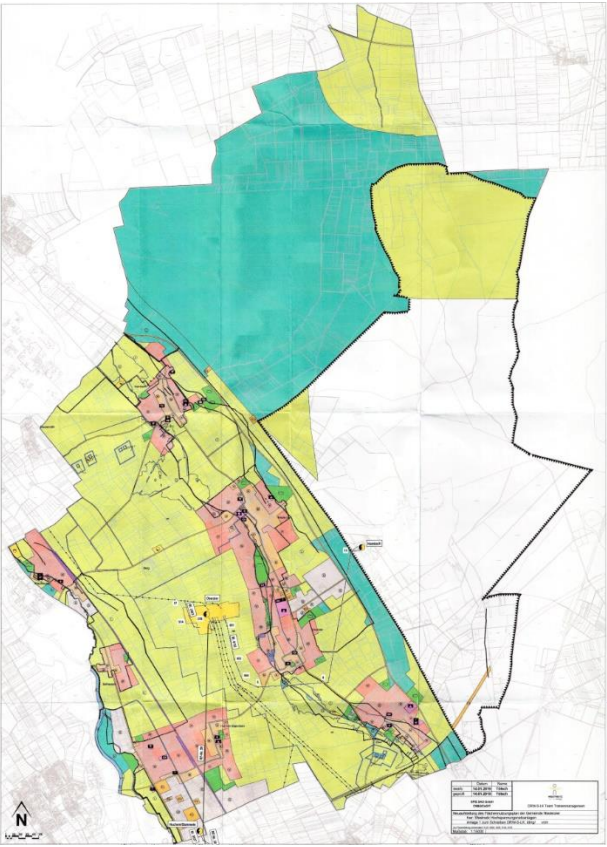
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
25 UNITYMEDIA NRW GMBH		
25.1 Mit Schreiben vom 17.01.2019		
25.1.1 Keine Bedenken		
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
26.1 Mit Schreiben vom 30.01.2019		
26.1.1 Abstimmung		
die Gemeinde Niederzier hat beschlossen den gemeindlichen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Insbesondere bei neu aufgestellten bzw. erweiterten Wohnbau-/Gewerbebau- und Sonderbauflächen ist die Entwässerung mit dem Wasserverband Eifel Rur abzustimmen.	Es werden keine Bedenken zur Planung geäußert. Die Entwässerung der jeweiligen Wohnbau-, gewerbe- und Sonderbauflächen kann im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung mit dem Wasserverband abgestimmt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
27 WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND		
27.1 Mit Schreiben vom 18.12.2018		
27.1.1 Versorgungsleitungen		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandenen Versorgungsleitungen sowie die Straßenbeleuchtung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Unsere Versorgungsleitungen sind mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, sowie über bestehende Konzessionsverträge oder andere rechtsverbindlichen Verträge gesichert. Wir möchten zudem vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28 WESTNETZ GMBH – SPEZIALSERVICE STROM		
28.1 Mit Schreiben vom 18.01.2019		
28.1.1 Hochspannungsfreileitungen/Hochspannungskabel		
110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Huchem/Stammeln, Bl. 0937 (Portal Umspannanlage Huchem/Stammeln bis Mast 1) 110-/ 220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Oberzier Nord – Pkt. Oberzier Süd, Bl. 2463 (Mast 57 bis Portal bis Umspannanlage Oberzier)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan sind korrekt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Oberzier – Hambach, Bl. 4152 (Portal Umspannanlage Oberzier bis Portal Umspannanlage Hambach) 4. 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Oberzier Nord – Oberzier, Bl. 1451 (2-Systeme) über das Gemeindegebiet Niederzier verlaufen die im Betreff unter 1. bis 3. genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem liegt im o. g. Planbereich das im Betreff unter 4. genannte Hochspannungskabel. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Zur Darstellung in dem uns übersandten Übersichtsplan im Maßstab 1: 15.000 gilt Folgendes: innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet, der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt, die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung.		
Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Hochspannungsfreileitungen (im Betreff unter 1. bis 3. genannten Freileitungen) Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Flächennutzungsplanverfahren, sondern die nachgelagerten Planebenen der verbindlichen Bauleitplanung sowie die Genehmigungs- und Ausführungsebenen. Eine spätere Berücksichtigung ist jedoch grundsätzlich möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Ver- richtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. au- ßerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in sol- chen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die be- stehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Wind- energieanlagen beeinträchtigt werden können.		
Hochspannungskabel (im Betreff unter 4. genanntes Kabel) Für Ihre Planung übersenden wir Ihnen die Planunterlagen vom o. g. Hochspannungskabel. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung bei Arbeiten von Personen im Bereich dieser Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis ge- nommen. Mangels einer abschließenden Plankonzeption können jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine abschließende Einschät- zung und Berücksichtigung erfolgen. Auf der nachgelagerten Planebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie den nachgelagerten Ge- nehmigungs- und Ausführungsebenen ist eine Berücksichtigung jedoch möglich und die Voll- ziehbarkeit somit nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Allgemeines Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzu- stimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis ge- nommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Flächennutzungsplanverfahren, sondern die nachgelagerten Planebenen der verbindlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die im Betreff unter 2. genannte Freileitung zur Zeit demontiert wird.	Bauleitplanung sowie die Genehmigungs- und Ausführungsebenen. Der Eingebler wird im Rahmen der Offenlage erneut am Verfahren beteiligt.	
Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, haben Sie direkt angeschrieben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes (im Betreff unter 1., 2. und 4. genannten Hochspannungsfreileitungen). Ferner ergeht diese Stellungnahme im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG (im Betreff unter 3. genannte Hochspannungsfreileitung). <u>Anlage:</u> • Übersichtsplan	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland wurde am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahme – sofern eingegangen – wurde in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
28.1.2 Anlage 1: Übersichtsplan		
	Der Übersichtsplan wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um den Planstand des Flächennutzungsplanes zur Frühzeitigen Beteiligung. Zwischenzeitlich haben diverse Planänderungen stattgefunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
28.1.3 Anlage 2: Pläne 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Oberzier Nord – Oberzier		
 The image contains two technical drawings from WESTNETZ. The top drawing is a plan view of a 110-kV high-voltage cable route from Pkt. Oberzier Nord to Oberzier, Blatt 1451 (2-Systeme). It shows the cable alignment (yellow line) through a landscape with fields and roads. The bottom drawing is a cross-section view of the same route, showing the cable's position relative to the ground and existing infrastructure. Both drawings include a legend and technical specifications.	Die Anlage 2 wird zur Kenntnis genommen. In dieser werden die Planungen zum 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Oberzier Nord – Oberzier, Bl. 1451 (2-Systeme) dargestellt. Mangels einer abschließenden Plankonzeption können jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine abschließende Einschätzung und Berücksichtigung erfolgen. Auf der nachgelagerten Planebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie den nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsebenen ist eine Berücksichtigung jedoch möglich und die Vollziehbarkeit somit nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.